

20.01.26**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - In - R - U - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1061. Sitzung des Bundesrates am 30. Januar 2026

Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Rechtsausschuss (R)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**,
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Vk 1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 4 Absatz 7 Satz 2 – neu – bis 5 – neu – AEG)

Nach Artikel 1 Nummer 1 ist die folgende Nummer 1a einzufügen:

,1a. Nach § 4 Absatz 7 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Mit dem Betrieb von Anlagen der Telekommunikation kann ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder ein zugelassenes Telekommunikationsunternehmen betraut werden. Mit dem Betrieb von Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung von Fahrstrom kann ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder ein zugelassenes Energieversorgungsunternehmen betraut werden. Mit dem Betrieb der übrigen Anlagen nach Satz 1 kann ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen betraut werden. Auch in den Fällen der Betrauung nach den Sätzen 2 bis 4 verbleibt die Verantwortung für den sicheren Eisenbahnbetrieb im Sinne der Absätze 1 und 3 beim betrauenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das diese Verantwortung rechtlich und tatsächlich uneingeschränkt wahrnehmen können muss.“ ‘

Begründung:

Vorgeschlagen wird die rechtssichere Abbildung einer Situation, dass ein Betreiber von Schienenwegen Teilleistungen an ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder an ein Telekommunikationsunternehmen beziehungsweise Energieversorgungsunternehmen vergibt.

Zur bisher bereits bestehenden Regelung in § 4 Absatz 7 AEG gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Es wird teilweise die Auffassung vertreten, dass die arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und die arbeitsteilige Zusammenarbeit mit Telekommunikationsanbietern heute nicht zulässig sei.

Eine derartige arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen qualifizierten Unternehmen wird in vielen konkreten Fällen bereits seit Jahr(zehnt)en praktiziert und bei der Einführung von ETCS weiter an Bedeutung gewinnen. Dies gerade zusätzlich vor dem Hintergrund, dass auch die Umsetzung von Fahrstromversorgungsmaßnahmen und deren Umsetzung durch die DB InfraGO AG zu lange dauert, sodass beispielsweise die Installation von Oberleitungsinseln für den Einsatz von batterieelektrischen (BEMU-)Fahrzeugen blockiert ist.

Überwiegend wird daher die Einschaltung von dritten Dienstleistern als zulässig erachtet, sofern „robuste“ Betrauungs- beziehungsweise Durchführungsverträge bestehen, die Verantwortlichkeiten genau geklärt sind und entsprechende Kontroll- oder Durchgriffsrechte bestehen. Die Gesamtverantwortung nach dem öffentlich-rechtlichen Eisenbahnrecht verbleibt jedoch stets beim betrau-

enden Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das „den Hut aufhaben“ muss (vgl. Fischer, in: Kühling/Otte, AEG/ERegG-Kommentar, 1. Auflage 2020, zu § 4 AEG, Rz. 29 und 30).

Die im Antrag vorgeschlagene, klarstellende Fassung bestätigt diese Auffassung und Praxis und schafft damit Planbarkeit und Rechtssicherheit für die Beteiligten.

Dabei steht es dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterhin offen, ob es alle Tätigkeiten im Eisenbahninfrastrukturbetrieb selbst erbringen oder teilweise die Dienste qualifizierter Dienstleister in Anspruch nehmen möchte; diese Wahlfreiheit besteht fort.

- Vk 2. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 12 Absatz 2 Satz 3 – neu –, 4 – neu – AEG), Nummer 18a – neu – (§ 28 Absatz 1 Nummer 3, 4 AEG), Artikel 17a – neu – (§ 305a Nummer 1 BGB)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 3 ist die folgende Nummer 3a einzufügen:

,3a. § 12 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vorbehaltlich internationaler Übereinkommen müssen die Beförderungsbedingungen mit dem geltenden Recht, insbesondere mit den Grundsätzen des Handelsrechts und den Vorschriften über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, im Einklang stehen. Die zuständige Behörde kann die Änderung von Tarifen verlangen, wenn der Tarif einen nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzten Höchsttarif übersteigt.“

bbb) Die Absätze 3, 3a, 4 und 5 werden gestrichen.

ccc) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aaaa) In Satz 1 wird die Angabe „sowie Beförderungsbedingungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1“ gestrichen.
- bbbb) Satz 5 wird gestrichen.“ ‘
- bb) Nach Nummer 18 ist die folgende Nummer 18a einzufügen:
 - ,18a. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. als im Unternehmen Verantwortlicher entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Tarife nicht oder nicht in der dort vorgeschriebenen Weise aufstellt, entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 Tarife nicht den dort beschriebenen Anforderungen genügt oder entgegen § 12 Absatz 2 Satz 3 Tarife gegenüber jedermann nicht in gleicher Weise anwendet,“ ‘
- b) Nach Artikel 17 ist der folgende Artikel 17a einzufügen:

„Artikel 17a

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 364) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 305a Nummer 1 wird die Angabe „mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder“ gestrichen und nach der Angabe „Übereinkommen“ wird die Angabe „oder nach Maßgabe des Allgemeinen Eisenbahngesetzes wirksamen bekanntgemachten“ eingefügt.‘

Begründung:

Bereits im geplanten „Moderne-Schiene-Gesetz“ (MoSchG) der damaligen Ampel-Koalition war vorgesehen gewesen, die Genehmigungspflicht für die

Beförderungsbedingungen der Eisenbahnen nach § 12 AEG ersatzlos aufzuheben*. Diese bereits früher vom Bundesverkehrsministerium als sinnvoll erachtete und zum Bürokratieabbau geeignete Maßnahme wird mit dem vorliegenden Vorschlag umgesetzt.

Zur ausführlichen Begründung wird ergänzend auf die Empfehlungen des Verkehrsausschusses des Bundesrates verwiesen (siehe BR-Drucksache 71/1/21 vom 19. Februar 2021, Seite 2 bis 5). Die damals zugrundeliegenden Verhältnisse und Erwägungen sind auch heute noch gleichermaßen aktuell. Umso mehr verwundert es, dass diese früher schon gutgeheißene Maßnahme bisher nicht umgesetzt worden ist.

Vk 3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2a AEG)

Artikel 1 Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Eine diesbezügliche Regelungsnotwendigkeit wird im Rahmen der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Planungsbeschleunigung nicht gesehen. Die mit der Rechtsänderung verbundene potentielle Verschiebung von finanziellen Lasten zu Lasten der Länder wird abgelehnt.

Vk 4. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 17 Absatz 2 Satz 2, 3 – neu –, Absatz 4 – neu – AEG)

Artikel 1 Nummer 5 ist durch die folgende Nummer 5 zu ersetzen:

,5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

* Sachstandsbericht des damaligen Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) für die Sitzung des Arbeitskreises Bahnpolitik der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 07. Februar 2024 zu TOP 6 (Aktueller Stand und Planungen Moderne-Schiene-Gesetz), Seite 2.

„(2) Die Absicht, Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder öffentlich bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.“

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Übernahme bewährter Regelungen aus § 44 EnWG und Angleichung bezüglich der Duldung von Vorarbeiten.

- Vk
(bei Annahme entfällt Ziffer 6)
5. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 17 Absatz 2 AEG), Artikel 4 Nummer 11 (§ 16a Absatz 2 FStrG), Artikel 6 Nummer 12 (§ 16 Absatz 2 WaStrG), Artikel 15 Nr. 8 (§ 32 Absatz 1 Nummer 2 PBefG)
- a) Der Bundesrat bittet, die Regelungen zur Ankündigung von Vorarbeiten im Gesetzentwurf einheitlich zu formulieren.
- b) Der Bundesrat regt an, die Bestimmungen klarstellend dahingehend zu ergänzen, dass der Vorhabenträger verpflichtet ist, die Ankündigung vorzunehmen.

- c) Der Bundesrat regt an, dass die Bekanntgabe in den elektronischen Mitteilungs- und Veröffentlichungsblättern der Gemeinden erfolgt, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind.

Begründung:

Die Regelungen zur Ankündigung von Vorarbeiten sollten wortgleich gefasst sein.

Es fehlt zudem die Bestimmung einer Zuständigkeit, um zu ermitteln, wer auf welcher Internetseite und in wessen elektronischem Mitteilungs- und Verkündungsblatt die öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht. Die Vorarbeiten finden gegebenenfalls bereits weit vor einem Planfeststellungsverfahren zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben noch gar nicht kennt (zum Beispiel Vorarbeiten zur Erstellung von Planunterlagen). Die Zuständigkeit sollte wie bisher beim Vorhabenträger bleiben. Fraglich ist auch, ob die Rechtsprechung bei einer Bekanntmachung nur noch auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde die Anstoßfunktion noch als gewährleistet ansieht.

- R 6. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 17 Absatz 2 AEG), Artikel 4 Nummer 11 (§ 16a Absatz 2 FStrG), Artikel 6 Nummer 12 (§ 16 Absatz 2 WaStrG), Artikel 15 Nummer 8 (§ 32 Absatz 1 Satz 3 PBefG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 5)
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die unterschiedlichen Formulierungen in § 17 Absatz 2 AEG, § 16a Absatz 2 FStrG, § 16 Absatz 2 WaStrG und § 32 Absatz 1 Satz 3 PBefG sprachlich angeglichen werden sollten.

Begründung:

In § 17 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 16a Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes, § 16 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes und § 32 Absatz 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes werden vergleichbare Regelungen mit teilweise verschiedenen Formulierungen getroffen.

- Vk 7. Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu – (§ 17a Satz 2 AEG), Artikel 4 Nummer 19a – neu – (§ 17h Satz 2 FStrG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Artikel 1 Nummer 5 ist die folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.“

b) Nach Artikel 4 Nummer 19 ist die folgende Nummer 19a einzufügen:

„19a. § 17h wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.“

Begründung:

Der Verweise auf § 73 Absatz 9 VwVfG können gestrichen werden, da dieser Absatz entfallen soll (vgl. Artikel 11 Nummer 7 des Gesetzentwurfs).

Vk 8. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 18 Absatz 1a AEG)

(bei Annahme
entfallen
Ziffern 9
bis 11)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a ist durch den folgenden Buchstaben a zu ersetzen:

,a) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Für folgende Vorhaben, die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn vorsehen, bedarf es keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung; Gleiches gilt für Folge- und Rückbaumaßnahmen, die durch die folgenden Vorhaben ausgelöst werden:

1. die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung, einer Stromschiene oder anderen Ladeinfrastruktur einschließlich dafür notwendiger Bahnstromschaltanlagen und räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken sowie die zum Betrieb der Oberleitung, der Stromschiene oder anderen Ladeinfrastruktur notwendigen Energieanlagen,

2. die im Rahmen der Digitalisierung einer Bahnstrecke erforderlichen Baumaßnahmen, insbesondere die Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS), einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Bahnsteigen, Bahnübergängen, Gleislageanpassungen, Überwegen zu Reisendenübergängen,
3. der Neubau, der Einbau, der Umbau, die Verlegung, die Erhöhung, die Verlängerung oder die Anpassung von Bahnsteigen in Länge oder Breite, Bahnsteigzugängen (auch von Aufzügen, Personenüber- und unterführungen sowie Reisendenübergänge), Bahnsteigdächern einschließlich deren Lageänderung, insbesondere zur Herstellung der Barrierefreiheit, und den dafür notwendigen räumlich begrenzten baulichen Anpassungen von angrenzenden Betriebsanlagen, insbesondere von Signalen, Gleisen, Weichen, Oberleitungen oder Brücken,
4. die Errichtung von Lärmschutzwänden,
5. die Herstellung von Überleitstellen, insbesondere für Gleiswechselbetriebe,
6. die Errichtung von Kreuzungsgleisen und Überholgleisen,
7. der Ein- und Rückbau von Weichen und damit zusammenhängende räumlich begrenzte Gleislageänderungen,
8. die Herstellung von Gleisanschlüssen bis 5 000 Meter und von Zuführungs- und Industriestammgleisen bis 10 000 Meter,
9. Umbaumaßnahmen in oder an bestehenden Empfangsgebäuden, wenn diese Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept und keine Auswirkungen auf die Standsicherheit des Gesamtgebäudes haben,
10. Neu- und Umbau von Bahnstromschaltanlagen, insbesondere Umrichter-, Umformer-, Unterwerke, Kuppelstellen, Schaltposten, Kraftwerke,
11. Änderungen von Bahnstromleitungen,
12. der Bau und die Änderung von technischen Sicherungen von Bahnübergängen,

13. die Änderung von Überführungen von Geh- und Radwegen, von Leitungen aller Art sowie von Gewässern und Wassergräben jeweils bis zu einer Breite von 6,50 Metern, das Gleiche gilt für entsprechende Durchlässe,
14. Hang- und Felssicherungsmaßnahmen,
15. Änderungen der Gleislagen an bestehenden Gleisen bis zu 3 Meter in der Horizontalen und 0,50 Meter in der Vertikalen,
16. Errichtung von Strom- oder Antennenmasten bis zu 10 Metern (Traversenunterkante und Mastspitze) und Mastaustrittsfläche bis zu 2 Quadratmetern,
17. Errichtung von Stelleinheiten, insbesondere Signalen, und die dafür notwendigen baulichen Anlagen.

Ein Vorhaben im Sinne von Satz 1 Nummer 1 bis 17 bedarf auch dann keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung, wenn es in einem Zusammenhang mit einem im Übrigen planfeststellungsbedürftigen oder plangenehmigungsbedürftigen Vorhaben gebaut oder geändert wird, insbesondere in einem räumlichen, zeitlichen, technischen oder sachlichen Zusammenhang. Für die in Satz 1 Nummer 1 bis 17 genannten Vorhaben ist keine weitere baurechtliche Zulassung erforderlich; im Übrigen bleiben landesrechtliche Regelungen unberührt. Im Zweifel bestimmt die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers, ob eine baurechtliche Verfahrensfreiheit nach Satz 1 und 2 statthaft ist. Sie gibt Auskunft über die Notwendigkeit etwaiger landesrechtlicher Verfahren nach Satz 4, Halbsatz 2. Ungeachtet dessen hat sich der Träger des Vorhabens vor Durchführung einer Einzelmaßnahme im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor der Durchführung bestätigen zu lassen, dass keine militärischen Belange entgegenstehen. Kann für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen, hat der Träger des Vorhabens bei der Planfeststellungsbehörde den Antrag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu stellen. Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nur anzuwenden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass Vorgaben über die Errichtung und über wesentliche Änderungen von Anlagen eingehalten sind, die in einer elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder betreffenden und auf

Grund von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 erlassenen Rechtsverordnung enthalten sind.“ ‘

Begründung:

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die bisherige Ausgestaltung des Absatzes 1a des § 18 AEG, der die Verfahrensfreiheit von der Planfeststellung regelt, leider unvollkommen und zum Teil nicht praktikabel ist, um die angedachte Beschleunigung des Eisenbahninfrastrukturbaus zu gewährleisten. Daher wurden die bisherigen Nummern sinnvoll ergänzt. Gerade „kleine“ und unspektakuläre, aber hochwirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur können hiervon besonders profitieren und schneller als bisher ins Werk gesetzt werden. Gleichzeitig wurde für Folge- und Rückbaumaßnahmen, die durch diese Vorhaben ausgelöst werden, ebenfalls die Verfahrensfreiheit vorgesehen.

Durch diese Regelungen können die Planfeststellungsbehörden von vielen überflüssigen Klein-Verfahren entlastet werden und sich auf die Fälle konzentrieren, die erfahrungsgemäß größeres Konfliktpotenzial beinhalten und für die deswegen gerade ein Planfeststellungs- beziehungsweise Plangenehmigungsverfahren besonders geeignet und geboten ist, und die auch der Konzentrationswirkung bedürfen. Dies schafft personelle Kapazitäten bei den Planfeststellungsbehörden und die Konzentration auf wirklich wesentliche Fälle.

Beobachtet man die Praxis des Landesbaurechts, so zeigt sich, dass dort ebenfalls Kataloge zu verfahrensfreien Vorhaben bestehen; gegebenenfalls wäre zu überlegen, die Aufzählung der verfahrensfreien Vorhaben in einer Anlage zum AEG auszulagern, um den Absatz 1a übersichtlich zu halten.

- Vk
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 8)
9. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa0 – neu – (§ 18 Absatz 1a Satz 1 AEG), Doppelbuchstabe bb (§ 18 Absatz 1a Satz 2 AEG)
- Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:
- a) Vor Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa § 18 Absatz 1a Satz 1 ist der folgende Dreifachbuchstabe aaa₀ einzufügen:
- „aaa₀) Die Angabe „Einzelmaßnahmen“ wird durch die Angabe „Maßnahmen“ ersetzt.“ ‘

- b) In Doppelbuchstabe bb § 18 Absatz 1a Satz 2 ist das Wort „Einzelmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung sollte generell jede Maßnahme erfassen, die vom Katalog erfasst ist. Ansonsten werden z. B. Elektrifizierungsmaßnahmen von den Ausnahmen nicht erfasst, da jede neuen Oberleitung auch entsprechende Energie-Einspeisungszuleitungen erforderlich machen. Insoweit handelt es sich nie um eine Einzelmaßnahme.

- Vk 10. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee (§ 18 Absatz 1a Satz 1 Änderungsbefehl, Nummer 8, 9, 10 – neu –, 11 – neu – AEG)*

(entfällt bei Annahme von Ziffer 8)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist Dreifachbuchstabe eee wie folgt zu ändern:

- a) Im Änderungsbefehl ist die Angabe „7 bis 9“ durch die Angabe „7 bis 11“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 8 ist die Angabe „Durchlassen sowie“ durch die Angabe „Durchlassen,“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 9 ist die Angabe „Schienenwege.“ durch die Angabe „Schienenwege,“ zu ersetzen.
- d) Nach Nummer 9 sind die folgenden Nummern 10 und 11 einzufügen:
 - „10. Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen einschließlich der Errichtung, Änderung oder Erhöhung von Lärmschutzwänden unabhängig davon, ob diese im Rahmen der Lärmsanierung oder aus sonstigen Anlässen erfolgen,
 11. die Erweiterung einer bestehenden Bahnstrecke um ein zusätzliches Gleis einschließlich der hierfür erforderlichen Anpassungen der Eisenbahnbetriebsanlagen sowie der Elektrifizierung.“

* im Vk als Hilfsempfehlung zu Ziffer 8 beschlossen

Begründung:

Der Beschluss des Bundesrates zu Drucksache 466/23 (Ausnahme von der Planfeststellungs- und Genehmigungspflicht für die Errichtung eines weiteren Gleises einschließlich Elektrifizierung und Lärmschutzmaßnahmen entlang einer bereits vorhandenen Strecke) hat im Gesetzentwurf keinen Niederschlag gefunden. Dieser zielte ebenfalls auf eine Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren und hätte den bestehenden Ansatz konsequent fortgeführt. Aus inhaltlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Gründe, diese Regelungen nicht aufzugreifen. Es wird daher vorgeschlagen, die angeregten Maßnahmen in das geplante Gesetz aufzunehmen.

Der Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren sollte zusätzlich auch gelten bei Lärmschutzwänden außerhalb der Lärmsanierung sowie der Erweiterung einer bestehenden Bahnstrecke um ein zusätzliches Gleis einschließlich der Elektrifizierung. Gerade diese Maßnahmen sind regelmäßig technisch überschaubar, betreffen häufig bestehende Trassen und weisen ein hohes öffentliches Interesse an einer zügigen Umsetzung auf. Ihre Einbeziehung würde den Beschleunigungseffekt des geplanten Gesetzes stärken, ohne neue rechtliche Risiken zu eröffnen.

- U 11. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee (§ 18 Absatz 1a Satz 1 Nummer 8 AEG)*
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 8)
- Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee § 18 Absatz 1a Satz 1 Nummer 8 ist zu streichen.

- (bei Annahme entfällt Ziffer 12)
- Folgeänderungen:
- Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee § 18 Absatz 1a Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 7 ist die Angabe „Bahnübergängen,“ durch die Angabe „Bahnübergängen sowie“ zu ersetzen.
 - b) Nummer 9 wird Nummer 8.

Begründung:

Die vorgesehene Klarstellung, wonach Änderungen an Durchlässen von der planungsrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden sollen und

* bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffer 10 redaktionell zusammenzuführen

als Einzelmaßnahmen ohne planungsrechtliche Zulassung durchgeführt werden können, ist abzulehnen. Zwar wird auf die Definition des Durchlasses nach DIN 1076 abgestellt, wonach eine lichte Weite von unter 2 m vorliegt. Unabhängig von dieser formalen Abgrenzung können Änderungen an Durchlässen jedoch erhebliche wasserwirtschaftliche, hydraulische und ökologische Auswirkungen haben. Insbesondere können sie den Abflussquerschnitt, die Abflussverhältnisse, die Gewässerdurchgängigkeit sowie die Gewässerstruktur maßgeblich beeinflussen. Die planungsrechtliche Genehmigungsfreiheit solcher Maßnahmen birgt die Gefahr, dass relevante wasserrechtliche Belange nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt werden. Durchlässe stellen häufig sensible Engstellen im Gewässer dar und können bei unzureichender Dimensionierung oder baulicher Veränderung zu Rückstau, Hochwasserrisiken sowie zu Beeinträchtigungen des ökologischen Zustands führen. Auch Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung können betroffen sein.

Vk
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 11)

12. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee (§ 18 Absatz 1a Nummer 8 AEG), Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd (§ 28 Absatz 1a Nummer 6 PBefG)

Der Bundesrat begrüßt die Genehmigungsfreistellung von Durchlässen, bittet jedoch um Prüfung, ob der Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung über Durchlässe nach der DIN 1076 hinaus erweitert werden kann.

Begründung:

Die Neufassung der Regelungen sieht vor, die Änderung von Durchlässen als Einzelmaßnahme von der Pflicht zur Planfeststellung freizustellen. Ausweislich der Entwurfsbegründung sind damit nur Durchlässe nach DIN 1076 umfasst, die eine lichte Weite von weniger als zwei Metern besitzen. In der Praxis ist eine Beschränkung auf zwei Meter nicht hilfreich, da alte schmale und dunkle Fußgängerdurchlässe regelmäßig auf bis zu 6,50 Meter aufgeweitet werden sollen (diese Breite ergibt sich aus einem zweistreifigen Radweg, einem ausreichend großen Gehweg sowie gegebenenfalls erforderlicher Schutzstreifen). Es wird angeregt, klarstellend eine Regelung aufzunehmen, die die Änderung von Überführungen von Geh- und Radwegen bis zu einer Breite von 6,50 Meter von der Pflicht zur Planfeststellung befreit. Dadurch ließe sich eine erhebliche Beschleunigung bei der städtebaulich gewollten Ertüchtigung der Fuß- und Radwegeninfrastruktur bewirken, denn in der Praxis gibt es zunehmend Fälle, in denen für vergleichsweise überschaubare Vorhaben aufwendige Planfeststellungsverfahren durchzuführen sind. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Regelung ausdrücklich auch für Überführungen von Geh- und Radwegen, von Leitungen aller Art sowie von Gewässern und Wassergräben gelten sollte.

U 13. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 18 Absatz 2 AEG)

(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 14
bis 17)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b sieht eine Neufassung des § 18 Absatz 2 AEG vor. Absatz 2 regelt die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer vorläufigen Anordnung für vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Voraussetzungen der Reversibilität (Nummer 1) des Eingriffs sowie der Prognose einer für den Vorhabenträger günstigen Entscheidung (Nummer 3) zu streichen.

Damit ist regelmäßig mit einer positiven Entscheidung hinsichtlich eines vorzeitigen Baubeginns zu rechnen, unabhängig von der Schwere eines Eingriffs oder dass gegebenenfalls unüberwindbare Planungshindernisse zu besorgen sind. Sofern es nicht zur Umsetzung des Vorhabens kommt, wird lediglich ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand herzustellen sein, sofern dies nicht als unverhältnismäßig erachtet wird. Ansonsten sind Entschädigungen zu leisten.

Diese Regelung ist aus naturschutzfachlicher Sicht völlig unzureichend und daher abzulehnen. Die Eingriffsfolgenbewältigung ist bei vorzeitigem Baubeginn unzureichend geregelt. Es geht maximal um eine gleichartige Wiederherstellung des Ursprungszustandes oder um Entschädigung finanzieller Art, welche nicht geregelt wird. Gerade bei nichtreversiblen Eingriffen, beispielsweise in höchstwertige Biotop- oder Schutzgebiete mit langen Entwicklungszeiträumen (z. B. Moore, Wälder) sind so nicht heilbare Schäden für Natur und Umwelt zu erwarten.

Vk 14. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 18 Absatz 2 Satz 1 AEG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 13)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b § 18 Absatz 2 Satz 1 ist nach der Angabe „Planfeststellungsverfahren“ die Angabe „oder das Plangenehmigungsverfahren“ einzufügen.

Begründung:

Auch bei Plangenehmigungsverfahren können z. B. aufgrund verzögerter Stellungnahmen oder Einvernehmenserteilungen Bauerlaubnisse einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies kann vor allen Dingen dann zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen, wenn z. B. Sperrpausen der Bahn einzuhalten sind und die nächste Sperrpause erst wieder Jahre später geplant ist. Die Aufnahme dient daher der Planungsbeschleunigung.

- Vk 15. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 18 Absatz 2 Satz 3 AEG), Artikel 4 Nummer 12 (§ 17 Absatz 2 Satz 3 FStrG), Artikel 6 Nummer 5 (§ 14 Absatz 2 Satz 1, 4 BWStrG), Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe d (§ 28 Absatz 3a Satz 3 PBefG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 13)
- In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b § 18 Absatz 2 Satz 3, Artikel 4 Nummer 12 § 17 Absatz 2 Satz 3, Artikel 6 Nummer 5 § 14 Absatz 2 Satz 1 und 4, Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe d § 28 Absatz 3a Satz 3 ist jeweils die Angabe „anliegenden“ durch die Angabe „betroffenen“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff der „anliegenden Gemeinden“ sollte jeweils durch „betroffenen Gemeinden“ ersetzt werden, da es sich bei „anliegenden Gemeinden“ um einen dem Planungsrecht fernliegenden Ausdruck handelt, während „betroffene Gemeinden“ den rechtlich relevanten Kreis einschließt.

- Vk 16. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 18 Absatz 2 Satz 9 AEG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 13)
- In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b § 18 Absatz 2 Satz 9 ist nach der Angabe „Der Betroffene ist“ die Angabe „durch den Vorhabensträger“ einzufügen.

Begründung:

Wie in der bisherigen Fassung der Vorschrift wird klargestellt, wer gegebenenfalls zur Entschädigung verpflichtet ist.

- Vk 17. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 18 Absatz 2 Satz 1 AEG), Artikel 4 Nummer 12 (§ 17 Absatz 2 Satz 1 FStrG), Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 Satz 1 WaStrG), Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe d (§ 28 Absatz 3a Satz 1 PBefG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 13)
- Der Bundesrat regt an, vor Erlass einer vorläufigen Anordnung anstelle oder ergänzend zur Anhörung der betroffenen Gemeinde auch eine Anhörung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, vorzusehen.

Begründung:

Die Anhörung der betroffenen Behörden ist zumindest in Baden-Württemberg Verwaltungspraxis. Von den Gemeinden kommt typischerweise in den Anhörungen zu vorläufigen Anordnungen kein relevanter Vortrag. Diese sind nur im Ausnahmefall als Untere Verwaltungsbehörden mit eigener fachlicher Kompetenz im Verfahren beteiligt.

Vk 18. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c – neu – (§ 18 Absatz 4 – neu – AEG)

Nach Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist der folgende Buchstabe c einzufügen:

,c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Plans ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Abschlusses der Auslegung maßgeblich. Spätere Änderungen der Rechtslage oder der tatsächlichen Verhältnisse bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht die grundlegende Zulässigkeit des Vorhabens entfallen lassen.“ ‘

Begründung:

Ohne Stichtage ist bei jeder Genehmigungsentscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung maßgeblich. Das bedeutet, dass Planungen bis zum Abschluss des Verfahrens an neue oder geänderte Regeln, insbesondere technische Regelwerke, und an geänderte Sachverhalte anzupassen sind. So verursachen Änderungen der Sach- oder Rechtslage regelmäßig verzögernde Umplanungen, die teilweise sogar eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machen. Eine generelle Stichtagsregelung zur Sach- und Rechtslage soll den Beurteilungszeitpunkt vorverlagern und so (zeit-)aufwändige Umplanungen vermeiden.

In 19. Zu Artikel 1 Nummer 6, 16 (§§ 18, 21 AEG), Artikel 6 Nummer 17 Buchstabe b (§ 20 Absatz 8 WaStrG), Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe a (§ 28 Absatz 1a PBefG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch die Ausweitung der Reduzierung von planfeststellungspflichtigen Maßnahmen,

insbesondere Unterhaltungsmaßnahmen, tatsächlich eine Beschleunigung erreicht werden kann. Insbesondere die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, wonach „die Anforderungen des materiellen Umwelt- und Naturschutzrechts, wie z. B. Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz“ zu beachten sind (Einzelbegründung zu Artikel 6 Nummer 3, BR-Drucksache 780/25, Seite 134), lässt den Schluss zu, dass diese Anforderungen weiterhin – nunmehr durch die Enteignungsbehörde – im Rahmen der vorzeitigen Besitzeinweisung zu prüfen sein könnten. Letztlich würde sich der Prüfungsumfang damit nur von den Planfeststellungsbehörden zulasten der Enteignungsbehörden verschieben. Sofern das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung weiterhin als „schnelles Verfahren“ zur Flächensicherung beibehalten werden soll, sind Klarstellungen in den jeweiligen Fachgesetzen, dass der Prüfungsumfang der Enteignungsbehörden in diesem Verfahren nicht erweitert wird bzw. sich weiterhin auf die bisherigen, wenigen Prüfungspunkte beschränkt, zwingend erforderlich.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass den Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung vielfach nachgelagert aufwändige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren folgen, die ebenfalls eine entsprechende Bindung der Enteignungsbehörden bedingen.

Begründung:

Die Regelungen könnten im Ergebnis dafür sorgen, dass die Enteignungsbehörden, die aufgrund der Verfahren aus dem Energiesektor bereits stark belastet sind, künftig zum Engpass einer effizienten und schnellen Verfahrensabwicklung werden, das Problem würde insoweit nur verlagert. Es ist daher zwingend sicherzustellen, dass mit der Ausweitung der Möglichkeiten der vorzeitigen Besitzeinweisung keine neuen materiellen Anforderungen auf die Enteignungsbehörden zukommen.

- U 20. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 18a Absatz 1 AEG), Artikel 4 Nummer 13 (§ 17a Absatz 1 FStrG), Artikel 6 Nummer 6 (§ 14a Absatz 1 WaStrG), Artikel 15 Nummer 6 (§ 29a Absatz 1 PBefG)

In Artikel 1 Nummer 7 § 18a Absatz 1, Artikel 4 Nummer 13 § 17a Absatz 1, Artikel 6 Nummer 6 § 14a Absatz 1 und Artikel 15 Nummer 6 § 29a Absatz 1 ist die Angabe „§§ 17 bis 19 und 21 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung“ jeweils durch die Angabe „§§ 17 bis 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ zu ersetzen.

Begründung:

In den oben genannten Vorschriften wird auf die §§ 17 bis 19 sowie 21 UVPG verwiesen. Zur vollständigen Umsetzung wäre es erforderlich auch auf § 20 UVPG zu verweisen, der die Zugänglichmachung der Unterlagen im zentralen UVP-Portal regelt. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon gemäß Artikel 6 Absatz 5 der UVP-Richtlinie, die in Deutschland durch § 20 UVPG implementiert wurde. Zudem stellen die Portale mittlerweile eine weit verbreitete, barrierefreie und gängige Methode zur Veröffentlichung der digitalen Unterlagen für UVP-pflichtige Projekte dar.

Vk 21. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 18a Absatz 1, 2 AEG), Artikel 4 Nummer 13 (§ 17a Absatz 2 FStrG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) Artikel 1 Nummer 7 § 18a ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist die Angabe „nach Maßgabe der folgenden Absätze“ durch die Angabe „nach Maßgabe des folgenden Absatzes“ zu ersetzen.

bb) Absatz 2 ist zu streichen.

b) Artikel 4 Nummer 13 § 17a Absatz 2 ist durch den folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Die Durchführung informeller Beteiligungsformate ist möglich. Diese Beteiligungsformate sind von dem Planfeststellungsverfahren unabhängig und dürfen dessen Ergebnis nicht vorwegnehmen.“

Begründung:

Der Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes sieht in Artikel 1 Nummer 7 (§ 18a Absatz 2 AEG) und in Artikel 4 Nummer 13 (§ 17a Absatz 2 FStrG) die inhaltlich unveränderten Sondervorschriften für die Durchführung von Erörterungsterminen vor, die bereits nach jetziger Rechtslage die Durchführung eines Erörterungstermins in Verfahren nach dem AEG und dem FStrG in das Ermessen der Anhörungsbehörde stellt. Diese Sondervorschrift soll nach Artikel 11

Nummer 8 nun in abgewandelter Form in den neuen § 73 b VwVfG überführt werden. Künftig soll also für alle Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Erörterungstermins nicht mehr verpflichtend sein, sondern im Ermessen der Planfeststellungsbehörde stehen. Demnach besteht kein praktisches Bedürfnis mehr danach, die Sondervorschriften im AEG und FStrG beizubehalten. Darüber hinaus würde die Beibehaltung zu Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung dieser Vorschrift führen, da nicht klar wäre, ob ein Ermessen nach den Voraussetzungen des § 73b VwVfG oder wie bisher nach pflichtgemäßen Ermessen nach § 18a AEG und § 17a FStrG erfolgen soll. Nach dem neuen § 73b VwVfG muss die Planfeststellungsbehörde nämlich zusätzlich prüfen, ob ein Erörterungstermin erforderlich ist, da durch diesen „eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist“. Darüber hinaus sind die Soll-Vorschriften nach § 18a Absatz 2 Satz 2 AEG und nach § 17a Absatz 2 Satz 2 FStrG des Entwurfs für im Internet veröffentlichte oder ausgelegte Pläne obsolet, da nach Artikel 11 Nummer 3 die neue Fassung des § 27b VwVfG ohnehin vorsieht, dass eine Auslegung von Plänen grundsätzlich immer auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde erfolgen soll.

Im Übrigen sollten § 18a AEG und § 17a FStrG denselben Inhalt haben, um insbesondere bei Landesbehörden, die für Verfahren nach dem AEG und dem FStrG zuständig sind, einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Daher sollte die Möglichkeit der Durchführung von informellen Beteiligungsformaten nicht – wie in der bisherigen Fassung des Referentenentwurfs vorgesehen – nur im AEG, sondern auch im FStrG vorgesehen sein. Es ist kein Grund ersichtlich, warum in Verfahren nach dem FStrG diese Möglichkeit nicht gegeben sein sollte. Dies wäre eine unnötige Einschränkung der Verwaltungspraxis der Planfeststellungsbehörden.

Vk 22. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 18a Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 AEG), Nummer 9 (§ 18d AEG)

- a) Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob und inwieweit die Regelungen zur Durchführung von Erörterungstermin in den Fachgesetzen und im Verwaltungsverfahrensgesetz Widersprüche und beziehungsweise oder Redundanzen aufweisen.
- b) Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die Regelungen zu informellen Beteiligungsformaten im Allgemeinen Eisenbahngesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Personenbeförderungsgesetz in das Verwaltungsverfahrensgesetz zu überführen sind.

Vk 23. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a0 (§18e Absatz 2 Satz 1a – neu – AEG)

Vor Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a0 einzufügen:

,a0. Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn hat keine aufschiebende Wirkung.“ ‘

Begründung:

Auch bei Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungen zu nicht-bundeseigenen Eisenbahnen sollte die aufschiebende Wirkung von Klagen entfallen. Es ist daher eine dem PBefG entsprechende Regelung aufzunehmen.

U 24. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 18e Absatz 3 AEG), Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe c (§ 17e Absatz 3 FStrG), Artikel 6 Nummer 10 Buchstabe b (§ 14e Absatz 3 WaStrG), Artikel 15 Nummer 5 Buchstabe e (§ 29 Absatz 6 PBefG)
(bei Annahme entfallen Ziffern 25, 26)

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b, Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe c, Artikel 6 Nummer 10 Buchstabe b und Artikel 15 Nummer 5 Buchstabe e sind zu streichen.

Begründung:

Die Neuregelung enthält eine prozessuale Präklusionsvorschrift, die fachrechtlich eine verwaltungsgerichtliche Vorschrift darstellt und daher nicht im Fachrecht, sondern in der Verwaltungsgerichtsordnung zu regeln wäre. Der Verweis auf das Umweltrechtsbehelfsgesetz stützt den Regelungsstandort gerade nicht.

Darüber hinaus wird die Regelung auch materiell-rechtlich abgelehnt. Gerade mit Verweis auf das Umweltrechtsbehelfsgesetz ist davon auszugehen, dass die Regelung darauf abzielt, das Verbandsklagerecht der Umweltverbände einzuschränken. Diese Einschränkung ist aber weder sachlich noch rechtlich geboten. Die Umweltverbände haben als „Anwalt der Natur“ ihrem unionsrechtlichen Auftrag nachzukommen und diesem gerecht zu werden.

- Vk
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 24)
25. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§18e Absatz 3 AEG), Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe c (§ 17e Absatz 3 FStrG), Artikel 6 Nummer 10 Buchstabe b (§ 14e Absatz 3 WaStrG), Artikel 15 Nummer 5 Buchstabe e (§ 29 Absatz 6 PBefG)
- a) Der Bundesrat bittet um konkretere Regelungen, wann eine Sachverhalts-ermittlung ohne Mitwirkung des Klägers ohne geringen Aufwand möglich ist und nach Ablauf der Klagebegründungsfrist vorgebrachte Erklärungen und Beweismittel daher nicht zuzulassen sind.
- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dies jedenfalls der Fall ist, wenn die erforderlichen Unterlagen oder Informationen bei der Planfeststellungs-behörde oder dem Träger des Vorhabens bereits vorliegen.

Begründung:

Mit dem Begriff des „geringen Aufwands“ wird ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, der für erhebliche Rechtsunsicherheit sorgen kann. Hier ist eine gesetzgeberische Definition angezeigt. Das Abstellen auf das Vorliegen erforderlicher Unterlagen oder Informationen erscheint insoweit sachgerecht.

- R
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 24)
26. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 18e Absatz 3 Satz 5 AEG), Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe c (§ 17e Absatz 3 Satz 5 FStrG), Artikel 6 Nummer 10 Buchstabe b (§ 14e Absatz 3 Satz 7 WaStrG) und Artikel 15 Nummer 5 Buchstabe e (§ 29 Absatz 6 Satz 6 PBefG)
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelungen zum Fristbeginn, der in § 18e Absatz 3 Satz 5 AEG, § 17e Absatz 3 Satz 5 FStrG, § 14e Absatz 3 Satz 7 WaStrG, § 29 Absatz 6 Satz 6 PBefG jeweils „ab Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens“ bestimmt ist, zur Wahrung der Rechte der Parteien ergänzt werden müssen und dabei insbesondere das fristauslösende Ereignis genauer bestimmt und sichergestellt werden sollte, dass die Parteien hiervon unverzüglich Kenntnis erlangen.

Begründung

Derzeit ist als fristauslösendes Ereignis die „Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens“ vorgesehen. Die Aussetzung eines Verfahrens nach § 94 VwGO endet

indes mit dem im Aussetzungsbeschluss genannten Ereignis; der Rechtsstreit ist sodann von Amts wegen unverzüglich fortzusetzen. Dabei ist nicht näher bestimmt, was als Fortsetzung des Verfahrens anzusehen ist, sondern das Gericht hat nach Eintritt der Bedingung, wegen derer die Aussetzung erfolgte, das Verfahren weiterzubetreiben. Die Fortsetzung eines Verfahrens erfolgt somit formlos durch weitere Behandlung des Gerichts. Eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf es nicht. Mit der derzeit vorgesehenen Regelung ist für die Parteien der Fristbeginn nach Fortsetzung des Verfahrens nicht ersichtlich. Zudem ist es unklar, welche Handlung des Gerichts als Fortsetzung anzusehen ist. Zu prüfen ist, ob hier durch eine Konkretisierung des fristauslösenden Ereignisses größere Rechtssicherheit für die Parteien und das Gericht geschaffen werden kann und ob Folgeänderungen für das gerichtliche Verfahren erforderlich sind.

Vk 27. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 AEG)

In Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a § 20 Absatz 1 Nummer 1 ist die Angabe „vormittelten“ durch die Angabe „vorermittelten“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

R 28. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Satz 3, 6 AEG), Artikel 4 Nummer 20 Buchstabe a (§ 17i Absatz 1 Satz 3 FStrG), Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe a (§ 18 Absatz 1 Satz 3, 6 WaStrG)

a) Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a § 20 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 3 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Anhörungsbehörde, die Planfeststellungsbehörde sowie alle am Verfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder sollen der Bearbeitung der Verfahren nach Satz 1 Vorrang einräumen.“

bb) In Satz 6 ist die Angabe „in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen.“ durch die Angabe „in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen.“ zu ersetzen.

- b) Artikel 4 Nummer 20 Buchstabe a § 17i Absatz 1 Satz 3 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Anhörungsbehörde, die Planfeststellungsbehörde sowie alle am Verfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder sollen der Bearbeitung der Verfahren nach Satz 1 Vorrang einräumen.“

- c) Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe a § 18 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Satz 3 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Anhörungsbehörde, die Planfeststellungsbehörde sowie alle am Verfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder sollen der Bearbeitung der Verfahren nach Satz 1 Vorrang einräumen.“

- bb) In Satz 6 ist die Angabe „in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen.“ durch die Angabe „in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen.“ *

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die bisher vorgesehene Formulierung deutet lediglich auf eine gewollte Zielrichtung hin und hat keine rechtliche Wirkung. Um eine rechtliche Verbindlichkeit zu gewährleisten, ist die Formulierung zu konkretisieren.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung. Verbleibt es bei der bislang vorgesehenen Formulierung, stellt sich die Frage, wer die Belange in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einbringen soll.

Zu Buchstabe b:

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

* bei Annahme von Ziffer 76 ist Buchstabe c Doppelbuchstabe bb redaktionell anzupassen

Vk 29. Zu Artikel 1 Nummer 16a – neu – (§ 23 Absatz 2b – neu –, Absatz 6 Satz 1 AEG)

Nach Artikel 1 Nummer 16 ist die folgende Nummer 16a einzufügen:

,16a. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Eigentümer von mittelbar oder unmittelbar angrenzenden Grundstücken nach Absatz 1 sind über das Freistellungsverfahren zu unterrichten. Sind mehr als zehn Unterrichtungen vorzunehmen, so können diese Unterrichtungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird auch dadurch bewirkt, dass die Planfeststellungsbehörde den Inhalt der Bekanntmachung auf ihrer Internetseite zugänglich macht. Die Freistellung darf nur mit Zustimmung eines in Satz 1 beschriebenen Eigentümers erfolgen, wenn die in Satz 1 genannten Grundstücke durch die Freistellung ihren Bahnbetriebszweck endgültig nicht mehr erreichen können. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Eigentümer ein berechtigtes Interesse gegen die Freistellung darlegt. Wird das berechtigte Interesse gegen die Freistellung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung dargelegt, gilt die Zustimmung als erteilt. Wird die Zustimmung erteilt oder gilt sie als erteilt, so können die in Satz 1 genannten Grundstücke im Rahmen dieses Verfahrens ebenfalls freigestellt werden.“

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „dem Eigentümer des Grundstücks“ durch die Angabe „den Eigentümern der Grundstücke nach Absatz 2b Satz 1“ ersetzt.“

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 23 Absatz 2b – neu – und Absatz 6 Satz 1 AEG sind in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr in der 153. Sitzung des Länderausschuss Eisenbahnen und Bergbahnen (LAEB) erörtert und beschlossen worden.

Anlass für die Änderung in § 23 AEG ist der Fall, wenn mehrere dem eisenbahnspezifischen Zweck gewidmete angrenzende Grundstücke in der mögli-

chen eisenbahnspezifischen Nutzung durch die Freistellung eines einzelnen Grundstücks betroffen sind und bei antragsgemäßer Bescheidung einen solchen Planungstorso auslösen würden. Nach § 23 Absatz 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von den Bahnbetriebszwecken fest, wenn das Interesse des Antragstellers an der Freistellung das in Absatz 1 genannte, überragende öffentliche Interesse überwiegt, kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

In der vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlassenen Präsidialverfügung vom 31. Oktober 2005 zur „Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 AEG) und Fragestellungen in Verbindung mit dem kommunalen Planungsrecht“ vom 31. Oktober 2005 heißt es unter II. 2.: „Bei der Prüfung der vorgelegten Freistellungsunterlagen ist darauf zu achten, dass eine sinnvolle planungsrechtliche und eisenbahn-/sicherheitstechnische Abgrenzung zu den verbleibenden Betriebsanlagen erfolgt und dadurch ein möglicher Planungstorso vermieden wird.“

Die vorgeschlagene Änderung des § 23 Absatz 2b AEG-neu sieht die Einführung von Bestimmungen zur Beteiligung mittelbar betroffener Eigentümer von Bahngrundstücken vor. Danach sollen die Eigentümer die Möglichkeit erhalten, ihre Zustimmung zur Freistellung der antragsgegenständlichen Flächen zu erklären, so dass die Eigentümer umliegender Bahnflächen in das Verfahren einbezogen werden. Dadurch wird diesen Eigentümern die Möglichkeit geboten, gegen einen etwaigen Zweckentfall des eigenen Bahnbetriebsgrundstücks vorzugehen. Durch den Zustimmungsvorbehalt werden, entsprechend der oben genannten Präsidialverfügung vom 31. Oktober 2005, sogenannte Planungstorsi vermieden. Das berechnigte Interesse im Sinne des Absatz 2b Satz 5 umfasst alle Interessen, die auf die Fortführung des Bahnbetriebs gerichtet sind. Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn der Eigentümer ein entsprechendes Verkehrskonzept vorweisen kann oder Verträge im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb geschlossen hat oder die Verkehrsfläche zur Erreichung der Klimaneutralität benötigt. Durch die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung in Satz 2 wird die zuständige Behörde entlastet, da die Ermittlung einer hohen Zahl von benachbarten Eigentümern sich schwierig gestaltet und das Verfahren verlängert. Die Begrenzung auf zehn Unterrichtungen ist geboten, da die Zahl der Beteiligten im Freistellungsverfahren in der Regel niedriger ist als im Planfeststellungsverfahren.

Infolge dessen ist der Freistellungsbescheid nach § 23 Absatz 6 Satz 1 AEG den beschriebenen Eigentümern ebenfalls zuzustellen.

Vk 30. Zu Artikel 1 Nummer 16a – neu – (§ 24b – neu – AEG)*

Nach Artikel 1 Nummer 16 ist die folgende Nummer 16a einzufügen:

,16a. Nach § 24a wird der folgende § 24b eingefügt:

„§ 24b Schutzwaldungen

(1) Waldungen und Gehölze längs von Eisenbahninfrastrukturen können von dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde insoweit zu Schutzwaldungen erklärt werden, als dies zum Schutz der Eisenbahninfrastruktur vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, wie beispielsweise Lawinen, Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen, notwendig ist.

(2) Die Schutzwaldungen sind vom Nutzungsberechtigten zu erhalten und den Schutzzwecken entsprechend zu bewirtschaften. Die Überwachung obliegt den nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

(3) Der Nutzungsberechtigte kann vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als ihm durch die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 Vermögensnachteile entstehen.“ ‘

Begründung:

Bis heute gibt es für Eisenbahninfrastrukturunternehmen bundesrechtlich keine Möglichkeit, in den Genuss von sogenannten „Schutzwaldungen“ zu kommen, die dem Schutz der Eisenbahninfrastrukturen dienen, vor allem im Gebirge vor Hangrutschungen, Lawinen und Steinschlag. Gerade durch den Klimawandel wird die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgewalten immer wichtiger. Für die Eisenbahninfrastruktur fehlen jedoch Regelungen zu Schutzwaldungen. Beim Verkehrsträger Straße ist es anders: Hier existieren bereits seit langem valide Regelungen (vgl. § 10 FStrG und z.B. § 27 StrG BW).

Schutzwaldungen sind Anpflanzungen bzw. Wälder, die dazu dienen sollen, durch das Wurzelwerk Hänge zu befestigen, und somit einen Schutz vor Lawinen oder Steinschlag zu bieten oder deren schädliche Auswirkungen abzumildern.

* bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffer 29 redaktionell zusammenzuführen

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Benachteiligung des Verkehrsträgers Schiene insoweit aufgehoben und zugleich dem Gebot des § 1 Absatz 6 AEG entsprochen, wonach die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden sollen; diesem Gebot sind Bundes- wie Landesregierungen verpflichtet. Das bisherige, unvollkommene Schutzkonzept der §§ 24, 24a AEG wird mit der Regelung – wie bei der Straße - sinnvoll ergänzt und vervollständigt.

Vk 31. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe d (§ 38 Absatz 9 AEG), Artikel 4 Nummer 25 Buchstabe c (§ 24 Absatz 15 FStrG), Artikel 15 Nummer 10 (§ 62 Absatz 4 PBefG)

Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe d § 38 Absatz 9, Artikel 4 Nummer 25 Buchstabe c § 24 Absatz 15 und Artikel 15 Nummer 10 § 62 Absatz 4 ist jeweils durch den folgenden Absatz zu ersetzen:

„Für vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] und bis einschließlich 31. Dezember 2028 eingeleitete Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann die Planfeststellungsbehörde auf alle oder einzelne Verfahrensschritte das Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung nach Maßgabe dieses Gesetzes in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwenden. Satz 1 gilt entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden ist und dieses auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweist.“

Begründung:

Der Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes enthält in § 38 Absatz 9 AEG-E, § 62 Absatz 4 PBefG-E und § 24 Absatz 15 FStrG-E jeweils unterschiedliche Übergangsvorschriften für die Anwendung des VwVfG in der Altfassung. Es gelten durch die einzelnen Fachgesetze abweichende Regelungen für die verschiedenen Infrastrukturen. Hier wäre eine Vereinheitlichung verfahrensbeschleunigend.

Im Rahmen des § 38 Absatz 9 AEG-E wird die Anwendung nicht in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt. Die zwingende Anordnung der Fort-

geltung des alten Rechts macht die Rechtsanwendung in hohem Maße komplex und unflexibel. Es ist daher insbesondere wichtig, dass § 38 Absatz 9 AEG-E ebenfalls als „Kann“-Regelung ausgestaltet wird.

Vk 32. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe d (§ 38 Absatz 9 AEG), Artikel 4 Nummer 25 Buchstabe c (§ 24 Absatz 15 FStrG), Artikel 6 Nummer 26 Buchstabe b (§ 56 Absatz 10 WaStrG), Artikel 10 Nummer 3 (§ 74 Absatz 7 BNatSchG), Artikel 15 Nummer 10 (§ 62 Absatz 4 PBefG)

- a) Der Bundesrat bittet, in den Fachgesetzen einheitliche Übergangsregelungen festzulegen, die durch angemessene Stichtagsregelungen einerseits ausreichend Zeit für notwendige Umstellungen lassen, andererseits aber auch die zeitnahe Anwendung der Neuregelungen erlauben.
- b) Der Bundesrat hält dabei im Grundsatz das im Gesetzentwurf nur im Bundesfernstraßengesetz vorgesehene Wahlrecht der Behörde zur gänzlichen oder teilweisen Anwendung der Neuregelungen bereits vor einem Stichtag für vorzugswürdig.

Vk 33. Zu Artikel 1 Nummer 21 (laufende Nummer 51 – neu –, 52 – neu – Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG)

In Artikel 1 Nummer 21 sind nach der laufenden Nummer 50 die folgenden Nummern 51 und 52 einzufügen:

,

„51	ABS/NBS Breisach [D] – Colmar [F]
52	ABS/NBS Rastatt [D] – Haguenau [F]“

‘

Begründung:

Bislang sind im Katalog der Anlage 1 lediglich EdB-Eisenbahninfrastrukturen aufgeführt. Jedoch können auch nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturen die Voraussetzungen des § 18e Absatz 1 AEG erfüllen, diese sind (u.a.):

„1. Herstellung der Deutschen Einheit,

3. Verbesserung der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen,
4. ihres sonstigen internationalen Bezuges oder
5. der besonderen Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe“.

Besonders diese Nummern können auch auf nichtbundeseigende Infrastrukturen zutreffen.

Vk 34. Zu Artikel 1 Nummer 21 (laufende Nummer 51 – neu – Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG)*

In Artikel 1 Nummer 21 ist nach der laufenden Nummer 50 die folgende Nummer 51 einzufügen.

, „51 ABS Dresden – Görlitz – Grenze D/PL“ ‘

Begründung:

Mit Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzentwurfs soll die geltende Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG durch eine Neufassung ersetzt werden. In Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG werden die Schieneninfrastrukturausbau- und neubaumaßnahmen benannt, bei denen bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im ersten und letzten Rechtszug entscheidet. In der geltenden Fassung der genannten Anlage 1 wird unter der laufenden Nummer 14 auch die Maßnahme Ausbaustrecke (ABS) Dresden – Görlitz – Grenze D/PL genannt. Diese Maßnahme soll in der vorgesehenen Neufassung der genannten Anlage 1 nicht mehr aufgeführt werden, d. h. bei dieser Maßnahme bestünde in Zukunft bei verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten keine Erst- und Letztzuständigkeit des BVerwG. Der Entwurfsbegründung ist nicht zu entnehmen, warum das nicht mehr der Fall sein soll.

Aus Sicht des Freistaates Sachsen muss die Maßnahme aus folgenden Gründen weiterhin in der genannten Anlage 1 aufgeführt werden:

Nach § 18e Absatz 1 Nummer 2 AEG gilt § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO (Erst- und Letztzuständigkeit des BVerwG) für Maßnahmen, die „der Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union (EU)“ dienen. Das ist bei der ABS Dresden – Görlitz – Grenze D/PL der Fall. Sie dient der Einbindung der Republik Polen in die EU. Dass auch die Republik Polen als „neuer Mitgliedstaat“ der EU im Sinne von § 18e Absatz 1 Nummer 2 AEG zu be-

* bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffer 33 redaktionell zusammenzuführen

werten ist, folgt daraus, dass nach der Begründung zum Gesetzentwurf als laufende Nummer 6 auch die Maßnahmen ABS Berlin – Frankfurt (Oder) – Grenze D/PL in diese Kategorie fällt.

Zudem gilt nach § 18e Absatz 1 Nummer 4 AEG der § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO (Erst- und Letztzuständigkeit des BVerwG) auch für Maßnahmen, die einen „sonstigen internationalen Bezug“ aufweisen. Dieses ist bei der Maßnahme ABS Dresden – Görlitz Grenze D/PL zu bejahen. Deutschland verpflichtet sich in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 3 des Deutsch-Polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindungen Berlin – Warschau und Dresden – Breslau vom 30. April 2003 gegenüber der Republik Polen dazu, die bestehende Strecke deutsch-polnische Grenze – Görlitz – Dresden in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der erforderlichen Finanzmittel auszubauen, einschließlich einer langfristigen Elektrifizierung. Diese staatsvertragliche Verpflichtung ist ein eindeutiger Beleg dafür, dass die Ausbaumaßnahme einen rechtlich relevanten internationalen Bezug aufweist.

Letztlich gilt nach § 18e Absatz 1 Nummer 6 AEG der § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO (Erst- und Letztzuständigkeit des BVerwG) auch für Maßnahmen, die eine Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) haben. Das trifft ebenfalls für die Maßnahme ABS Dresden – Görlitz – Grenze D/PL zu. Diese Maßnahme ist gemäß Anlage 4 (zu den §§ 20 und 21) Abschnitt 2 laufender Nummer 20 zum InvKG explizit als Maßnahme aufgeführt, die für die Verbesserung der Infrastruktur der Kohleregion Lausitz eine Bedeutung hat. Aus Sicht des Freistaates Sachsen ist – entgegen den allgemeinen Ausführungen in der Entwurfsbegründung – ohne Belang, dass diese Maßnahme wegen der Ausschöpfung des sächsischen Budgets vom zuständigen Bund-Länder-Koordinierungsgremium nicht beschlossen oder zur Umsetzung vorgemerkt wurde. Die Bedeutung der Maßnahme für das Lausitzer Kohlerevier ergibt sich, wie dargestellt, aus dem InvKG.

Vk 35. Zu Artikel 1 Nummer 21 (laufende Nummer 51 – neu – Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG)*

In Artikel 1 Nummer 21 ist nach der laufenden Nummer 50 die folgende Nummer 51 einzufügen:

, „51 ABS Niebüll – Klanxbüll – Westerland“ ,

* bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffern 33, 34 redaktionell zusammenzuführen

Begründung:

Im Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes ist die Änderung der Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG vorgesehen. Die in der Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben sind Teil des Vordringlichen Bedarfs des Bedarfsplans Schiene und erfüllen die in § 18e genannten Kriterien.

In die Auflistung muss die ABS Niebüll – Klanxbüll – Westerland aufgenommen werden, da diese ebenfalls im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene genannt wird. Für diese gilt das Kriterium „besonderen Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe“.

Die Strecke ist von herausragender Bedeutung für die Region. Es besteht der Sonderfall, dass die Insel Sylt allein durch eine Zugverbindung verkehrlich angebunden ist. Entsprechend sensibel und bedeutsam ist der Ausbau der Strecke. Verzögerungen bei der Umsetzung durch verlängerte Rechtswege können nicht akzeptiert werden.

Vk 36. Zu Artikel 1 Nummer 21 (laufende Nummer 51 – neu – Anlage 1 zu § 18e Absatz 1)*

In Artikel 1 Nummer 21 Anlage 1 (zu § 18e Absatz 1) ist nach der laufenden Ziffer 50 die folgende Ziffer 51 einzufügen.

, „51	ABS Berlin – Küstrin-Kietz – Grenze D/PL (– Kostrzyn) (Ostbahn)“ ,
-------	--

Begründung:

Mit Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzentwurfs soll die geltende Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG durch eine Neufassung ersetzt werden. In Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG werden die Schieneninfrastrukturausbau- und neubaumaßnahmen benannt, bei denen bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im ersten und letzten Rechtszug entscheidet. Dies ist auch im Sinne des Klimaschutzbeschleunigungs-Schiene-Gesetz (BR-Drucksache 466/23).

Aus Ländersicht muss die ABS Berlin – Küstrin-Kietz – Grenze D/PL (– Kostrzyn) (Ostbahn) aus folgenden Gründen in der genannten Anlage 1 aufgeführt werden:

Nach § 18e Absatz 1 Nummer 2 AEG gilt § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO

* bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffern 33 bis 35 redaktionell zusammenzuführen

(Erst- und Letztzuständigkeit des BVerwG) für Maßnahmen, die „der Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union (EU)“ dienen. Das ist bei der ABS Berlin – Küstrin-Kietz – Grenze D/PL (– Kostrzyn) (Ostbahn) der Fall. Sie dient der Einbindung der Republik Polen in die EU. Dass auch die Republik Polen als „neuer Mitgliedstaat“ der EU im Sinne von § 18e Absatz 1 Nummer 2 AEG zu bewerten ist, folgt daraus, dass nach der Begründung zum Gesetzentwurf als laufende Nummer 6 auch die Maßnahmen ABS Berlin – Frankfurt (Oder) – Grenze D/PL in diese Kategorie fällt.

Zusätzlich ist auf die Gemeinsame Erklärung zur 17. Deutsch-Polnischen Regierungskonsultationen vom 1. Dezember 2025 zu verweisen. Diese formuliert eindeutig die Absicht der Bundesregierung, die Modernisierung weiterer grenzüberschreitender Bahnverbindungen gemeinsam mit Polen voranzubringen.

Zudem gilt nach § 18e Absatz 1 Nummer 4 AEG der § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO (Erst- und Letztzuständigkeit des BVerwG) auch für Maßnahmen, die einen „sonstigen internationalen Bezug“ aufweisen. Dieses ist bei der Maßnahme ABS Berlin – Küstrin-Kietz – Grenze D/PL (– Kostrzyn) (Ostbahn) zu bejahen, da über den Bahnknoten Berlin viele internationale Verbindungen verknüpft werden.

Darüber hinaus ist von Polen vorgesehen, die Verlängerung der Ostbahn – Linie 203 – mittels CEF-Mitteln der EU auszubauen, da die polnische Strecke im TEN-V-Netz aufgenommen wurde.

U 37. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 BSWAG)

(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 38,
39)

Artikel 2 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

Der aktuell geltende § 1 Absatz 3 des BSWAG sieht vor, dass Bau oder Änderung eines Bundesschienenwegs, der fest disponiert ist oder für den der Bedarfsplan einen vordringlichen Bedarf feststellt, im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Das heißt das vorherige Recht stellt auf „Bau oder Änderung“ ab, der Gesetzentwurf sieht nun „Ausbau, Neubau und Ersatzneubau“ vor. Die in Artikel 2 Nummer 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs „insbesondere genannten Vorhaben“ entsprechen bis auf Nummer 5 dem geltenden Recht; Nummer 5 wird neu angefügt. Mit der Streichung der Nummer 1 würde es bei der geltenden Rechtslage bleiben.

Es ist Aufgabe der Politik, eine sinnvolle, prioritäre Abwägung zu treffen. Der gegenwärtige Umgang mit den Instrumenten des „überragenden öffentlichen Interesses“, der öffentlichen Sicherheit sowie des Schutzgütevorrangs erfüllt diese Aufgabe nicht und konterkariert dessen Zielsetzung. Eine inflationäre

Privilegierung entwertet die Priorisierungsfunktion und schwächt die gebotene Güterabwägung.

- Vk 38. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 Satz 1, 2 BSWAG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 37)
- Artikel 2 Nummer 1 § 1 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 1 ist die Angabe „des Bundes“ ist durch die Angabe „im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ zu ersetzen.
 - b) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach der Angabe „Dies gilt“ ist die Angabe „– auch unter Einbeziehung von Vorhaben in einem Nahverkehrsplan –“ einzufügen.
 - bb) Die Angabe „Änderung eines Bundesschienenweges“ ist durch die Angabe „Änderung eines Schienenweges“ zu ersetzen.
 - cc) Die Angabe „Maßnahmen in Bezug auf die Bundesschienenwege“ ist durch die Angabe „Maßnahmen in Bezug auf die Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung des § 1 Absatz 3 BSWAG sollen der Aus-, Neu- und Ersatzneubau von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes in das überragende öffentliche Interesse gestellt und als der öffentlichen Sicherheit dienend eingestuft werden. Unter diese Regelung würden bei den Schienenwegen des Bundes auch solche Schienenwege fallen, deren Finanzierungsanteil des Bundes ganz oder teilweise mit Mitteln auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) erfolgt. Dies hätte zur Folge, dass Schienenwege des Bundes, die über das GVFG finanziert werden, in ein überragendes öffentliches Interesse gestellt werden, während Maßnahmen an Eisenbahninfrastrukturen auf NE-Bahnen, die über dasselbe Finanzierungsinstrument finanziert werden, hiervon nicht erfasst wären.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch für Maßnahmen an Eisenbahninfrastrukturen an NE-Bahnen, die nach dem GVFG förderfähig sind, ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt werden kann.

Das überragende öffentliche Interesse ist nicht entsprechend der Eigentumsverhältnisse herzuleiten, sondern entsprechend der Bedeutung der Eisenbahn. Dies ist ebenfalls sachgerecht, da auch an NE-Bahnen beispielsweise militärische Anlagen per Schiene anschließen und diese damit eindeutig der öffentlichen Sicherheit dienen.

Sollte eine Förderung aus den Mitteln des GVFG aufgrund von beim Bund nicht in ausreichendem Maße bereitstehenden Mittel nicht möglich sein, aber dessen Fördervoraussetzungen vorliegen und die Förderung des Vorhabens durch Mittel der Länder erfolgen, ist es ausreichend, wenn die Vorhaben in einem Nahverkehrsplan enthalten sind.

Für Vorhaben, die in einem Nahverkehrsplan enthalten sind, für die jedoch die Fördervoraussetzung durch eine Programmaufnahme in das Bundes-GVFG aufgrund des ausstehenden Planrechtsbeschlusses und darauf folgende Antragstellung beim Bundesverkehrsministerium nicht festgestellt werden konnte, wird damit für den Zeitraum der Planung und Genehmigung ebenfalls der Status des überragenden öffentlichen Interesses ermöglicht.

Vk 39. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 BSWAG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 37)

Der Bundesrat empfiehlt, dass die in Artikel 2 Nummer 1 vorgesehenen Regelungen auch für Projekte im Bereich der nicht bundeseigenen Schienenwege gelten, soweit diese den in der Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 2 Nummer 1 (zu § 1 Absatz 3 BSWAG) ausgeführten Gesichtspunkten dienen.

Vk 40. Zu Artikel 2 Nummer 3 – neu – (§ 3 Absatz 3 Satz 2 – neu – BSWAG), Artikel 17a – neu – (§ 3 Nummer 1 c Satz 2 GVFG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Artikel 2 Nummer 2 ist die folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Elektrifizierung von Schienenstrecken nach Absatz 1 Satz 2 ist ein gesamtwirtschaftlicher Nachweis entbehrlich; das Gleiche gilt für Vorhaben der Digitalisierung des Verkehrsträgers Schiene.“ ‘

b) Nach Artikel 17 ist der folgende Artikel 17a einzufügen:

„Artikel 17a

Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), das zuletzt durch Artikel 323 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Elektrifizierung von Schienenstrecken nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Vorhaben nach § 2 Absatz 3 ist ein gesamtwirtschaftlicher Nachweis entbehrlich; das Gleiche gilt für Vorhaben der Digitalisierung des Verkehrsträgers Schiene, insbesondere nach § 2 Absatz 1 Nummer 3.“ ‘

Begründung:

Es ist allgemein anerkannt, dass Elektrifizierungen und Digitalisierungen volkswirtschaftlich vorteilhaft sind. Sie erhöhen die Netzkapazität und Resilienz, ermöglichen durchgehende und klimafreundliche Verkehre, und stärken so den Verkehrsträger Schiene in seiner Leistungsfähigkeit.

Daher braucht es künftig keinen gesonderten gesamtwirtschaftlichen Nachweis (sogenannte „Nutzen-Kosten-Untersuchung“ (NKU)) für solche allseits für sinnvoll erachteten Maßnahmen mehr. Was Allgemeingut ist, bedarf keiner zusätzlichen Untersuchung mehr. Dies ist auch gleichzeitig ein guter Beitrag zum Bürokratieabbau, zur Planungsbeschleunigung und nicht zuletzt zum Klimaschutz. Noch immer ist Deutschland beim Elektrifizierungsgrad in Europa unter dem Durchschnitt und von den jährlichen Elektrifizierungsraten der 50er- und 60er- Jahre weit entfernt. Das sollte sich ändern.

Bereits die „Beschleunigungskommission Schiene“ (BKS) hatte deren Abschaffung für derartige Maßnahmen vorgesehen. Sodann hatte das damalige Bundesverkehrsministerium in seinem Eckpunktepapier für ein „Moderne-Schiene-Gesetz“ (MoSchG), das jedoch nicht beschlossen wurde, eine Abschaffung der NKU bei Elektrifizierungen und Netzresilienzmaßnahmen vorgesehen. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auf Bundesebene spricht sich dafür aus.

Vk 41. Zu Artikel 2 Nummer 3 – neu – (§ 11c Absatz 6 Satz 1, 3, 5 BSWAG)*

Nach Artikel 2 Nummer 2 ist die folgende Nummer 3 einzufügen:

,3. § 11c Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Angabe „anstelle von“ ist durch die Angabe „sowohl“ zu ersetzen.
 - bb) Nach der Angabe „straßengebundenen Ersatzverkehren“ ist die Angabe „als auch“ einzufügen.
- b) In Satz 3 ist die Angabe „für schienengebundene Ersatzverkehre“ zu streichen.
- c) In Satz 5 ist die Angabe „erfolgt vorbehaltlich einer einheitlichen Entscheidung für straßengebundenen oder schienengebundenen Ersatzverkehr“ durch die Angabe „erfolgt sowohl für straßengebundenen als auch für schienengebundenen Ersatzverkehr“ zu ersetzen.‘

Begründung:

Das Konzept der Generalsanierung von Hochleistungskorridoren der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes sieht das Vorziehen und die Bündelung von Instandhaltungsmaßnahmen, Ersatzinvestitionen und weiteren investiven Maßnahmen im Rahmen einer mehrmonatigen Vollsperrung von ausgewählten Bahnkorridoren vor.

Diese lang andauernden Streckensperrungen haben erhebliche Auswirkungen auf den Schienenpersonennah-, -fern- und -güterverkehr.

Zur Aufrechterhaltung eines verlässlichen Verkehrsangebots während der Generalsanierung der jeweiligen Korridore sind hochwertige Ersatzkonzepte – unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit – zu realisieren.

Gemäß der aktuellen Regelung gemäß §11c Absatz 6 BSWAG ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes und des Eisenbahninfrastrukturunternehmens der Eisenbahnen des Bundes vorbehaltlich einer einheitlichen Entscheidung für straßengebundenen oder schienengebundenen Ersatzverkehr je Generalsanierung vorgesehen.

Diese Beschränkung wird den tatsächlichen betrieblichen Erfordernissen jedoch nicht gerecht. In den überwiegenden Fällen wird nur eine Verbundlösung aus straßen- und schienengebundenen Ersatzverkehren sowie aus Traktionsverstärkungen von weiterhin verkehrenden Fahrten das wirtschaftlichste und verkehrlich sinnvollste Ergebnis erzielen.

* bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffer 40 redaktionell zusammenzuführen

Eine ausschließliche Fokussierung auf straßen- oder schienengebundene Ersatzverkehre birgt die Gefahr, dass Fahrgäste dauerhaft auf den motorisierten Individualverkehr ausweichen. Dies schwächt die Akzeptanz notwendiger Infrastrukturmaßnahmen und steht den Zielen der Verkehrsverlagerung und des Klimaschutzes entgegen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 11c Absatz 6 BSWAG stellt klar, dass der Bund und die DB InfraGO im Rahmen der Generalsanierung von Hochleistungskorridoren eine Verbundlösung aus straßen- und schienengebundenen Ersatzverkehren mitfinanzieren können. Damit wird eine integrierte und verkehrsträgerübergreifende Planung von Ersatzkonzepten ermöglicht und zugleich eine sachgerechte Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern sichergestellt. Gleichzeitig schafft die Regelung Planungssicherheit für die Länder und Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs und trägt dazu bei, die Auswirkungen von Streckensperrungen zu minimieren, die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems Schiene zu erhalten und die Akzeptanz der Generalsanierungen bei Fahrgästen und Wirtschaft nachhaltig zu stärken.

Vk 42. Zu Artikel 2 allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass für die DB InfraGO AG nach wie vor keine gesetzliche Aufgabennorm besteht und auch der Infra-Plan nicht gesetzlich verankert ist.
- b) Der Bundesrat erinnert an seine hierzu vorgelegten Vorschläge in den Beschlüssen BR-Drucksache 198/23 (B) sowie 379/23 (B) und fordert die Bundesregierung auf, diese Vorschläge umzusetzen.

Begründung:

Bis heute hat die DB InfraGO AG als größtes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und Haupteisenbahninfrastrukturbetreiberin in Deutschland mit einem faktischen Monopol keinerlei gesetzliche Aufgabennorm, die bestimmt, was diese Gesellschaft eigentlich im Dienste der Allgemeinheit und des Eigentümers zu leisten hat. Auch der geplante Infra-Plan hat bisher keine gesetzliche Verankerung. Es existiert lediglich eine geänderte, nun etwas gemeinwohlorientiertere Satzung der DB InfraGO AG.

Im Gegensatz zu anderen öffentlichen EIU, wie z.B. in Österreich und in der Schweiz, ist dies zu wenig angesichts der immensen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses EIU. Bei der Straße ist dies anders, die Verantwortlichkeit der Straßenbaulastträger ist gesetzlich definiert (vgl. Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzesentwurfs zum FStrG); auch die Bundesautobahn-GmbH verfügt über einen gesetzlich definierten Auftrag (vgl. §§ 1, 5 Absatz 1 InfrGG). Bei öffentlichen EIU dagegen gibt es zwar eine Betriebspflicht (§ 11 Absatz 1 Satz 1 AEG),

diese ist aber bisher konturenlos, und es gibt weder eine Festlegung des Umfangs und eine Mindestqualität, noch eine Regelung zu deren Beginn.

Dagegen liegt schon ein Vorschlag des Bundesrates für eine Aufgabennorm für die DB InfraGO AG vor, auch für den Infraplan (siehe BR-Drucksache 379/23 (B)). Dies müsste die Bundesregierung nur aufgreifen und umsetzen.

Vk 43. Zu Artikel 3 Nummer 01 – neu – (§ 1 Absatz 6 Satz 2 – neu – EBKrG), Nummer 02 – neu – (§ 2 Absatz 3 Satz 2 – neu – EBKrG)

Vor Artikel 3 Nummer 1 sind die folgenden Nummern 01 und 02 einzufügen:

,01. Nach § 1 Absatz 6 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist zweifelhaft, wer Beteiligter an einer Kreuzung ist, so trifft diese Bestimmung die Anordnungsbehörde.“

02. Nach § 2 Absatz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist zweifelhaft, ob eine Kreuzung im Sinne des Absatzes 2 neu ist, so trifft diese Bestimmung die Anordnungsbehörde.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 01:

Aktuell ist gesetzlich nicht eindeutig bestimmt, wer Träger der Baulast im Bereich Schiene ist. So bestehen im Gegensatz zum Straßenrecht keine gesetzlichen Zuweisungen der Baulast, auch bei noch nicht vorhandenen, aber möglichen Eisenbahnstrecken; auch gibt es den Fall, wer bei zwei in Frage kommenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) zuständiger Schienenbaulastträger für ein drittes Gleis ist, oder in Reaktivierungsfällen, wo ein verantwortliches EIU noch gar nicht feststeht, oder auch in sonstigen Fällen der Unklarheit. Auch in diesen Fällen sollte schnell bestimmt werden können, wer der Verantwortliche ist, anstatt die Fälle ungelöst zu lassen bzw. hin- und herzuschieben. Daher wird ein Bestimmungsrecht der Anordnungsbehörde geschaffen, was auch zur Planungsbeschleunigung und Rechtssicherheit dient.

Wenn an der Kreuzung ein Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes beteiligt ist, entscheidet als Anordnungsbehörde das Bundesministerium für Verkehr im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde; in sonstigen Fällen entscheidet als Anordnungsbehörde die nach Landesrecht zuständige Behörde, so bestimmt es § 8 EBKrG.

Zu Nummer 02:

In der Praxis und in der Literatur, die sich mit Reaktivierungsfällen beschäftigt, gibt es unklare Fälle, ob ein Bahnübergang „neu“ ist oder nicht. Neu ist er nach

der Rechtsprechung grundsätzlich nur dann, wenn erstmals eine Kreuzung zweier Verkehrswege geschaffen wird, alles andere sind dann Änderungen, die nach § 3 EBKrG zu behandeln sind. Das dazu vorgeschlagene Bestimmungsrecht der Anordnungsbehörde kann geeignet sein, hier Klarheit zu schaffen. Damit kann es auch erleichtert werden, frühere Eisenbahninfrastrukturen zu reaktivieren, die oftmals Bahnübergänge haben, die auch nicht so leicht ersetzbar sind. Mit Streckenreaktivierungen wird vor allem der ländliche Raum gestärkt und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Vk 44. Zu Artikel 3 allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, die Realisierung von Vorhaben durch Vereinfachung im Eisenbahnkreuzungsrecht zu beschleunigen und auf komplexe und fehleranfällige Verfahren zur Kostenzuordnung zu verzichten.
- b) Der Bundesrat hält es jedoch für erforderlich, das Eisenbahnkreuzungsrecht über die vorliegenden Vorschläge hinaus zu vereinfachen. Der Bundesrat stellt fest, dass insbesondere kommunale Straßenbaulastträger, deren Straßen von kreuzenden Großvorhaben betroffen sind, häufig finanziell sowohl von eigentlichen Projektkosten als auch vom Vorteilsausgleich überfordert sind. Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die betroffenen Straßenbaulastträger im Falle von kreuzenden Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege weitergehend entlastet werden können. Insbesondere ist ein Verzicht auf den Vorteilsausgleich angezeigt.
- c) Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die vorgeschlagenen Quoten für Fälle des § 12 Absatz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EBKrG) angemessen sind und nicht zu einer Benachteiligung einzelner Kreuzungsbeteiligter führt.
- d) Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die vorgeschlagene Regelung des § 15 Absatz 2 Satz 2 EBKrG mit einer der geltenden Rechtslage entsprechenden Regelung ergänzt werden sollte, um auch Fälle eines Verlangensmüssens abzudecken.

Vk 45. Zu Artikel 4 (§ 1 Absatz 1 FStrG)

Der Bundesrat bittet, den Begriff des Fernverkehrs in § 1 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz in Abgrenzung zu regionalen und lokalen Verkehrsströmen klar zu definieren.

Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 1 FStrG müssen Bundesfernstraßen einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sein. Diese Vorschrift ist nicht praxistauglich. Unklar ist z. B., aufgrund welcher Parameter eine öffentliche Straße dem Fernverkehr dient bzw. unter welchen Umständen sie diesem zu dienen bestimmt ist. Aufgrund dieser Unklarheit werden Entscheidungen zu Baulastfragen (z. B. zu Mitfahrerparkplätzen, Umstufungen) jahrelang in die Länge gezogen und umfassende rechtliche Gutachten beauftragt, ohne dass es hierzu ein Ergebnis gibt. Eine politische Entscheidung und rechtliche Klarstellung sollte den Begriff daher für die Rechtspraxis handhabbar machen.

Vk 46. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Absatz 5 Satz 2 FStrG)

In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a § 2 Absatz 5 Satz 2 ist die Angabe „Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren“ durch die Angabe „Planfeststellungsverfahren“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgt grundsätzlich keine Auslegung von Plänen.

U 47. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 4 FStrG)

(bei Annahme entfällt Ziffer 49)

In Artikel 4 Nummer 2 § 3 Absatz 1 Satz 4 ist die Angabe „Bau oder Ausbau einer Rastanlage und der“ zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 4 Nummer 2 vor, im neuen § 3 Absatz 1 den Begriff der Straßenbaulast zu definieren und den Bau oder Ausbau einer Rast-

anlage und den Ersatz vorhandener Brückenbauwerke in das überragende öffentliche Interesse zu stellen.

Der Begriff des „überragenden öffentlichen Interesse“ stellt verfahrensrechtlich den höchstmöglichen Belang im Rahmen einer fachplanerischen Abwägung dar. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass nur in Ausnahmefällen Belange im überragenden öffentlichen Interesse überwogen werden können, beispielsweise durch Belange mit grundgesetzlichem Charakter. Vor diesem Hintergrund muss der Anspruch bestehen, auch nur höchstbedeutende Vorhaben in diesen Status zu stellen. Hierzu zählt nicht der Neu- oder Ausbau von Rastanlagen.

Vk 48. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 4 FStrG)

In Artikel 4 Nummer 2 § 3 Absatz 1 Satz 4 ist die Angabe „Brückenbauwerke liegt“ durch die Angabe „Brückenbauwerke sowie die Instandsetzung vorhandener Tunnelbauwerke und die Umsetzung von Maßnahmen der Hang- und Felssicherung liegen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Privilegierung des Ersatzes vorhandener Brückenbauwerke ist wichtig und richtig. Ebenso drängend und unerlässlich zur Sicherstellung der Mobilität im Land ist jedoch die Instandsetzung von Tunnelbauwerken und die Durchführung von Maßnahmen der Hang- und Felssicherung. Werden diese ausgebremst, drohen gravierende Engpässe und große gesamtwirtschaftliche Schäden.

Vk 49. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 4 FStrG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 47)

Der Bundesrat hält es für erforderlich, den Begriff der Rastanlage im geplanten § 3 Absatz 1 Satz 4 FStrG genauer zu definieren. Dabei sollte die Definition auch reine Parkplätze an Bundesfernstraßen umfassen.

Begründung:

Der Begriff der „Rastanlage“ ist dem Bundesfernstraßengesetz bislang fremd und sollte daher eine Definition durch den Gesetzgeber erfahren.

Vk 50. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 5 FStrG)

In Artikel 4 Nummer 2 § 3 Absatz 1 Satz 5 ist die Angabe „sollen bedarfsabhängig durch den Träger der Straßenbaulast so gebaut und unterhalten werden“ durch die Angabe „sind bedarfsabhängig durch den Träger der Straßenbaulast so zu bauen und zu unterhalten“ zu ersetzen.

Begründung:

In der aktuellen Fassung des § 3 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht für den Straßenbaulastträger die Verpflichtung, Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesautobahnen und Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sind, bedarfsabhängig so zu bauen und zu unterhalten, dass auf ihnen öffentlicher Radverkehr abgewickelt werden kann.

Der Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes stellt diese Verpflichtung zukünftig in das „soll“-Ermessen des Straßenbaulastträgers. Es besteht die Befürchtung, dass dies zu einer Verschlechterung der Radverkehrsförderung führen wird.

Die Sicherstellung zur Abwicklung von Radverkehr auf Betriebswegen an Brücken von Bundesautobahnen und Bundesstraßen ermöglicht weitreichende Mobilitätsoptionen für alle Verkehrsteilnehmenden. Dies kann insbesondere in dicht besiedelten Regionen zur Förderung der Verkehrswende und damit Reduzierung der regionalen (Binnen-)Verkehre auf der Bundesstraße führen. So wird durch die Bereitstellung von Querungsmöglichkeiten insbesondere für den Radverkehr der Umstieg vom Kraftfahrzeug auf klimafreundlichere Fortbewegungsmittel unterstützt. In diesem Zuge würden neben den in § 3 Absatz 1 FStrG genannten Belangen des Umweltschutzes auch die Verkehrsbelastung auf dem Bauwerk selbst verringert werden, was insbesondere in stark befahrenen Abschnitten vorteilhaft für den Verkehrsfluss ist.

Darüber hinaus ergeben sich auch aus volkswirtschaftlicher Sicht erhebliche Vorteile durch die Verlagerung im Modalsplit. So verringern sich durch die Förderung des Radverkehrs, gesamtgesellschaftlich betrachtet, die Kosten im Gesundheitswesen (durch eine aktivere Gesellschaft), es sinken Treibhausgasemissionen, weniger Luftschadstoffe werden emittiert und die Lärmbelastung wird verringert.

Die Verlagerung der Verkehre auf unterschiedliche Verkehrsträger kann zusätzlich zu einer effizienteren Nutzung des Verkehrsraums beitragen, da sich Staus und somit Reisezeiten auch für den motorisierten Individualverkehr verringern werden.

Die mit der bisherigen Verpflichtung einhergehenden Mehrkosten können somit durch ein deutlich positiveres Kosten-Nutzen-Verhältnis wieder ausgeglichen werden. Darüber hinaus stellt die bisherige Verpflichtung sicher, dass eine allumfassende Bewertung im Sinne der Verkehrswende sowie aus klima- und gesundheitsrelevanter Sicht erfolgt und im Rahmen von Neubaumaßnah-

men gewährleistet wird.

Es soll insoweit am bisherigen Rechtszustand festgehalten werden.

Vk 51. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 – neu – FStrG)

Artikel 4 Nummer 2 § 3 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 5 ist die Angabe „bedarfsabhängig“ durch die Angabe „grundsätzlich“ zu ersetzen.
- b) Nach Satz 5 ist der folgende Satz einzufügen:
„Eine Ausnahme ist im Einzelfall zu begründen.“

Begründung:

Durch die Änderung des Wortes „bedarfsabhängig“ in „grundsätzlich“ wird eine Beweisumkehr eingeführt. Der Bund, respektive die Autobahn GmbH des Bundes, muss nachweisen, dass der Ausbau des Betriebsweges für den öffentlichen Radverkehr nicht notwendig ist und nicht die Länder oder Kommunen müssen mittels aufwendiger Bedarfsanalyse beweisen, dass dies notwendig ist. Hierdurch wird eine Planungsbeschleunigung und der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur erreicht. Die dann grundsätzlich anzulegende Radverkehrsanlage erhöht außerdem die Gesamtleistungsfähigkeit und Sicherheit der Brücke, indem Unterhaltungsfahrzeuge diese Radverkehrsanlage mitbenutzen können, ohne die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit auf der Hauptfahrbahn zu beeinträchtigen. Schließlich können durch die Mitnutzung von BAB-Brücken und Brücken von Kraftfahrstraßen erhebliche positive Effekte für den Radverkehr und den Fußverkehr geschaffen werden. Sehr gute Erfahrungen werden damit beispielsweise zurzeit auf der BAB 40 Rheinbrücke in Duisburg gemacht.

Wo 52. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 4 FStrG)

(bei Annahme
entfallen
Ziffern 53,
54, 56)

Artikel 4 Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 4 Satz 4 FStrG zu streichen. Die Einschränkung für Baudenkmäler ist jedoch erforderlich, um die verfassungsrechtlich garan-

tierte Zuständigkeit der Länder für den Denkmalschutz gemäß Artikel 30 und Artikel 70 des Grundgesetzes zu sichern. Der Denkmalschutz ist Teil der Kulturhoheit der Länder und darf durch bundesrechtliche Verfahrensvereinfachungen nicht faktisch entleert werden.

Die ersatzlose Streichung der Regelung hätte zur Folge, dass bei nicht planfeststellungspflichtigen Vorhaben an Bundesfernstraßen denkmalrechtliche Genehmigungserfordernisse der Länder ins Leere laufen. Dies beträfe denkmalgeschützte Grünanlagen und Bodendenkmäler sowie Belange des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes. Eine verlässliche Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange, die einen Gemeinwohlbelang von hohem Rang darstellen, wäre in diesen Fällen nicht mehr gewährleistet.

Die beizubehaltende Regelung stellt klar, dass auch ohne Durchführungserfordernis eines Planfeststellungsverfahrens ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Dies ist für die angestrebte Verfahrensbeschleunigung nicht hinderlich, die Streichung würde jedoch eine strukturelle Schwächung des Landesdenkmalrechts bewirken.

Vk 53. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 4 FStrG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 52)

Artikel 4 Nummer 3 ist durch die folgende Nummer 3 zu ersetzen:

„3. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Verantwortlichkeit des Trägers der Straßenbaulast
und Genehmigungsfreistellung

Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Straßenbaumaßnahmen, für die kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist oder auf Antrag durchgeführt wird, Unterhaltungsmaßnahmen oder Vorarbeiten bedürfen keiner behördlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen durch andere als die Straßenbaubehörde. In diesen Fällen entscheidet der Träger der Straßenbaulast über die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde. Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. “ ‘

Begründung:

Die Zielrichtung der Bundesregierung, die Träger der Straßenbaulast bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von dem Erfordernis der Genehmigung oder anderer Zulassungstatbestände freizustellen, wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass bereits nach geltendem Recht der Träger der Straßenbaulast für Maßnahmen, die weder den Bau noch eine Änderung einer Bundesfernstraße im Sinne von § 17 Absatz 1 FStrG darstellen, keine behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere Fachbehörden benötigt. Die Reichweite dieser Aussage war jedoch in Hinblick auf die seit 1953 unverändert gebliebenen Sätze 1 und 2 der Vorschrift bisher in Fachkreisen durchaus umstritten. Es ist im Sinne der notwendigen Rechtsklarheit nicht ausreichend, allein die bisherige Rechtsauffassung des Bundes in der Gesetzesbegründung darzustellen, ohne den Wortlaut der Norm zu verändern.

Daher sollte die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wie folgt geändert werden:

- Die geänderte Überschrift verdeutlicht den zentralen Inhalt der Vorschrift.
- Es wird klargestellt, dass die Straßenbaulastträger eine umfassende Verantwortlichkeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Einhaltung des materiellen Rechts haben. Daher werden die Träger der Straßenbaulast ausdrücklich von Genehmigungen etc. anderer als der Straßenbaubehörden freigestellt, sofern nicht eine Planfeststellung erfolgt oder eine Plangenehmigung erteilt wird.
- Die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Fachbehörde bedarf einer ausdrücklichen Regelung. Sie ist im Interesse der effektiven Aufgabenerfüllung und der Wahrung des materiellen Rechts durch die Straßenbaulastträger. Sie verfügen regelmäßig nicht über sämtliche erforderliche Fachkenntnisse.

R 54. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 4 Satz 3 FStrG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 52)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung in Artikel 4 Nummer 3 § 4 Satz 3 FStrG nicht an § 4 angefügt sein sollte, sondern besser als eine gesonderte Regelung zu fassen ist.

Begründung:

Eine gesonderte Regelung würde der Rechtsklarheit dienen, soweit die Regelung des § 4 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes auch für andere Normen des Bundesfernstraßengesetzes gelten soll.

R 55. Zu Artikel 4 Nummer 3, 11 (§ 4 Satz 1 FStrG, § 16a Absatz 2 FStrG), Artikel 15 Nummer 8 (§ 32 Absatz 1 Satz 3, 4 PBefG)

a) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

[R] 56. [aa) In Nummer 3 § 4 Satz 1 ist die Angabe „dafür einzustehen“ durch die Angabe „sicherzustellen“ zu ersetzen.]

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 52)

bb) In Nummer 11 § 16a Absatz 2 ist die Angabe „solche Vorarbeiten“ durch die Angabe „Vorarbeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ zu ersetzen.

b) Artikel 15 Nummer 8 ist durch die folgende Nummer 8 zu ersetzen:

,8. § 32 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben

1. Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten, die zur Planung und Baudurchführung von Betriebsanlagen und Straßenbahnen notwendig sind, zu dulden, wenn die Genehmigungsbehörde diesen Arbeiten zustimmt,
2. das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für elektrische Leitungen, von Signalen und Haltestellenzeichen durch den Unternehmer oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen vom Unternehmer oder von ihm Beauftragte nur während der jeweiligen Arbeits- oder Geschäftsstunden, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Die Absicht, Vorarbeiten im Sinne des Satzes 1 durchzuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder öffentlich bekannt zu geben.“

Begründung:Zu Buchstabe a:Zu Doppelbuchstabe aa:

Zur Unterscheidung, ob eine haftungsrechtliche Einstandspflicht im Rahmen der Gefährdungshaftung oder eine Sicherstellung, dass die Verpflichtungen eingehalten werden, geregelt werden soll, bedarf es einer sprachlichen Klarstellung, was mit der bisherigen Formulierung „einstehen“ bezweckt sein soll.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Neufassung des § 16a Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes wird zum Anlass genommen, eine sprachliche Angleichung an die Formulierungen in § 17 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und § 16 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes vorzunehmen und somit den Bezug klarer zu fassen.

Zu Buchstabe b:

Mit der Neufassung der Nummer 8 wird § 32 Absatz 1 Satz 2 aus der Nummer 2 herausgelöst. Zudem erfolgt eine Streichung des bisherigen Satzes 3, bei dem es sich um eine Doppelregelung zu dem nachfolgenden Satz handelt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Vk 57. Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a (§ 9a Absatz 1 Satz 1 BFStrG)

In Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a § 9a Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „Auslegung“ durch die Angabe „Veröffentlichung“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Wortlauts im § 27b Absatz 1 VwVfG-E (Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe b). In diesem ist von einer Veröffentlichung der Unterlagen im Internet die Rede.

Vk 58. Zu Artikel 4 Nummer 10 (§ 16 Absatz 1 Satz 1 FStrG)

In Artikel 4 Nummer 10 § 16 Absatz 1 Satz 1 ist nach der Angabe „bestätigt“ die Angabe „innerhalb einer Frist von drei Monaten“ einzufügen.

Begründung:

Mit den künftigen Vorschriften zur Linienbestätigung sollte die bisher in § 16 Absatz 2 vorgesehene Frist für die Linienbestimmung fortbestehen. Dies trägt dem Beschleunigungszweck des Gesetzentwurfs Rechnung.

Vk 59. Zu Artikel 4 Nummer 10 (§ 16 FStrG)

- a) Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob der die Ersetzung der Linienbestimmung durch eine Linienbestätigung und der Verzicht auf die Raumverträglichkeitsprüfung das Planungsverfahren beschleunigt.
- b) Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob § 36 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Folge der beabsichtigten Änderungen anzupassen ist.

Begründung:

Zwar wird mit dem Wegfall der Linienbestimmung ein förmliches Verfahren abgeschafft. Es bleibt aber beim Erfordernis der Abstimmung zwischen Fernstraßenbundesamt und Straßenbau- bzw. Auftragsverwaltung. Auch diese Abstimmung kann viel Zeit in Anspruch nehmen, lässt aber letzten Endes die Bindungswirkung einer Linienbestimmung als echten Verfahrensschritt vermissen. Durch den ebenfalls verfügten Entfall einer Raumverträglichkeitsprüfung entfallen auch insoweit die positiven Wirkungen, insbesondere die Flächensicherung und die Entscheidung über die grundlegende Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen Raumnutzungen. Es wird daher in der Praxis sicherzustellen sein, dass tatsächlich eine Beschleunigungswirkung erzielt wird.

Wird die Linienbestimmung abgeschafft, kann insoweit auch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattfinden, sodass § 36 Satz 1 BNatSchG entsprechend anzupassen wäre.

U 60. Zu Artikel 4 Nummer 12 (§ 17 Absatz 2 FStrG)

(bei Annahme entfallen Ziffern 61, 62)

Artikel 4 Nummer 12 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 4 Nummer 12 sieht eine Neufassung des § 17 Absatz 2 vor. Absatz 2 regelt die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer vorläufigen Anordnung für vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Ände-

rung.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Voraussetzungen der Reversibilität (Nummer 1) des Eingriffs sowie der Prognose einer für den Vorhabenträger günstigen Entscheidung (Nummer 3) zu streichen.

Damit ist regelmäßig mit einer positiven Entscheidung hinsichtlich eines vorzeitigen Baubeginns zu rechnen, unabhängig von der Schwere eines Eingriffs oder dass gegebenenfalls unüberwindbare Planungshindernisse zu besorgen sind. Sofern es nicht zur Umsetzung des Vorhabens kommt, wird lediglich ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand herzustellen, sofern dies nicht als unverhältnismäßig erachtet wird. Ansonsten sind Entschädigungen zu leisten.

Diese Regelung ist aus naturschutzfachlicher Sicht völlig unzureichend und daher abzulehnen. Die Eingriffsfolgenbewältigung ist bei vorzeitigem Baubeginn unzureichend geregelt. Es geht maximal um eine gleichartige Wiederherstellung des Ursprungszustandes oder um Entschädigung finanzieller Art, welche nicht geregelt wird. Gerade bei nichtreversiblen Eingriffen, beispielsweise in höchstwertige Biotope oder Schutzgebiete mit langen Entwicklungszeiträumen (z. B. Moore, Wälder), sind so nicht heilbare Schäden für Natur und Umwelt zu erwarten.

- Vk 61. Zu Artikel 4 Nummer 12 (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 Nummer 3 – neu – FStrG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 60)
- Artikel 4 Nummer 12 ist durch die folgende Nummer 12 zu ersetzen:
- ,12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „Weise“ die Angabe „mit dem Ziel der Kapazitätserweiterung“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „ist.“ durch die Angabe „ist,“ ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. zur Umsetzung von Hang- und Felssicherungsmaßnahmen entlang der Straße erfolgt.“
 - b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist das Planfeststellungsverfahren <...weiter wie Vorlage...>“

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Hinsichtlich des Änderungsbegriffs besteht auch nach dessen mehrfachen Schärfung durch § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 FStrG noch erhebliche Rechtsunsicherheit. Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich bereits die besondere Bedeutung der Kapazitätssteigerung im Rahmen des vom Gesetzgeber gewählten funktionalen Änderungsbegriffs. Diese ist auch gesetzlich zu verankern, um Planfeststellungen zu vermeiden, wo sie nicht angezeigt sind.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Es ist ein Gleichlauf zwischen Schiene (vgl. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee zu § 18 Absatz 1a AEG-E) und Straße erforderlich. Andernfalls könnten Rückschlüsse gezogen werden, dass bei der Straße Hang- und Felssicherungsmaßnahmen der Planfeststellung bedürfen.

Vk 62. Zu Artikel 4 Nummer 12 (§ 17 Absatz 2 Satz 1 BFStrG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 60)

In Artikel 4 Nummer 12 § 17 Absatz 2 Satz 2 ist nach der Angabe „Planfeststellungsverfahren“ die Angabe „oder das Plangenehmigungsverfahren“ einzufügen.

Begründung:

Auch bei Plangenehmigungsverfahren können z. B. aufgrund verzögerter Stellungnahmen oder Einvernehmenserteilungen Bauerlaubnisse einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies kann vor allen Dingen dann zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen, wenn z. B. Sperrpausen der Bahn einzuhalten sind und die nächste Sperrpause erst wieder Jahre später geplant ist. Die Aufnahme dient daher der Planungsbeschleunigung.

In 63. Zu Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe b (§ 17b Absatz 2 FStrG)

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 64)

Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe b ist durch den folgenden Buchstaben b zu ersetzen:

„b) Absatz 2 wird gestrichen.“

Begründung:

Nach der Entwurfsfassung sollen die §§ 48 bis 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde keine Anwendung finden. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist darauf, dass die Regelungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten vornehmlich auf zweiseitige Rechtsbeziehungen ausgerichtet seien, der Planfeststellungsbeschluss jedoch die Rechtsbeziehungen zwischen einer ganzen Reihe von Betroffenen und dem Vorhabenträger gestalte. Mit der Abbedingung der §§ 48 bis 51 VwVfG soll die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses weiter gestärkt werden. Betroffene hätten die Möglichkeit, sich im Anhörungsverfahren einzubringen, und könnten durch Klageerhebung den Eintritt der Bestandskraft verhindern. Nach Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens soll zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt werden können.

Diese Begründung des Gesetzentwurfs geht in mehrfacher Hinsicht fehl: Nach § 72 Absatz 1 Halbsatz 2 VwVfG, der durch den Gesetzentwurf unangetastet bleiben soll, ist § 51 VwVfG bereits auf Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden. Ein Antrag des Betroffenen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens ist bereits nach gegenwärtiger Rechtslage nicht möglich. Die nach der Begründung gesehene Gefahr von Anträgen zur Aufhebung bestandskräftiger Planfeststellungsbeschlüsse durch Betroffene besteht nicht. Demgegenüber geht der Ausschluss (insbesondere) von §§ 48 bis 49 VwVfG zu weit. Die Planfeststellungsbehörde muss auch nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses die Möglichkeit haben, insbesondere einen rechtswidrigen Planfeststellungsbeschluss noch zurücknehmen oder ein rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen widerrufen zu können. Eine Gefahr, dass über die §§ 48 und 49 VwVfG bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse in größerem Umfang geändert werden könnten, besteht nicht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Rücknahme und Widerruf nachrangig zur Anordnung nachträglicher Schutzvorkehrungen, die den Vorhabenträger weniger belasten (vgl. § 75 Absatz 4 Satz 2 VwVfG-E).

Vk 64. Zu Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe b (§ 17b Absatz 2 FStrG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 63)

Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Die geplante Regelung in § 17b Absatz 2 FStrG-E sieht vor, dass §§ 48 bis 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde keine Anwendung finden. Diese zentralen Vorschriften im VwVfG sollen sicherstellen, dass die Verwaltung ihre sowohl rechtmäßigen als auch rechtswidrigen Verwaltungsakte nach pflichtgemäßem Ermessen wieder aufheben kann. Auch der Planfeststellungsbeschluss stellt rechtlich einen Ver-

waltungsakt dar. Zwar enthalten die §§ 72 ff. VwVfG speziellere Regelungen für die Planfeststellung, diese schließen aber einen gänzlichen Rückgriff auf §§ 48 ff. VwVfG nicht aus. Die Neuregelung durchbricht insoweit die allgemeine verwaltungsrechtliche Systematik und ist daher abzulehnen. Denn es ist kein Grund ersichtlich, weshalb eine Planfeststellungsbehörde nicht einen rechtswidrig erlassenen Planfeststellungsbeschluss aufheben können soll. Dies ergibt sich bereits aus dem in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten rechtsstaatlichen Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes.

Vk 65. Zu Artikel 4 Nummer 20 Buchstabe a (§ 17i Absatz 1 Satz 5 – neu –, 6 – neu – FStrG)

Nach Artikel 4 Nummer 20 Buchstabe a § 17i Absatz 1 Satz 4 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Vorhaben nach Satz 1 liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Verwirklichung eines Vorhabens nach Satz 1 ist von militärischer Relevanz und daher als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen.“

Begründung:

Zur Umsetzung des Unionsrechts und zur Herstellung des Gleichlaufs zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern ist auch den TEN-Netz-Vorhaben im Straßenbereich ein überragendes öffentliches Interesse einzuräumen.

Vk 66. Zu Artikel 4 Nummer 26 (Anlage 1 (zu § 17e Absatz 1) FStrG)

Wenngleich eine Fortschreibung der Anlage 1 zu § 17e Bundesfernstraßengesetz in der Vergangenheit mehrfach erfolgt ist, wurde sie in Bezug auf Fernstraßenprojekte seit Jahren nicht hinreichend angepasst. Aktuell fehlen wichtige Projekte, die zeitkritisch sind. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in Absprache mit den Ländern die Anlage zu aktualisieren.

Begründung:

Mit Blick auf die Planungsbeschleunigung, die sich auch im Koalitionsvertrag

für die 21. Legislaturperiode wiederfindet, ist eine Anpassung der Anlage geboten.

- U 67. Zu Artikel 5 Nummer 1, 3 und 4 (§ 1, Überschrift der Anlage 1, Anlage 2 FStrAbG)
(bei Annahme entfallen Ziffern 68 bis 70)

Artikel 5 Nummer 1, 3 und 4 ist zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 5 einen neuen § 1 vor, wobei § 1 Absatz 1 und Absatz 2 mit dem geltenden Recht identisch sind. § 1 Absatz 3 FStrAbG regelt aktuell, dass der Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße, die in der Anlage 2 abschließend aufgeführt ist, im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Der Gesetzentwurf sieht im neuen § 1 Absatz 3 drei Fallkonstellationen vor, in denen das überragende öffentliche Interesse gegeben sein soll. In Nummer 4 des Gesetzentwurfs wird die Anlage 2 gestrichen.

Es ist Aufgabe der Politik, eine sinnvolle, prioritäre Abwägung zu treffen. Der gegenwärtige Umgang mit den Instrumenten des „überragenden öffentlichen Interesses“, der öffentlichen Sicherheit sowie des Schutzgütervorrangs erfüllt diese Aufgabe nicht und konterkariert dessen Zielsetzung. Eine inflationäre Privilegierung entwertet die Priorisierungsfunktion und schwächt die gebotene Güterabwägung.

- Vk 68. Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 FStrABG)
(entfällt bei Annahme von Ziffer 67)
- Artikel 5 Nummer 1 § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ist durch die folgende Nummer 3 zu ersetzen:
- „3. der Bau einer Bundesstraße in der Anlage in der Spalte Bauziel als Neubau und in der Spalte Dringlichkeit als „Vordringlicher Bedarf“ festgelegt ist.“

Begründung:

Die bislang vorgesehene Beschränkung für die Einstufung von Maßnahmen in Absatz 3 auf den vierstreifigen Neubau greift zu kurz. Nach aktueller Betrachtung ist vielmehr davon auszugehen, dass sämtliche im vordringlichen Bedarf des BVWP verankerten Neubauvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der öffentlichen Sicherheit dienen und von militärischer Relevanz

sind. Dies gilt insbesondere im Vergleich mit den Rastanlagen, für die mit dem Gesetzentwurf ebenfalls das überragende öffentliche Interesse festgelegt wird.

- Vk 69. Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 – neu –, Satz 3 FStrAbG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 67)
- Artikel 5 Nummer 1 § 1 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
- a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 3 ist die Angabe „ist.“ durch die Angabe „ist, oder“ zu ersetzen.
 - bb) Nach Nummer 3 ist die folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. die Erweiterung einer Bundesstraße in der Anlage in der Spalte Bauziel als vierstreifige Erweiterung festgelegt ist.“
 - b) In Satz 3 ist die Angabe „Nummer 2 oder 3“ durch die Angabe „Nummer 2, 3 oder 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Katalog der Vorhaben, deren Bau oder Änderung nach § 1 Absatz 3 im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der öffentlichen Sicherheit dienen und von militärischer Relevanz sind, wird um eine neue Nummer 4 erweitert. Erfasst sein sollen auch die Erweiterung von Bundesstraßen auf vier Fahrstreifen, da diese den anderen Nummern vergleichbar sind und nicht anders behandelt werden sollten.

- Vk 70. Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 FStrAG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 67)
- a) Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Vorschrift des § 1 Absatz 3 Fernstraßenausbaugesetz klarer und rechtssicherer zu formulieren sowie die Auswahl der in das überragende öffentliche Interesse gestellten Vorhaben noch einmal zu überprüfen.
 - b) Zunächst bedarf es einer handhabbaren Definition des Begriffs der militärischen Relevanz. Außerdem ist der Widerspruch zu beseitigen, der daraus

entsteht, dass einerseits allen Vorhaben nach Satz 1 militärische Relevanz zugesprochen wird, andererseits aber WB*-Vorhaben nach Nummern 2 und 3 überhaupt nur privilegiert sein sollen, wenn sie von militärischer Relevanz sind. Es ist klarer herauszustellen, dass die militärische Relevanz für WB*-Projekte nach Nummern 2 und 3 gesondert zu begründen ist, während sie offenbar im Übrigen vom Gesetzgeber festgestellt sein soll.

- c) Schließlich lässt sich zwar die Auswahl von Vorhaben zur Engpassbeseitigung (vgl. Nummer 1) aus der Gesamtmenge der Straßenbauvorhaben auf fachliche Erwägungen stützen. Dies gilt aber nicht für Vorhaben nach Nummern 2 und 3.

Begründung:

Durch das geplante Gesetz darf nicht neue Unsicherheit in das Fernstraßenausbaugesetz getragen werden. Daher sind die angesprochenen Widersprüche und Unklarheiten zu beseitigen.

Warum gerade Neubauvorhaben von Autobahnen und vierspurigen Bundesstraßen (ohne das Ziel der Engpassbeseitigung) besonders bedeutend für die Allgemeinheit sein sollen, erschließt sich nicht. Mitunter kann der Neubau einer zwei- oder dreispurigen Bundesstraße oder die Anfügung einer oder mehrerer Fahrspuren deutlich günstiger Wirkungen auf die Mobilität und Wirtschaft im Land zeitigen.

Vk 71. Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 8 Absatz 1 Satz 5 WaStrG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob für Unterhaltungsmaßnahmen an systemrelevanten bundeseigenen Schifffahrtsanlagen mit dem Ziel des vollständigen oder teilweisen Ersatzes das überragende öffentliche Interesse generell festzustellen ist und diese als der öffentlichen Sicherheit dienend einzustufen sind, so dass ein kritischen Bauwerkszustand durch rechtzeitige Unterhaltungsmaßnahmen noch mit einem den erforderlichen Planungs- und Bauzeiten angemessenen Vorlauf vermieden werden kann.

Begründung:

Ausweislich der Entwurfsbegründung liegt ein kritischer Bauwerkszustand ab einer Zustandsnote von 3,7 vor. Angesichts der notwendigen zeitlichen Vorläufe einer Unterhaltungsmaßnahme ist dringend zu überlegen, ob ein überragen-

des öffentlichen Interesse und die Betroffenheit der öffentlichen Sicherheit generell anzunehmen sind. Ziel sollte es sein, unabhängig von der in der Entwurfsbegründung dargestellten aktuellen bundesweiten Problemlage zukünftig die Unterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig und beschleunigt durchzuführen, um einen kritischen Zustand und die damit einhergehende Gefahr einer notwendigen Sperrung von Bauwerken zu vermeiden.

U 72. Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 8 Absatz 1 Satz 6 WaStrG)

(bei Annahme entfallen Ziffern 73, 74)

Artikel 6 Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 6 Nummer 3 sieht das Einfügen eines Satzes vor, wonach bestimmte Unterhaltungsmaßnahmen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Durch das Streichen der Nummer bleibt die bisherige Rechtslage erhalten.

Der gegenwärtige Umgang mit den Instrumenten des „überragenden öffentlichen Interesses“, der öffentlichen Sicherheit sowie des Schutzgütevorrangs erfüllt diese Aufgabe nicht und konterkariert dessen Zielsetzung. Eine inflationäre Privilegierung entwertet die Priorisierungsfunktion und schwächt die gebotene Güterabwägung.

Vk 73. Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 8 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 WaStrG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 72)

In Artikel 6 Nummer 3 § 8 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 ist nach der Angabe „Bundeswasserstraßennetzes“ die Angabe „oder querender Verkehrsnetze“ einzufügen.

Begründung:

Nicht nur viele Schifffahrtsanlagen, sondern auch die Bundeswasserstraßen querende Verkehrsinfrastruktur ist für den Verkehr hoch bedeutsam.

Ein Ausfall und/oder eine Sperrung von die Wasserstraße querenden Bauwerken kann zu Einschränkungen des Schiffsverkehrs führen, die die Befahrung beeinträchtigen. Ebenso können Instandsetzungsmaßnahmen entlang der Wasserstraße die Befahrbarkeit von querenden Bauwerken beeinträchtigen und bei unabgestimmten Bautätigkeiten zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen. Das System Wasserstraße ist insoweit gesamtheitlich zu betrachten.

- Vk 74. Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 8 Absatz 1 Satz 7 – neu – WaStrG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 72)
- Nach Artikel 6 Nummer 3 § 8 Absatz 1 Satz 6 ist der folgende Satz einzufügen:
- „Veränderungen im Rahmen des Ersatzes, die auf den Stand der Technik zurückzuführen sind, führen nicht zu einem Ausbautatbestand.“

Begründung:

Ein zeitgemäßer Ersatz auf dem Stand der Technik ist selbstverständlich. Der Aufwand zur Feststellung des Kostenteilungsbetrages gegenüber einem gesellschaftlich inakzeptablen 1:1 Ersatz historischer Bausubstanz steht hierzu in keinem Verhältnis.

- U 75. Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 WaStrG)

Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a sieht eine Neufassung des § 14 Absatz 2 vor.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer vorläufigen Anordnung für vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung.

Damit entfällt in § 14 bei der Anordnung eines vorzeitigen Baubeginns das Kriterium der Reversibilität (Nummer 1) des Eingriffs sowie das Kriterium einer für den Vorhabenträger günstigen Entscheidung (Nummer 3).

Damit ist regelmäßig mit einer positiven Entscheidung hinsichtlich eines vorzeitigen Baubeginns zu rechnen, unabhängig von der Schwere eines Eingriffs oder dass gegebenenfalls unüberwindbare Planungshindernisse zu besorgen sind. Sofern es nicht zur Umsetzung des Vorhabens kommt, wird lediglich ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand herzustellen, sofern dies nicht als unverhältnismäßig erachtet wird. Ansonsten sind Entschädigungen zu leisten.

Diese Regelung ist aus naturschutzfachlicher Sicht völlig unzureichend und daher abzulehnen. Die Eingriffsfolgenbewältigung ist bei vorzeitigem Baubeginn unzureichend geregelt. Es geht maximal um eine gleichartige Wiederherstellung des Ursprungszustandes oder um Entschädigung finanzieller Art, welche nicht geregelt wird. Gerade bei nichtreversiblen Eingriffen, beispielsweise in höchstwertige Biotope oder Schutzgebiete mit langen Entwicklungszeiträumen (z. B. Moore, Wälder), sind so nicht heilbare Schäden für Natur und Umwelt zu erwarten.

U 76. Zu Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe a (§ 18 Absatz 1 Satz 5 und 6 WaStrG)*

Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe a § 18 Absatz 1 Satz 5 und 6 ist zu streichen.

Begründung:

§ 18 regelt Planfeststellungsverfahren bei Vorhaben im transeuropäischen Verkehrsnetz. Artikel 6 Nummer 14 Buchstabe a sieht eine Neufassung des § 18 Absatz 1 vor. Mit der Streichung der Sätze 5 und 6 werden die redaktionellen Änderungen übernommen, das „überragende öffentliche Interesse“ jedoch gestrichen.

Der gegenwärtige Umgang mit den Instrumenten des „überragenden öffentlichen Interesses“, der öffentlichen Sicherheit sowie des Schutzgütervorrangs erfüllt diese Aufgabe nicht und konterkariert dessen Zielsetzung. Eine inflationäre Privilegierung entwertet die Priorisierungsfunktion und schwächt die gebotene Güterabwägung.

Vk 77. Zu Artikel 6 Nummer 21 Buchstabe a₀ – neu – (§ 41 Absatz 5 Satz 3 – neu – WaStrG)

Vor Artikel 6 Nummer 21 Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a₀ einzufügen:

,a₀) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Träger des Vorhabens hat die Einrichtung von Radwegen gemäß den örtlichen Radwegenetzplanungen an Straßenbrücken zu berücksichtigen, ohne eine Kostenteilung zu fordern.“ ‘

Begründung:

Der Ausbau des Radwegenetzes entlang von Ufern oder Querungsbauwerken ist üblich und als zeitgemäßer Ersatz zu werten. Der Aufwand zur Feststellung des Kostenteilungsbetrages steht hierzu in keinem Verhältnis.

* bei Annahme ist Ziffer 28 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb redaktionell anzupassen

U 78. Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 WaStrAbG)

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 79)

Artikel 7 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 7 Nummer 1 sieht neu vor, dass die Umsetzung von Vorhaben, die im Bedarfsplan laufend und fest disponiert sind oder für die der Bedarfsplan einen vordringlichen Bedarf - Engpassbeseitigung feststellt, im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Der gegenwärtige Umgang mit den Instrumenten des „überragenden öffentlichen Interesses“, der öffentlichen Sicherheit sowie des Schutzgütervorrangs erfüllt diese Aufgabe nicht und konterkariert dessen Zielsetzung. Eine inflationäre Privilegierung entwertet die Priorisierungsfunktion und schwächt die gebotene Güterabwägung.

Vk 79. Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 WaStrAbG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 78)

In Artikel 7 Nummer 1 § 1 Absatz 3 ist die Angabe „- Engpassbeseitigung“ zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf stellt allein auf Vorhaben des vordringlichen Bedarfs mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ ab. Diese Einschränkung wird der tatsächlichen verkehrlichen, wirtschaftlichen, klima- und sicherheitspolitischen Bedeutung der Bundeswasserstraßen nicht gerecht.

Auch Vorhaben des vordringlichen Bedarfs ohne explizite Engpasskennzeichnung leisten einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Wasserstraßeninfrastruktur. Sie sichern Transportkapazitäten, erhöhen die Zuverlässigkeit der Binnenschifffahrt, stärken die Versorgungssicherheit und tragen zur Resilienz des Gesamtverkehrssystems bei.

Angesichts der zentralen Rolle der Wasserstraße für energieeffiziente Güterverkehre, für eine klimafreundliche Güterverlagerung, für die zivile und militärische Logistik sowie für die Bewältigung von Krisensituationen ist es sachgerecht, sämtliche Vorhaben des vordringlichen Bedarfs – entsprechend den Regelungen des Bundesschienenwegeausbaugesetzes – als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend einzuordnen.

U 80. Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 19 Absatz 3 WHG)

(bei Annahme entfallen Ziffern 81, 82)

Artikel 8 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

In § 19 Absatz 3 WHG g. F. ist geregelt, dass in den Fällen nach § 19 Absatz 1 und nach § 19 Absatz 2 WHG die Entscheidung über eine Gewässerbenutzung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist. § 19 Absatz 3 WHG erfasst damit die Fälle, in denen ein Planfeststellungsverfahren (Absatz 1) oder in denen ein bergrechtlicher Betriebsplan (Absatz 2) jeweils mit einer Gewässerbenutzung verbunden ist.

Der Entwurf sieht vor, das regelmäßige Erfordernis des Einvernehmens für sämtliche Fälle nach Absatz 1 und 2 zu streichen und die bisherige Ausnahmeregelung, die im Hinblick auf eine Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Mischverwaltung nur für Planfeststellungsverfahren von Bundesbehörden besteht, auf sämtliche Fälle des Absatzes 1 und 2 zu erstrecken. In der Folge wäre für alle Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit sämtlichen planfeststellungspflichtigen Vorhaben (z. B. für Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen, Deponien, Endlagerstätten nach dem Atomgesetz, Rohrfernleitungen, bergrechtliche Planfeststellungen usw.) oder mit einem bergrechtlichen Betriebsplan durch die Landesbergbehörden ein Benehmen ausreichend.

Dies widerspricht der rechtlichen Sonderstellung des bei der Zulassung von Gewässerbenutzungen auszuübenden Bewirtschaftungsermessens der Wasserbehörden. Im Gegensatz zu anderen Vorhaben gibt es dafür keinen Anspruch auf eine Zulassung einer Gewässerbenutzung. Um den konzentrierenden und vereinfachenden Charakter von Planfeststellungen und der Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen „aus einer Hand“ und der Einheitlichkeit des Verfahrens auch für Gewässerbenutzungen Rechnung tragen zu können, sind in Absatz 1 und 2 WHG die Zuständigkeitsregelungen für Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne getroffen worden. Im Zusammenhang mit Planfeststellungsbeschlüssen und bergrechtlichen Betriebsplänen erteilte Erlaubnisse oder Bewilligungen für Gewässerbenutzungen sind rechtlich selbständige Entscheidungen¹. Entscheidungen über Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit planfeststellungspflichtigen Vorhaben und bergrechtlichen Betriebsplänen sind häufig sehr komplex, z. B. bei Grundwasserentnahmen im Zusammenhang mit bergbaulichen Vorhaben. Es sind Auswirkungen auf andere Gewässerbenutzungen, z. B. die öffentliche Trinkwasserversorgung zu prüfen, ebenso wie die Einhaltung der ins nationale Recht in §§ 27 ff. und § 45 ff. WHG umgesetzten wasserrechtlichen Bewirtschaftungsvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der

¹ S. BVerwG, U. v. 18. 3. 2009 – 9 A 39/07, BVerwG, Urt. v. 23.6.2020 – 9 A 23.19 – Rn. 49; sowie BeckOK UmweltR/Giesberts, 76. Ed. 1.10.2025, WHG § 19 Rn. 6-10 mit Bezug auf BVerwG, Urteil vom 16. 3. 2006 - 4 A 1075/04 betreffend § 9 LuftVG aF und OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 17.5.2006 - 2 B 2.06 Rn. 20 mwN.

Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungsgebot) erteilt werden. Es wird nicht dargelegt, dass und warum das wasserrechtliche Einvernehmen in sämtlichen Fällen, in denen Landesbehörden für Planfeststellungen zuständig sind, zu Verzögerungen geführt haben sollen. Das kann nicht bestätigt werden. Die Erfahrungen auf Landesebene sind diesbezüglich, dass den Vorhabenträgern an rechtssicheren Entscheidungen gelegen ist, die auch bei Erhebung von Klagen Dritter, z. B. nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz, Bestand haben. Aufgrund der Sonderstellung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens und der Komplexität der wasserwirtschaftlichen Prüfungen einschließlich der Zusammenhänge mit Bewirtschaftungsplänen nach § 83 WHG und der damit zusammenhängenden Berichterstattung an die Europäische Kommission ist die bestehende Regelung zum Einvernehmen beizubehalten.

U 81. Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 19 Absatz 3 Satz 2 – neu – WHG)*

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 80)

Artikel 8 Nummer 2 ist durch die folgende Nummer 2 zu ersetzen:

„2. Nach § 19 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Planfeststellungsbehörde versagt wurde.“ ‘

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 82)

Begründung:

Die bindende Mitwirkung der Wasserbehörden dient der Einhaltung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen an das Vorhaben. Durch ein bloßes Benehmen der Wasserbehörde können die spezifisch wasserrechtlichen Belange im Verfahren nicht effektiv gewahrt werden, was gerade in Anbetracht eines späteren gerichtlichen Verfahrens zu größerer Rechtsunsicherheit führen würde. Die Wasserbehörden achten auf den ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Vollzug, insbesondere auf die regelrechte Ausübung des Bewirtschaftungsermessens. Um das Verfahren zu beschleunigen ist in § 19 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Verfahren mit Zustimmungsfiktion vorzusehen. Damit wird die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung herbeigeführt, indem bei fehlender Äußerung der zuständigen Wasserbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten das Einvernehmen als erteilt gilt.

* im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 80 beschlossen

U 82. Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 19 Absatz 3 WHG)*

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 80,
81)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die vorgesehene Änderung des § 19 Absatz 3 WHG, wonach die Planfeststellungsbehörden und Bergbehörden kein Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden mehr herstellen müssen, in der Praxis dazu führen kann, dass den fachlichen Einwänden der Wasserbehörden künftig nur noch ein deutlich vermindertes Gewicht beigemessen wird. Angesichts der überragenden auch verfassungsrechtlich fundierten Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung als einem gewichtigen öffentlichen Gut wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie sichergestellt werden kann, dass diesem Belang ausreichend Rechnung getragen wird und es nicht zu irreversiblen Schädigungen der natürlichen Wasserressourcen kommt.

U 83. Zu Artikel 8 Nummer 7 – neu – (§ 68 Absatz 2 Satz 2 WHG)

Nach Artikel 8 Nummer 6 ist die folgende Nummer 7 einzufügen:

,7. In § 68 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Küstenschutzes“ durch die Angabe „Küsten- und Hochwasserschutzes“ ersetzt.‘

Begründung:

Unter anderem das Hochwasserereignis 2021 mit zahlreichen Todesopfern und erheblichen Sachschäden macht deutlich, dass der Hochwasserschutz gerade auch im Hinblick auf den voranschreitenden Klimawandel eine der vorrangigsten Aufgaben der Wasserwirtschaft ist.

Dabei ist einer der wichtigsten Aspekte, in den von Hochwasser bedrohten Gebieten notwendige Maßnahmen zügig umzusetzen, um Gefährdungen für Leib und Leben und erhebliche Sachschäden zu verhindern bzw. zu begrenzen.

Die Öffnungsklausel in § 68 Absatz 2 Satz 2 WHG ermöglicht den Ländern lediglich bei minder bedeutsamen Maßnahmen des Küstenschutzes, von § 68 Absatz 2 Satz 1 abzusehen. Den Ländern soll mit der Ergänzung des Hochwasserschutzes in Absatz 2 Satz 2 die sogenannte „Sanierung in der Trasse“ wie beispielsweise in § 63 Absatz 2 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein ermöglicht werden, damit die Sanierung von Deich- und Dammbauten durch Landesregelungen beschleunigt werden kann.

* im U als Hilfsempfehlung zu Ziffern 80 und 81 beschlossen

Die Änderung dient der Beschleunigung und Entlastung der Verwaltung. Bei einer Sanierung in der Trasse, bei der es sich um die Wiederherstellung des nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäßen Zustandes eines Deiches oder Dammes auf der vorhandenen Trasse oder um Wiederherstellungsmaßnahmen, wenn sich der Trassenverlauf oder der Trassenzuschnitt unwesentlich ändert und die Flächenverfügbarkeit gesichert ist, handelt, ist die Durchführung eines umfangreichen Verfahrens entbehrlich.

U 84. Zu Artikel 10 (Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz)

(bei Annahme entfallen Ziffern 85 bis 98)

Artikel 10 ist zu streichen.

Begründung:

Die mit Artikel 10 vorgeschlagenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes – im Kern die Einführung des dortigen § 15 Absatz 6a BNatSchG – sehen für Eingriffe in Natur und Landschaft eine im Ergebnis außerordentlich weitreichende Gleichstellung von Ersatzzahlungen in Geld mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Realkompensation) vor. Eine solche Gleichstellung widerspricht dem als Grundsatz des Naturschutzes in § 13 Satz 2 BNatSchG niedergelegten Vorrang der Realkompensation gegenüber Ersatzzahlungen. Die bloße Leistung von Ersatzgeldzahlungen ist ungeeignet, die Zerstörung ortsgebundener Ökosystemfunktionen und Lebensräume zu kompensieren. Durch die Möglichkeit einer einmaligen Zahlung entfällt für die Verursacher jegliche Motivation, Alternativen zu prüfen, die Natur und Landschaftsbild weniger beeinträchtigen. Aus diesem Grund steht die Ersatzgeldzahlung seit jeher in einem Nachrangigkeitsverhältnis gegenüber der Realkompensation. Erst wenn und soweit eine Realkompensation nicht möglich, ein Eingriff aber dennoch unvermeidbar und erforderlich ist, kommt nach der bisherigen Konstruktion der Eingriffsregelung die Ersatzgeldzahlung überhaupt in Betracht. Die Einführung des neuen Absatz 6a in § 15 BNatSchG ist geeignet, diesen seit Jahrzehnten bestehenden Grundsatz für eine kaum bezifferbare Vielzahl an Vorhaben schlicht aufzugeben. Denn auch wenn Absatz 6a formal als Ausnahme gefasst ist, wäre dessen Anwendungsbereich bereits über die tatbestandliche Anknüpfung an Vorhaben, welche aus dem „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ finanziert werden, qualitativ faktisch unbegrenzt, da hiervon nahezu alle staatlichen Infrastrukturbereiche von Bildungs- und Krankenhausbau über die Digitalisierung bis hin zum Sport erfasst sind. Nach der diesbezüglich offenen Formulierung wäre es überdies sogar rechtlich zulässig, bereits über geringfügige Teilfinanzierungen den Anwendungsbereich von § 15 Absatz 6a BNatSchG zu eröffnen. Ferner ist die voraussetzungslose Anwendung der Vorschrift auf (regelmäßig enorm flächenkonsumtive) Verkehrsvorhaben, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind, naturschutzfachlich strikt abzulehnen.

Die mit der Vorschrift bewirkte weitreichende Gleichstellung von Ersatzgeld und Realkompensation ließe einen erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt befürchten und stünde im Widerspruch zu zahlreichen hochrangigen nationalen und internationalen Verpflichtungen – beispielhaft genannt seien die EU-Wiederherstellungsverordnung, das Kunming-Montreal-Abkommen, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt oder die in Artikel 20a des Grundgesetzes niedergelegte staatliche Pflicht des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen.

Ferner soll mit der vorgeschlagenen Änderung auf die zunehmende Flächenknappheit reagiert werden. Mit der Ersatzzahlung an das Bundesumweltministerium (BMUKN) oder an eine von ihm benannte Stelle soll die Pflicht des Verursachers erlöschen, selbst Maßnahmen durchzuführen und zu unterhalten. Das BMUKN oder die von ihm beauftragte Stelle soll sicherstellen, dass die Ersatzzahlung zweckgebunden verwendet wird und ihre Verwendung nachweislich eine gleichwertige oder höhere ökologische Aufwertung in dem betroffenen Naturraum oder einem der angrenzenden Naturräume erwarten lässt. Es ist darüber hinaus kein Grund ersichtlich, warum das Ersatzgeld an das BMUKN bzw. eine von ihm benannte Stelle gezahlt werden sollte. Im Hinblick auf Artikel 83 des Grundgesetzes begegnet die Regelung verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Länder verfügen über jahrzehntelange Erfahrung mit der Umsetzung von durch Ersatzgeld finanzierten Maßnahmen und haben die erforderlichen Daten und Kenntnisse über die Naturräume, Schutzgebiete und Arten sowie über vor Ort geplante Maßnahmen. So bleibt gewährleistet, dass mit dem Ersatzgeld zumindest Maßnahmen in den betroffenen Naturräumen ermöglicht werden könnten. Auch bestehen in den Ländern etablierte Ausgleichsagenturen oder vergleichbare Institutionen. Deren Geschäftsmodelle würden durch die vorgeschlagene Änderung in Frage gestellt. Probleme bei der Flächenverfügbarkeit können vor dem Hintergrund bestehender zahlreicher Ökokonten-Anbieter nicht nachvollzogen werden. Das BMUKN bzw. die von ihm beauftragte Stelle müssen Verwaltungsstrukturen für die Verwaltung und Verwendung der Mittel erst aufbauen. Warum hier neue Strukturen geschaffen werden sollen, während es bewährte Wege in den Ländern gibt, erschließt sich vor dem Hintergrund der laufenden Bürokratieabbau-Debatte nicht. Darüber hinaus sind Gesetzentwurf und Begründung in sich nicht schlüssig, wenn die Einführung der Regelung damit begründet wird, dass die Regelung eine Reaktion auf die zunehmende Flächenknappheit sei, die Ersatzgelder vom BMUKN (oder der von ihm beauftragten Stelle) aber im gleichen oder benachbarten Naturraum verwendet werden sollen. Wenn Flächen knapp sind, gilt dies unabhängig davon, wer Ersatzgelder verwenden will; es erschließt sich nicht, wie davon ausgegangen werden kann, für diese Maßnahmen ausreichend Flächen zu finden.

Die in Nummer 1 geregelte Einführung eines § 15 Absatz 6a besteht im Wesentlichen aus zwei Elementen: der Einführung der Gleichrangigkeit von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (Realkompensation) und Ersatzzahlung (monetäre Kompensation) und die Verlagerung der Verfügungsgewalt über die Einnahmen aus der Ersatzzahlung von den Ländern auf den Bund. Diese Modifikation der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll für bestimmte Vorhaben des Bundes, die von der Bundesverwaltung bzw. in ihrem Auftrag zugelassen und durchgeführt werden, bestimmte Vorhaben nach dem Telekommunikationsgesetz und für sämtliche aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Vorhaben gelten.

Zum einen verstößt die vorgesehene Gleichrangigkeit von Real- und monetärer Kompensation schon gegen den Grundsatz des § 13 BNatSchG. Gegen die Gleichstellung von Realkompensation und monetärer Kompensation spricht weiter wesentlich die erhebliche Einschränkung des Verursacherprinzips. Sie ist ein Grundpfeiler des Umweltrechts und führt allein zu einer gerechten Lastenverteilung zwischen dem, der von einem zuzulassenden Vorhaben profitiert und der Allgemeinheit, die von einer möglicherweise negativen Beeinträchtigung eines öffentlichen Gutes betroffen ist. Entstehende Beeinträchtigungen sollen daher in der Regel von ihrem Verursacher behoben werden. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Profiteure der Regelung keineswegs nur staatliche Stellen sind. Über die Privilegierung aller aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Vorhaben gelangen auch Dritte in den Genuss der Gleichrangigkeit von Real- und monetärer Kompensation. Schließlich spricht gegen die Gleichrangigkeit der Umstand, dass schon seit langem die Möglichkeit besteht, über vorgezogene Ersatzmaßnahmen mit dem Flächenmangel umzugehen sowie, dass über Flächenagenturen der Länder bzw. in den Ländern (so auch in Brandenburg) sehr erfolgreich Maßnahmen der Realkompensation angeboten bzw. vermarktet werden.

Vor allem aber ist abzulehnen, dass die Einnahmen aus der Ersatzzahlung der vorgenannten Vorhaben allein dem Bund zustehen soll. Es gibt dafür keinerlei verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Diese besteht jedenfalls nicht in der Notwendigkeit der Schaffung von Einheitlichkeit. Soweit die Begründung des Gesetzentwurfes ausführt, mit der Vorschrift werde auf die Flächenknappheit reagiert und ermögliche eine fachlich gesicherte, institutionell gebündelte Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen, vermag dies nicht zu tragen. Flächenknappheit herrscht allenthalben, d. h. sowohl für die, die Flächen für Realkompensation brauchen als auch für die, die aus Ersatzzahlungen finanzierte Maßnahmen realisieren wollen. Sie schlägt für den Bund, aber weniger für die Länder zu Buche. Die Länder verfügen über die Präsenz ihrer Naturschutzinstitutionen (Fachbehörden, öffentlich-rechtliche Stiftungen, Flächenagenturen etc.) in der Fläche über die weitaus besseren Möglichkeiten, auf Flächen zuzugreifen, als der Bund. Insofern würde die Zuweisung der Ersatzzahlung an den Bund am Umstand Flächenknappheit nichts zu ändern vermögen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass ein Entzug der Mittel aus der Ersatzzahlung es den Ländern im Hinblick auf die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen erschwert, auf die perspektivische Verknappung der Finanzmittel

seitens der EU zu reagieren. Gleichzeitig wachsen die Finanzierungserfordernisse aufgrund der europarechtlichen Verpflichtungen im Naturschutz. Mehr denn je erfordert diese Finanzkrise für die Länder einen strategischen Einsatz aller verfügbaren Mittel.

Vk
Wi

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 84)

85. Zu Artikel 10 Nummer 01 – neu – (§ 14 Absatz 4 – neu – BNatschG, Nummer 2a – neu – (§ 44 Absatz 7 – neu – BNatSchG)

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist die folgende Nummer 01 einzufügen:

,01. Nach § 14 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die regelmäßige Unterhaltung von Verkehrsinfrastrukturen ist nicht als Eingriff anzusehen.“ ‘

b) Nach Nummer 2 ist die folgende Nummer 2a einzufügen:

,2a. Nach § 44 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Entspricht die betriebliche Unterhaltung an Verkehrswegen den sich aus den anerkannten Regeln der Technik ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.“ ‘

Begründung:

Beide Regelungen waren Gegenstand des ursprünglichen Referentenentwurfs. Buchstabe a dient der Klarstellung, dass regelmäßig und wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen keinen Eingriff nach § 15 darstellen und dementsprechend auch nicht den Erfordernissen der Eingriffsregelung unterliegen. Die Regelung soll die Maßnahmen erleichtern und zur Rechtssicherheit beitragen. Die Unterhaltung betrifft alle Maßnahmen zum Erhalt der Betriebssicherheit auch im direkten Umfeld. Buchstabe b dient der Klarstellung, dass wie bei land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen auch die anerkannten Regelungen der Technik einzuhalten sind.

U 86. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 15 Absatz 6a Satz 2, Satz 4, Satz 5, Satz 6, Satz 7 BNatSchG)*

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 84)

Artikel 10 Nummer 1 § 15 Absatz 6a Satz 2 und Satz 4 bis 7 ist zu streichen.

Begründung:

Der neue Satz 2 ist nicht erforderlich. Die Vorhaben, für die diese Regelung gilt, ergeben sich aus Satz 1.

Die Sätze 4 bis 6 sind nicht erforderlich. Im Falle der Festsetzung einer Ersatzzahlung besteht keine Verpflichtung des Eingriffsverursachers zur Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zudem wird die Bewirtschaftung der Ersatzzahlung für Bundesvorhaben durch das BMUKN abgelehnt. Nach dem Grundsatz des Artikel 83 des Grundgesetzes obliegt die Bewirtschaftung der Ersatzzahlung den Ländern. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Artikel 83 des Grundgesetzes ist verfassungsrechtlich zulässig unter den Gesichtspunkten des Sachzusammenhangs, des Annexes oder „Natur der Sache“. Der ungeschriebene Vorbehalt ist nur in engen Grenzen und nur subsidiär zu bejahen, wenn nicht eine Kooperation der Länder oder ein Einwirken des Bundes durch seine Ingerenzrechte erfolgversprechend sind (siehe Winkler, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage, Artikel 83, Rn. 16 f.). Die Herausforderung der Realkompensation bzw. der Bewirtschaftung des Ersatzgeldes besteht im ganzen Bundesgebiet darin, geeignete Flächen zu finden, auf denen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege konfliktfrei durchgeführt werden können. In sämtlichen Ländern gibt es bereits öffentliche Stellen, die sich der Aufgabe annehmen. Es handelt sich insofern nicht um Schwierigkeiten, die aus unterschiedlichen Regelungsansätzen in den Ländern resultieren, sondern sie haben ihre Ursache in der – regional durchaus unterschiedlichen – Flächenkonkurrenz. Dass das BMUKN die sich im Kontext der Bewirtschaftung des Ersatzgeldes stellenden Aufgaben besser als die Länder bewältigen kann, erscheint, selbst wenn umgehend ein erheblicher administrativer Unterbau geschaffen würde, in der Realität sehr unwahrscheinlich.

Satz 7 ist ebenfalls nicht erforderlich und im Übrigen missverständlich. Die Anwendung der BKompV zur Bemessung der Ersatzzahlung für Vorhaben, die durch die Bundesverwaltung zugelassen werden, ergibt sich bereits aus § 15 Absatz 8 BNatSchG. Bei Vorhaben, die kein Bundesvorhaben darstellen, bleibt es ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. BR-Drs. 780/25, S. 47) ohnehin bei der landesrechtlichen Regelung.

(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 88,
90, 93 bis
96)

* im Uals Hilfsempfehlung zu Ziffer 84 beschlossen

- Vk 87. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 15 Absatz 6a Satz 1, 2, 7, 8 – neu – BNatSchG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 84)
- Artikel 10 Nummer 1 § 15 Absatz 6a ist wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 1 ist nach der Angabe „finanzierten Vorhaben“ die Angabe „sowie für beschleunigte Vorhaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und Stromnetze“ einzufügen.
- [Vk 88. [b) In Satz 2 ist nach der Angabe „Bundeswasserstraßenausbaugesetzes“ die Angabe „ , § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetz, § 45b Bundesnaturschutzgesetz, § 43n Energiewirtschaftsgesetz“ einzufügen.
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 84, 86)
- c) In Satz 7 ist nach der Angabe „Bundeskompensationsverordnung“ die Angabe „bzw. landesrechtlichen Regelungen bei Vorhaben, die keine Bundesvorhaben darstellen“ einzufügen.]
- d) Nach Satz 7 ist der folgende Satz einzufügen:
- „Die Zahlung wird in diesen Fällen an die nach Landesrecht zuständige Stelle entrichtet.“

Begründung:

Die Flexibilisierung der Eingriffskompensation trägt zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren entsprechender Infrastrukturprojekte bei und erleichtert außerdem eine naturschutzfachlich effiziente sowie flächensparsame Kompensation, was begrüßt wird.

Widersprüchlich ist jedoch, dass zwar ein zentrales Ziel des Gesetzentwurfs die Steigerung der Effizienz von Planungs- und Genehmigungsverfahren insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie ist, Artikel 10 jedoch nicht den Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) einschließlich der Stromnetze erfasst. Dies ist insbesondere auch deswegen nicht plausibel, weil EE-Projekte aufgrund ihres relevanten Beitrages für die energetische Versorgungssicherheit der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 2 EEG). Sie haben daher bereits über die EU-Notfall-Verordnung und die RED III-Richtlinie relevante Beschleunigungen im EU-Arten- und Naturschutzrecht erfahren. Die Einführung der Ersatzgeldzahlung auf dem Gebiet der nationalen Eingriffsregelung würde für sie eine letzte verbliebene Regelungslücke zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des komplexen Naturschutzrechts schließen. Daher sollen beschleunigte Vorhaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Satz 1 sowie Verweise auf entsprechende Zulassungsverfahren dieser Projekte in Satz 2 ergänzt werden.

Die bereits in der Entwurfsbegründung (vgl. Seite 147) aufgenommene Zulässigkeit zur Berechnung von Ersatzgeldern gemäß § 15 Absatz 6a BNatSchG nach landesrechtlichen Regelungen (z. B. Hessische Kompensationsverordnung) ist aus Klarstellungsgründen unbedingt in den Gesetzestext aufzunehmen.

Wi 89. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 15 Absatz 6a Satz 1a – neu – BNatSchG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 84)

Nach Artikel 10 Nummer 1 § 15 Absatz 6a Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Dies gilt auch für verkehrliche Vorhaben und Vorhaben von militärischer Relevanz, die mindestens anteilig mit Bundesmitteln für die Verwirklichung einer leistungsfähigen, militärisch nutzbaren Verkehrsinfrastruktur finanziert werden.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 10 Nummer 1 vor, für verkehrliche Vorhaben und Vorhaben von militärischer Relevanz, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind, für die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Vorhaben die Möglichkeit von Ersatzzahlungen auszuweiten.

Der Ausbau von Hafeninfrastruktur wie beispielsweise in Bremerhaven ist ein verkehrliches Vorhaben von militärischer Relevanz.

Solche Vorhaben sind jedoch bislang nicht durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt. Sie werden auch nicht aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert. Daher wäre das Gesetz in der Fassung des Entwurfs nicht anwendbar.

Die Formulierung im Gesetzentwurf ist zudem nicht eindeutig. So könnten Diskussionen zu der Frage entstehen, ob nur die vom Bund direkt aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Vorhaben von der Regelung umfasst sind, oder auch Projekte der Länder, die aus anteiligen Zuweisungen – möglicherweise auch nur anteilig – finanziert werden.

- U 90. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 15 Absatz 6a Satz 2 BNatSchG)*
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 84, 86)
- In Artikel 10 Nummer 1 § 15 Absatz 6a Satz 2 ist die Angabe „insbesondere“ zu streichen.
- Begründung:
- Die Einführung eines Gleichrangs von Ersatzzahlungen und Realkompensation führt zu einer Aufgabe des Verursacherprinzips zu Lasten des Staates. Die Regelung muss daher auf einen möglichst eng umgrenzten und klar definierten Anwendungsbereich beschränkt werden, um die Wirkung der Eingriffsregelung als flächendeckendes Schutzinstrument nicht auszuhebeln.
- U 91. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 15 Absatz 6a Satz 3 BNatSchG)**
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 84)
- Artikel 10 Nummer 1 § 15 Absatz 6a Satz 3 ist zu streichen.
- Begründung:
- Durch die Erweiterung in § 15 Absatz 6a Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Vorhaben nach § 1 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes sollen die bei Bundesvorhaben für den Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen anfallenden Ersatzzahlungen künftig an den Bund entrichtet werden. Hierbei handelt es sich um Gelder, die aktuell den Ländern zufließen. Die Vorschrift ist zu streichen, um sicherzustellen, dass diese Gelder auch weiterhin von den Ländern vereinnahmt werden.
- Wi 92. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 15 Absatz 6a Satz 3a – neu – BNatSchG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 84)
- Nach Artikel 10 Nummer 1 § 15 Absatz 6a Satz 3 ist der folgende Satz einzufügen:
- „Satz 1 gilt entsprechend für Energieanlagen, die im überragenden öffentlichen Interesse nach dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Bundesbedarfsplangesetz, dem Energieleitungsausbaugesetz, dem LNG-Beschleunigungsgesetz, dem

* im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 84 und 86 beschlossen

** im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 84 beschlossen

Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen.“

Begründung:

Der neue Absatz 6a stellt klar, dass Ersatzgeldleistungen unter den genannten Voraussetzungen den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 gleichstehen. Im Gegensatz zum Referentenentwurf werden die liniengebundenen Infrastrukturvorhaben des EnWG (Strom-Übertragungs- und Verteilnetz, Gas und Wasserstoffleitungen) sowie CO₂-Leitungen nach dem KSpTG nicht erfasst. Ebenso nicht erfasst sind Vorhaben nach dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG) sowie Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz wie Windenergieanlagen. Diese liegen alle im überragenden öffentlichen Interesse und sollen beschleunigt umgesetzt werden. Die Vorhaben dienen durch Verbesserung der Energieinfrastruktur durch engere Vermaschung und der Erhöhung des Energieangebots durch Einbindung neuer Erzeugungsanlagen zugleich der Erhöhung der Resilienz des Energieversorgungssystems.

Die Einbeziehung der gesetzlich ins überragende öffentliche Interesse gestellten Energieanlagen ist insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (Aktenzeichen 7 C 3.23) vom 12. September 2024 zu Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen geboten. Danach steht der zuvor in der Bundeskompensationsverordnung angenommene Vorrang des Ersatzgelds wegen angenommener Nichtausgleichbarkeit im Widerspruch zum geltenden Bundesnaturschutzrecht. Dies trifft neben dem Ausbau der Windenergie insbesondere die Genehmigung von Freileitungen und wirft in der Praxis schwierige Realkompensationsfragen auf, die mit der Neuregelung überwunden werden können.

Für eine Ungleichbehandlung zu anderen liniengebundenen Infrastrukturvorhaben die gleichermaßen benötigt werden, gibt es keinen sachlichen Grund. Insofern sollten auch die Vorhaben der Energieinfrastruktur und entsprechend gesetzlich eingestufte Energieanlagen einbezogen werden.

U 93. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 15 Absatz 6a Satz 4 BNatSchG)*

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 84,
86)

In Artikel 10 Nummer 1 § 15 Absatz 6a Satz 4 ist die Angabe „an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder an eine durch dieses zu bestimmende Stelle“ durch die Angabe „an die zuständige Naturschutzbehörde“ zu ersetzen.

(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 94,
95)

Folgeänderungen:

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 § 15 Absatz 6a Satz 5 und 6 ist zu streichen.
- b) Nummer 2 Buchstabe c § 17 Absatz 6 Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die sachgerechte Verwendung von Ersatzzahlungen kann nur durch die zuständigen Naturschutzbehörden der Länder sichergestellt werden, da nur diese die naturschutzrechtlichen regionalen Bedürfnisse angemessen bewerten können.

Auch bestehen in den Ländern, zum Beispiel in Schleswig-Holstein, etablierte Ausgleichsagenturen oder vergleichbare Institutionen. Deren Geschäftsmodelle würden durch die vorgeschlagene Änderung in Frage gestellt. Der Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen bei Bundesumweltministerium bzw. der von ihm beauftragten Stelle ist vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Bürokratieabbau abzulehnen.

Die Zweckgebundenheit von Ersatzzahlungen ergibt sich bereits aus § 15 Absatz 6 Satz 7 Bundesnaturschutzgesetz; zusätzliche Regelungen sind als redundant zu vermeiden.

* im U als Hilfsempfehlung zu Ziffern 84 und 86 beschlossen

U 94. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 15 Absatz 6a Satz 4, 5, 6 BNatSchG)*

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 84,
86, 93)

Artikel 10 Nummer 1 § 15 Absatz 6a ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 4 ist die Angabe „das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder an eine durch dieses zu bestimmende“ durch die Angabe „die nach Landesrecht zuständige“ zu ersetzen.
- b) In Satz 5 ist die Angabe „Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Angabe „Die nach Landesrecht zuständige Stelle“ zu ersetzen.
- c) Satz 6 ist zu streichen.

Begründung:

In den Ländern bestehen bereits bewährte Strukturen zur Verwaltung und zweckgebundenen Verwendung der Ersatzzahlungen. Um den gewünschten Beschleunigungseffekt zu erreichen und keine zusätzliche Bürokratie aufzubauen, ist es wichtig, im Rahmen der bewährten Systeme zu bleiben und Doppelstrukturen zu vermeiden. Die vorgesehene Möglichkeit, die Bewirtschaftung der Mittel sowie die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Aufwertungsmaßnahmen auf beliebige Dritte zu verlagern, geht zu weit und gefährdet die erforderliche Qualität der Umsetzung. Um die gesetzlich geforderten Qualitätsstandards sicherzustellen, ist es essenziell, dass die Mittelverwaltung und Maßnahmenumsetzung auch weiterhin in der Hand der staatlichen Behörden und nach Landesrecht anerkannten (Naturschutz-)Fonds liegen.

U 95. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 15 Absatz 6a Satz 5 BNatSchG)**

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 84,
86, 93)

In Artikel 10 Nummer 1 § 15 Absatz 6a Satz 5 ist nach der Angabe „Aufwertung“ die Angabe „möglichst“ einzufügen.

Begründung:

Die Verwendung der Ersatzzahlungen soll auch weiterhin möglichst flexibel erfolgen, um den gewünschten Beschleunigungseffekt sicherzustellen und Verzögerungen insbesondere in Regionen mit kleinräumigen Naturräumen zu ver-

* im U als Hilfsempfehlung zu Ziffern 84, 86 und 93 beschlossen

** im U als Hilfsempfehlung zu Ziffern 84, 86 und 93 beschlossen

meiden. Die bisherige Regelung, die Gelder möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden, hat sich bewährt und sollte fortgeführt werden.

- U 96. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 15 Absatz 6a Satz 7, 8 – neu – BNatSchG)*
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 84, 86)
- Artikel 10 Nummer 1 § 15 Absatz 6a ist wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 7 ist nach der Angabe „Bundeskompensationsverordnung“ die Angabe „oder nach den davon abweichenden landesrechtlichen Kompensationsregelungen“ einzufügen.
 - b) Nach Satz 7 ist der folgende Satz einzufügen:
„Dabei ist eine den Beschleunigungseffekt angemessen abbildende Erhöhung der Ersatzzahlung vorzusehen.“

Begründung:

Die Ausgestaltung und Umsetzung der Kompensation soll auch weiterhin auf Grundlage bewährter Landesregelungen erfolgen. Dies gewährleistet, dass die neue Regelung bürokratiearm umgesetzt werden kann. Durch die Abkehr vom Verursacherprinzip muss die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der mit Ersatzgeld finanzierten Aufwertungsmaßnahmen künftig durch staatliche Stellen oder Dritte durchgeführt werden. Dies ist bei der Höhe der Ersatzzahlung angemessen abzubilden.

- U 97. Zu Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe c (§ 17 Absatz 6 BNatSchG)**
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 84)
- Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe c ist durch den folgenden Buchstaben c zu ersetzen:
- ,c) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:
- „(6) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. In das Verzeichnis sind auch die nach § 15 Absatz 6a finanzierten auf Flä-

* im U als Hilfsempfehlung zu Ziffern 84 und 86 beschlossen

** im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 84 beschlossen

chen bezogenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die für diese Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen aufzunehmen. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden und die Stellen, denen eine Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6a zugeflossen ist, der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.“ ‘

Begründung:

Das Kompensationsverzeichnis dient der Vermeidung einer Doppelbelegung von Kompensationsflächen, nicht der Verwaltung der Ersatzzahlung.

Die Bewirtschaftung der Ersatzzahlung muss aus verfassungsrechtlichen Gründen im Einklang mit dem geltenden Recht den Ländern obliegen.

Nach dem Grundsatz des Artikels 83 des Grundgesetzes obliegt die Bewirtschaftung der Ersatzzahlung den Ländern. Eine Durchbrechung des Grundsatzes des Artikels 83 des Grundgesetzes ist verfassungsrechtlich zulässig unter den Gesichtspunkten des Sachzusammenhangs, des Annexes oder „Natur der Sache“. Der ungeschriebene Vorbehalt ist nur in engen Grenzen und nur subsidiär zu bejahen, wenn nicht eine Kooperation der Länder oder ein Einwirken des Bundes durch seine Ingerenzrechte erfolgversprechend sind (siehe Winkler, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage, Artikel 83, Rn. 16 f.). Die Herausforderung der Realkompensation bzw. der Bewirtschaftung des Ersatzgeldes besteht im ganzen Bundesgebiet darin, geeignete Flächen zu finden, auf denen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege konfliktfrei durchgeführt werden können. In sämtlichen Ländern gibt es bereits öffentliche Stellen, die sich der Aufgabe annehmen. Es handelt sich insofern nicht um Schwierigkeiten, die aus unterschiedlichen Regelungsansätzen in den Ländern resultieren, sondern sie haben ihre Ursache in der – regional durchaus unterschiedlichen – Flächenkonkurrenz. Dass das BMUKN die sich im Kontext der Bewirtschaftung des Ersatzgeldes stellenden Aufgaben besser als die Länder bewältigen kann, erscheint, selbst wenn umgehend ein erheblicher administrativer Unterbau geschaffen würde, in der Realität sehr unwahrscheinlich.

- Vk 98. Zu Artikel 10 Nummer 2a – neu – (§ 40 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4, Nummer 5 – neu – BNatSchG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 84)
- Nach Artikel 10 Nummer 2 ist die folgende Nummer 2a einzufügen.
- „2a. § 40 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „werden.“ durch die Angabe „werden,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut an öffentlichen Straßen.“ ‘

Begründung:

Nach den Begriffsdefinitionen des Bundesamts für Naturschutz gehören die Sonderstandorte an Verkehrsinfrastrukturen nicht zur freien Natur im Sinne des § 40 Abs. 1 BNatschG (vgl. BfN-Schriften 647 – Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands, Seite 50).

Dennoch legen die Naturschutzbehörden das Straßenbegleitgrün regelmäßig als Bestandteil der freien Natur aus. Dies ist auch nicht kongruent mit dem Straßenrecht, da die Bepflanzung als Zubehör gemäß § 1 Absatz 4 FStrG zur Straße gehört.

Die Anforderung, an öffentlichen Straßen ausschließlich gebietsheimisches Saatgut und gebietseigene Gehölze auszubringen, ist zudem nicht für den Sonderstandort an Verkehrsinfrastrukturen angemessen. Hier ist nicht nur der Aspekt des Naturschutzes zu betrachten, sondern insbesondere sind die Aspekte der Verkehrssicherheit und Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Emissionen und Salzfrachten sowie der Klimaanpassungsfähigkeit zu berücksichtigen. Es ist im Sonderstandort Straße nicht zweckmäßig, primär auf die Herkunft der Gehölze und des Saatguts abzustellen, da die Pflanzen nicht nur den erschwerten Bedingungen der Straße, sondern künftig auch dem sich verändernden regionalen Klima standhalten müssen.

Zudem stellt der Markt nicht in ausreichendem Umfang gebietsheimisches Saatgut und gebietseigene Gehölze in den jeweiligen Vorkommensgebieten zur Verfügung. Dies führt regelmäßig dazu, dass Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind und damit der Ausbringungsprozess von Gehölzen und Saatgut an öffentlichen Straßen beträchtlich verzögert wird, obgleich im Ergebnis regelmäßig die Erlaubnis erteilt wird. Die vorgeschlagene Änderung würde demnach zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Im Übrigen bleibt § 40 Absatz 1 Satz 5 BNatschG unberührt, wodurch Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG sowie die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu beachten sind.

In 99. Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 27a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 – neu – VwVfG)

Artikel 11 Nummer 2 § 27a ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „oder ortsübliche“ zu streichen.

b) Nach Absatz 2 ist der folgende Absatz 3 einzufügen:

„(3) Ist durch Rechtsvorschrift eine ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so erfolgt die Bekanntmachung auch nach Absatz 1 Satz 1; Absatz 1. Satz 3 gilt entsprechend. Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden; in diesem Fall ist allein die ortsübliche Bekanntmachung maßgeblich.“

Begründung:

Eine Vorgabe der ortsüblichen Bekanntmachung ist kompetenzrechtlich nicht möglich, da das VwVfG gegenüber dem Fachrecht subsidiär ist und für Ortsrecht keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht (vgl. BT-Drs. 20/8299, Seite 19 zur aktuellen Fassung des § 27a VwVfG). Der Bundesgesetzgeber kann keine abschließende Regelung zur ortsüblichen Bekanntmachung treffen, weil die Bestimmung der Ortsüblichkeit dem (kommunalen) Organisationsrecht zugerechnet wird und daher grundsätzlich nicht im VwVfG geregelt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 23.04.97 – 11 A 7/97, juris, Rn. 34; BayVGh, Beschluss v. 26.11.02 – 22 AS 02.40076, juris, Rn. 5; OVG NRW, Urteil v. 11.02.09 – 11 D 45/06.AK, juris, Rn. 44; Prell/Altmiks, NVwZ 2024, 105, 107).

Mit der Änderung wird nunmehr klargestellt, dass im Falle einer vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachung diese – wie bisher in § 27a Absatz 1 Satz 1 VwVfG – zusätzlich im Internet erfolgt. Ebenfalls wird die bisherige Regelung, dass vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften die Veröffentlichung im Internet für die Fristen maßgeblich ist, fortgeführt.

Wenn eine Veröffentlichung im Internet nicht möglich ist, ist allein die ortsübliche Bekanntmachung maßgeblich, auch hinsichtlich der Fristen.

In 100. Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 27a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 27a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 VwVfG-E sprachlich an die Regelung des § 27b Absatz 1 VwVfG-E angeglichen werden können.

Begründung:

§§ 27a und 27b VwVfG-E stehen systematisch in engem Zusammenhang.

Um eine leichtere Handhabbarkeit der Vorschriften in der Praxis zu gewährleisten und um etwaigen Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, erscheint es sinnvoll, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 27a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 VwVfG-E sprachlich an die Regelung des § 27b Absatz 1

VwVfG-E angeglichen werden können. Dies gilt insbesondere mit Blick auf eine einheitliche Verwendung der Begrifflichkeit „erfolgt“.

- | | | |
|--|------|---|
| Wo

(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern
102 bis
104) | 101. | <p><u>Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 27a Absatz 1 Satz 2 VwVfG)</u></p> <p>Artikel 11 Nummer 2 § 27a Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Eine Bekanntmachung über das Internet wird für ausreichend erachtet. Zur Verwaltungsvereinfachung sollte das Verfahren so schlank wie möglich und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand betrieben werden. Die Bekanntmachung in elektronischen Mitteilungs- und Verkündungsblättern bietet auch, da sie ebenfalls einen Zugang zu digitalen Medien voraussetzen, was das Erreichen breiterer Personengruppen anbelangt, keinen Mehrwert gegenüber der Internetbekanntmachung.</p> |
| R

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 101)

(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern
103, 104) | 102. | <p><u>Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 27a Absatz 1 Satz 2)</u></p> <p>In Artikel 11 Nummer 2 § 27a Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „elektronischen“ durch die Angabe „amtlichen Veröffentlichungs-“ zu ersetzen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Mit der Änderung erfolgt eine Streichung des Wortes „elektronischen“. Da nicht für alle Behörden oder deren Verwaltungsträger sichergestellt werden kann, dass das für die Veröffentlichung vorgesehene Amtsblatt in elektronischer Form herausgegeben wird, bedarf es – insbesondere für den späteren Nachweis der Veröffentlichung – auch der bisher bestehenden Möglichkeit, eine Veröffentlichung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt in Papierform vorzunehmen. Mit der Ergänzung des amtlichen Veröffentlichungsblatts wird die in § 63 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes weiterhin verwendete Bezeichnung aufgegriffen.</p> |

- In 103. Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 27a Absatz 1 Satz 2 VwVfG)
(entfällt bei Annahme von Ziffer 101, 102)
In Artikel 11 Nummer 2 § 27a Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „elektronischen“ zu streichen.
- Begründung:
Die elektronische Führung der Amts- und Mitteilungsblätter ist zwar grundsätzlich wünschenswert, kann jedoch mit Blick auf die Übernahme der Regelung in die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder im Rahmen der Konkordanzgesetzgebung und der Vielzahl der Behörden und Verwaltungsträger im Moment noch nicht zwingend vorausgesetzt werden. In der Folge wäre bei der Regelung unklar, wie Behörden vorgehen sollen, die noch kein elektronisches Amts- bzw. Mitteilungsblatt haben.
- In 104. Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 27a Absatz 1 Satz 2 VwVfG)
(entfällt bei Annahme von Ziffer 101, 102)
In Artikel 11 Nummer 2 § 27a Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „Mitteilungs- oder Verkündungsblatt“ durch die Angabe „amtlichen Veröffentlichungsblatt“ zu ersetzen.
- Begründung:
Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel nicht im für die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Verkündungsblatt im Sinne eines Gesetzblattes bzw. Gesetz- und Verordnungsblattes. Die Angabe amtliches Veröffentlichungsblatt, so wie er bereits in § 63 Absatz 3 und § 67 Absatz 1 VwVfG Verwendung findet, ist daher zutreffender, insbesondere da es sich bei den Verfahren nicht um gesetzgeberische Tätigkeiten oder den Erlass von Rechtsverordnungen handelt, die in einem Verkündungsblatt verkündet werden. Der Begriff ist daher zu ändern. Die Anstoßwirkung wird insoweit durch die Bekanntmachung im jeweiligen amtlichen Veröffentlichungsblatt der verfahrensführenden Behörde erreicht.
Unter den Begriff fallen auch gemeinsame Amtsblätter mehrerer Behörden sowie die Ministerialblätter.
- Wo 105. Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 27a Absatz 2 Satz 1 VwVfG)
In Artikel 11 Nummer 2 § 27a Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „, insbeson-

dere aus technischen Gründen,“ durch die Angabe „aus technischen Gründen“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 27a Absatz 2 Satz 1 VwVfG-E sieht für die in § 27a Absatz 1 Satz 1 VwVfG-E zwingend angeordnete Internetveröffentlichung eine Ausnahme für solche Fälle vor, in denen Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Der Text des Gesetzentwurfs und dessen Begründung sprechen dabei „insbesondere“ von technischen Gründen.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass eine Bekanntmachung grundsätzlich über das Internet erfolgt. Dies ist der effizienteste und sinnvollste Weg. Die Ausnahmen von dieser Regel sollten daher möglichst eng gefasst werden. Nachvollziehbar ist, dass bei technischen Hindernissen eine Bekanntmachung im Internet nicht erfolgen kann.

Neben technischen Hinderungsgründen sind aber keine weiteren Gründe ersichtlich, die eine Abweichung von der Regel (Veröffentlichung im Internet) rechtfertigen. Die Verwendung des Rechtsbegriffs „insbesondere“ lässt aber Raum für weitere, nicht genannte Fälle. Dies führt ggf. zu Abweichungen im Einzelfall aus unspezifizierten Gründen und damit zu Rechtsunsicherheit und -uneinheitlichkeit. Dies sollte vermieden und das Wort „insbesondere“ daher gestrichen werden. Dies würde auch zu einer stärkeren Konsistenz des Gesetzentwurfs führen, da § 72a Absatz 3 VwVfG-E auch auf das Wort „insbesondere“ vor den technischen Gründen verzichtet.

In 106. Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 27a Absatz 2 Satz 2, 3 VwVfG)

Artikel 11 Nummer 2 § 27a Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist die Angabe „auf eine andere Weise“ durch die Angabe „ausschließlich nach Absatz 1 Satz 2“ zu ersetzen.
- b) In Satz 3 ist die Angabe „auf diese Weise“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist rechtsstaatlich problematisch, wenn nicht geregelt ist, wie die Bekanntmachung in diesem Fall zu erfolgen hat, zumal für den Betroffenen im Zweifel nicht erkennbar ist, dass eine Bekanntmachung im Internet (technisch) nicht möglich ist. Öffentliche Bekanntmachung bedeutet regelmäßig, dass die Rechtsnorm bzw. Entscheidung der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zu-

gänglich gemacht wird, mit der die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können. Die Möglichkeit darf auch nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein.

Die Regelung des § 27a VwVfG-E gibt in Absatz 1 Satz 2 bereits vor, dass die Bekanntmachung zusätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt erfolgen soll. Ein „zweiter Weg“ ist also bereits jetzt sichergestellt, sodass im Fall der (technischen) Unmöglichkeit auf diesen abgestellt werden kann. Dies ist hinreichend klar. Einer Bekanntmachung in anderer Weise bedarf es daher nicht.

In 107. Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 27a Absatz 3 – neu – VwVfG)*

(bei Annahme entfällt Ziffer 108)

Nach Artikel 11 Nummer 2 § 27a Absatz 2 ist der folgende Absatz 3 einzufügen:

„(3) Auf die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 soll mit ihrem wesentlichen Inhalt nachrichtlich auch auf der Internetseite der Gemeinden hingewiesen werden, in denen sich das Vorhaben oder die behördliche Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 bleiben unberührt.“

Begründung:

Um eine möglichst breite Anstoßwirkung der Bekanntmachung zu erzielen, soll der wesentliche Inhalt nachrichtlich auf den Internetseiten der Gemeinden erfolgen. Dies ist insbesondere geboten, soweit Behörden einen großen örtlichen Zuständigkeitsbereich haben. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Bevölkerung, aber auch Unternehmen, die nicht Träger öffentlicher Belange sind, nicht systematisch die Internetseiten von Behörden mit großen Zuständigkeitsbereichen, wie bspw. dem Fernstraßen- oder Eisenbahnbundesamt, hinsichtlich der für sie relevanten Bekanntmachungen überprüfen. Durch die zusätzliche rein informatorische Bekanntmachung mit dem wesentlichen Inhalt auch auf der Internetseite der Gemeinde ist es zumindest wahrscheinlicher, dass die örtliche Bevölkerung und die Unternehmen von der Bekanntmachung Kenntnis nehmen und die gebotene Anstoßwirkung erreicht wird.

Da die Bekanntmachung hier nur nachrichtlich erfolgt, können sich hieraus keine Verfahrensfehler ergeben; die Fristen bleiben unberührt. Der Aufwand ist ebenfalls gering, dürfte jedoch mit einer erheblichen breiteren Information der Öffentlichkeit und damit Partizipationsmöglichkeit sowie Transparenz einhergehen.

* bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffer 99 redaktionell zusammenzuführen

- In 108. Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 27a VwVfG)*
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 107)
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein nachrichtlicher zusätzlicher Hinweis auf den Internetseiten der Gemeinden, in denen sich das Vorhaben oder die behördliche Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, geeignet ist, um eine möglichst breite Anstoßwirkung zu erzielen.

Begründung:

Um eine möglichst breite Anstoßwirkung der Bekanntmachung zu erzielen, könnte der wesentliche Inhalt nachrichtlich auf den Internetseiten der Gemeinden bekannt gemacht werden. Dies könnte insbesondere geboten sein, soweit Behörden einen großen örtlichen Zuständigkeitsbereich haben. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Bevölkerung und auch Unternehmen nicht systematisch die Internetseiten von bspw. dem Fernstraßen- oder Eisenbahnbundesamts hinsichtlich der für sie relevanten Bekanntmachungen überprüfen. Durch die zusätzliche rein informatorische Bekanntmachung mit dem wesentlichen Inhalt auch auf der Internetseite der Gemeinde ist es zumindest wahrscheinlicher, dass die örtliche Bevölkerung und die Unternehmen von der Bekanntmachung Kenntnis nehmen und die gebotene Anstoßwirkung erreicht wird.

Da die Bekanntmachung hier nur nachrichtlich erfolgt, können sich hieraus keine Verfahrensfehler ergeben; die Fristen bleiben unberührt. Der Aufwand ist ebenfalls gering, dürfte jedoch mit einer erheblichen breiteren Information der Öffentlichkeit und damit Partizipationsmöglichkeit sowie Transparenz einhergehen.

- In 109. Zu Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe b (§ 27b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 2 VwVfG)

Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe b § 27b ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „auf einer“ durch die Angabe „über eine“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 ist die Angabe „auf der“ durch die Angabe „über die“ zu ersetzen.

* im In als Hilfsempfehlung zu Ziffer 107 beschlossen

Begründung:

Durch den Wortlaut wird klargestellt, dass die Veröffentlichung nicht auf der Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen muss, sondern über diese zu erreichen sein muss. Dies ist insbesondere für die Fälle relevant, in denen Daten- bzw. Beteiligungsportale genutzt werden, die mehreren Behörden zur Verfügung stehen oder zentral bereitgestellt werden. In diesem Fall sind die Dokumente technisch gerade nicht auf der Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht, sondern über diese Internetseiten ist die jeweilige Seite mit den Dokumenten erreichbar.

Ausgeschlossen bleibt weiterhin, dass die Unterlagen zum Beispiel auf der Internetseite des Vorhabenträgers veröffentlicht werden. Die zuständige Behörde muss zu jeder Zeit die Verfahrensführung gewährleisten, was beinhaltet, dass diese jederzeit den Zugriff auf die Daten hat und Änderungen oder Löschungen selbst veranlassen und umsetzen kann.

- In 110. Zu Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe b (§ 27b Absatz 1 Satz 1a – neu –, Satz 2, Absatz 2 Nummer 2, Nummer 2a – neu –, Nummer 3 VwVfG)*
(bei Annahme entfällt Ziffer 112)
- Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe b § 27b ist wie folgt zu ändern:
- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Behörde zu richten ist, wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.“
 - bb) In Satz 2 ist nach der Angabe „andere“ die Angabe „leicht zu erreichende“ einzufügen.
 - b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 2 ist die Angabe „und“ zu streichen.
 - bb) Nach Nummer 2 ist die folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. dass während der Dauer der Auslegung einem Beteiligten auf dessen Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit

* bei Annahme ist Ziffer 128 redaktionell anzupassen

von der Behörde zur Verfügung gestellt wird, sowie“

- cc) In Nummer 3 ist nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „statt der Angaben nach Nummer 2 und 2a“ einzufügen.

Folgeänderungen:

Artikel 11 Nummer 7 § 73 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 6 ist die Angabe „können,“ durch die Angabe „können und“ zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 7 ist die Angabe „kann, und“ durch die Angabe „kann.“ zu ersetzen.
- cc) Nummer 8 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Neufassung von § 27b erfolgt die Auslegung von Dokumenten künftig ausschließlich elektronisch, sofern nicht ein Fall der (technischen) Unmöglichkeit besteht. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Beteiligte nicht elektronisch Einsicht in die Unterlagen nehmen können, hat der Gesetzentwurf für die Anhörung im Planfeststellungsverfahren in § 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG eine entsprechende Regelung vorgesehen, dass die Unterlagen durch eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen sind. Diese Regelung ist jedoch zu verallgemeinern, wenn nun in § 27b VwVfG ebenfalls allgemein festgelegt wird, dass die Auslegung von Dokumenten – im Sinne des „digital first“-Ansatzes – primär elektronisch erfolgen soll. Die Regelung ist daher aus § 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG in § 27b Absatz 1 als neuer Satz 1a zu verschieben. Zwar handelt sich bei der „anderen, leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jedoch durch die Verwendung in fachgesetzlichen Regelungen wie beispielsweise § 17a Absatz 3 FStrG oder § 22 Absatz 3 NABEG bereits etabliert ist. Die Behörde kann dies zum Beispiel durch Übersendung der digitalen Unterlagen auf einem gängigen Speichermedium oder insbesondere, wenn bei betroffenen Personen die technischen Möglichkeiten nicht bestehen, durch Ermöglichung der Einsichtnahme in der Behörde sicherstellen.

Um die Begrifflichkeiten anzugleichen, ist Satz 2 ebenfalls um die Angabe „leicht zu erreichende“ Zugangsmöglichkeit zu ergänzen. Hier wäre zum Beispiel das Zurverfügungstellen in einem behördlichen Terminal zur allgemeinen Einsichtnahme denkbar.

Dasselbe gilt für die Hinweispflicht, die ebenfalls aus § 73 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 VwVfG in § 27b Absatz 2 zu verschieben ist. Die Änderung dient damit der Sicherstellung einer breiten Partizipationsmöglichkeit im Rahmen der digitalen Abwicklung von Verwaltungsverfahren.

Die Folgeänderungen setzen die entsprechenden Streichungen in § 73 VwVfG um.

Wo 111. Zu Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe b (§ 27b Absatz 1 Satz 2 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe b § 27b Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „, insbesondere aus technischen Gründen,“ durch die Angabe „aus technischen Gründen“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 27b Absatz 1 Satz 2 VwVfG-E sieht für die in § 27b Absatz 1 Satz 1 VwVfG-E zwingend angeordnete Auslegung von Dokumenten durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite für solche Fälle eine Ausnahme vor, in denen Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Der Text des Gesetzentwurfs und dessen Begründung sprechen dabei „insbesondere“ von technischen Gründen. In diesem Fall ist eine andere Zugangsmöglichkeit vorzusehen, was dann nach der Begründung des Gesetzentwurfs in der Regel die physische Auslegung vor Ort sein wird.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Auslegung von Dokumenten grundsätzlich über das Internet erfolgt. Dies ist der effizienteste und sinnvollste Weg. Die Ausnahmen von dieser Regel sollten daher möglichst eng gefasst werden. Nachvollziehbar ist, dass bei technischen Hindernissen eine Auslegung von Dokumenten im Internet nicht erfolgen kann.

Neben technischen Hinderungsgründen sind aber keine weiteren Gründe ersichtlich, die eine Abweichung von der Regel (Veröffentlichung im Internet) rechtfertigen. Die Verwendung des Rechtsbegriffs „insbesondere“ lässt aber Raum für weitere, nicht genannte Fälle. Dies führt ggf. zu Abweichungen im Einzelfall aus unspezifizierten Gründen und damit zu Rechtsunsicherheit und -uneinheitlichkeit. Dies sollte vermieden und das Wort „insbesondere“ daher gestrichen werden. Dies würde auch zu einer stärkeren Konsistenz des Gesetzentwurfs führen, da § 72a Absatz 3 VwVfG-E auch auf das Wort „insbesondere“ vor den technischen Gründen verzichtet.

- In 112. Zu Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe b (§ 27b Absatz 2 Nummer 2, 3 VwVfG)*
(entfällt bei Annahme von Ziffer 110)
- Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe b § 27b Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 2 ist die Angabe „und“ durch die Angabe „sowie“ zu ersetzen.
 - b) In Nummer 3 ist nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „statt der Angaben nach Nummer 2“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

- In 113. Zu Artikel 11 Nummer 4 (§ 30 VwVfG)
(bei Annahme entfällt Ziffer 114)
- Artikel 11 Nummer 4 § 30 ist durch ist den folgenden § 30 zu ersetzen:
- „§ 30
Geheimhaltung
- Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere
1. die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse,
 2. die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder
 3. sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten, die Teile einer Infrastruktur betreffen, die nach § 33 Absatz 1 des BSI-Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung registrierte besonders wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 1 des BSI-Gesetzes betreffen und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der besonders wichtigen Einrichtung maßgeblich sind,
- von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.““

* im In als Hilfsempfehlung zu Ziffer 110 empfohlen

Begründung:

Durch die Ergänzung wird § 28 Absatz 1 BSIG in Bezug genommen und durch den Verweis auf die Registrierung nach § 33 Absatz 1 BSIG sichergestellt, dass eine Nachvollziehbarkeit bzw. der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen der Ausnahme erreicht und diese im Verfahren dokumentiert wird. Zudem wird hierdurch für die betroffenen Einrichtungen ein weiterer Anreiz gesetzt, die verpflichtende Registrierung auch tatsächlich durchzuführen.

Ferner ist mit Blick auf die bisherige Begründung von § 30 VwVfG-E und das geplante Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITISDachG; vgl. BT-Drs. 21/2510) darauf zu achten, dass hierbei einheitliche Begriffe genutzt und diese einheitlich definiert werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Etwaige Widersprüche sind in den weiteren Gesetzgebungsverfahren daher zwingend aufzulösen.

Wo 114. Zu Artikel 11 Nummer 4 (§ 30 VwVfG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 113)

In Artikel 11 Nummer 4 § 30 ist die Angabe „Kritische Infrastruktur“ durch die Angabe „besonders wichtige Einrichtung“ und die Angabe „Kritischen Infrastruktur“ ist durch die Angabe „besonders wichtigen Einrichtung“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 30 VwVfG-E regelt den Anspruch auf Geheimhaltung im Planfeststellungsverfahren u.a. auch für Betreiber kritischer Anlagen (KRITIS). Es sollte in Betracht gezogen werden, nicht nur die Betreiber kritischer Anlagen zu schützen.

Die Einstufung als KRITIS geht zurück auf die EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (Critical Entities Resilience / CER-Richtlinie). Daneben sollten hier aber auch die Einrichtungen erfasst werden, die auch von der EU-Richtlinie für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) umfasst sind. Letztere Richtlinie hat der Bund noch jüngst durch die Änderung des BSI-Gesetzes in nationales Recht umgesetzt.

Als „besonders wichtige Einrichtungen“ gelten nach § 28 Absatz 1 BSIG neben Betreibern kritischer Anlagen auch noch weitere, u.a. Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze. Auch hier können Informationen besonders schutz- und geheimhaltungsbedürftig sein, da hier im Falle einer Veröffentlichung schwere Nachteile für das staatliche Gemeinwesen drohen können.

Es bietet sich folglich an, hier den weiteren Begriff der „besonders wichtigen Einrichtung“ zu verwenden.

Vk 115. Zu Artikel 11 Nummer 4a – neu – (§ 69 Absatz 2 Satz 2 VwVfG)

Nach Artikel 11 Nummer 4 ist die folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. In § 69 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „elektronischen Signatur“ die Angabe „oder mit dem qualifizierten digitalen Siegel gemäß § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a“ eingefügt.“

Begründung:

Damit ein Planfeststellungsbeschluss nicht nur mit qualifizierter digitaler Signatur erlassen werden kann, sollte in § 69 Absatz 2 Satz 2 VwVfG das qualifizierte digitale Siegel gemäß § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a VwVfG aufgenommen werden.

Vk 116. Zu Artikel 11 Nummer 5 (§ 72 Absatz 1 Satz 2 – neu –, 3 – neu – VwVfG)

Artikel 11 Nummer 5 ist durch die folgende Nummer 5 zu ersetzen:

„5. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Das Anhörungsverfahren nach §§ 73 bis 73c kann auch von einer Anhörungsbehörde durchgeführt werden. Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach § 73 Absatz 3 sowie den nicht erledigten Einwendungen in digitalisierter Form zu oder reicht diese über die Datenplattform nach § 72a Absatz 2 ein.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Mitteilung <... weiter wie Vorlage ...>“

Begründung:

Das bisherige Recht differenziert zum Beispiel in § 73 VwVfG zwischen der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde. Dies hat bei großen Zulassungsverfahren mit vielen tausend Einwendungen neben der Arbeitsteilung den Sinn,

insbesondere einen Erörterungstermin ausschließlich auf das beantragte Vorhaben konzentrieren zu können. Bei entsprechenden Planfeststellungsverfahren für Flughafenerweiterungen wird im Termin, der regelmäßig über mehrere Veranstaltungstage (in Messehallen) andauern kann, bei vielfacher Gelegenheit die gesamte Betriebsgenehmigung und „Zulassungsgeschichte“ eines Verkehrsflughafens thematisiert. Da beispielsweise in Nordrhein-Westfalen (und auch in anderen Ländern) die Planfeststellungsbehörde zugleich die luftrechtliche Genehmigungsbehörde ist, bliebe ein erforderlicher Erörterungstermin auch mit den Gestaltungsmitteln des Verhandlungsleiters – sollte dieser der Planfeststellungs-/Genehmigungsbehörde angehören – kaum im Sinne der Sachdienlichkeit und Fokussierung auf den eigentlichen Verfahrensgegenstand „beherrschbar“. Es sollte nach dem allgemeinen Verfahrensrecht die teils im Landesrecht verankerte Aufteilung zwischen einer anhörenden und einer entscheidenden Behörde möglich bleiben.

Vk 117. Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 72a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3 Satz 1 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 6 § 72a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ist jeweils die Angabe „Planfeststellungsbehörde“ durch die Angabe „Anhörsungsbehörde“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Planfeststellungsverfahren ist nach seiner bisherigen Systematik, die durch den Gesetzentwurf nicht geändert wird, zweigeteilt:

Nach der Antragstellung erfolgt zunächst das Anhörsungsverfahren, in dem der Plan veröffentlicht wird, die Einwendungen und Stellungnahmen eingesammelt und anschließend erörtert werden. Diese Verfahrensschritte, die in den neuen §§ 73 bis 73 b VwVfG-E geregelt werden, werden von der Anhörsungsbehörde durchgeführt. Diese schließt das Verfahren dann mit einem Bericht über das Anhörsungsverfahren und mit der Abgabe zur Entscheidung an die Planfeststellungsbehörde ab. Damit beginnt dann das Planfeststellungsverfahren bei der Planfeststellungsbehörde.

Die Anhörsungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde können dabei die identische Behörde sein, gesetzlich vorgegeben war dies jedoch nicht und wurde daher bisher in den Ländern und auf Bundesebene auch unterschiedlich ausgestaltet. So ist z. B. in Hessen im Bereich des Straßenbaus die Aufgabe der Anhörsungsbehörde den Regierungspräsidien zugewiesen, die Planfeststellung erfolgt auf Ebene der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Die bisherige Systematik, die Bündelung der Aufgabe von Anhörsungsbehörde und Planfeststellungsbehörde nicht vorzuschreiben, hat sich bewährt. Der Ent-

wurfsbegründung ist auch nicht zu entnehmen, dass hier eine Änderung der Systematik gewollt ist. Daher sollte die Verfahrenshoheit über das Anhörungsverfahren weiterhin der Anhörungsbehörde zugewiesen werden. Die Befugnis der Zuweisung dieser Aufgabe sowie der Planfeststellung bleibt dann den jeweiligen Hoheitsträgern überlassen.

- Vk 118. Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 72a Absatz 1 Satz 1a – neu – VwVfG)
- (bei Annahme entfällt Ziffer 120)
- Nach Artikel 11 Nummer 6 § 72a Absatz 1 Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:
- „Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.“

Begründung:

Die Regelungen des bisherigen § 73 VwVfG sollen laut Gesetzentwurf in §§ 72a und 73 VwVfG-E neu organisiert werden. § 72a VwVfG-E behandelt die Einreichung des Plans und knüpft in Absatz 1 an die Verpflichtung des Vorhabenträgers an, den vollständigen Plan einzureichen. Es fehlt aber in Abkehr von der bisherigen Rechtslage an der Definition des Plans. Da diese Regelungen für alle Planfeststellungsverfahren im Bereich der Infrastruktur gelten, soweit das Fachrecht keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Definition wieder aufzunehmen. Im Zuge der Neuorganisation ist davon auszugehen, dass die im VwVfG etablierte Legaldefinition des Plans aus Versehen nicht in die Neuregelungen übernommen wurde, denn das Fachrecht sieht regelmäßig keine Definition des Plans vor. Zumindest ist der Begründung des Gesetzentwurfs hierzu nichts zu entnehmen. Daher ist die Legaldefinition wieder aufzunehmen, denn es ist für den Planfeststellungsbeschluss und seine enteignungsrechtliche Vorwirkung essenziell, dass der Mindestinhalt des Plans definiert wird, da von diesem umfangreiche Rechtswirkungen ausgehen.

- In 119. Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 72a Absatz 1 Satz 2 VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in diesen Fällen eine elektronische Einreichung möglich ist, da Systeme, die den Sicherheitsanforderungen genügen, möglicherweise noch nicht bei allen Behörden zur Verfügung stehen und für große Verfahren mit umfang-

reichen Unterlagen gegebenenfalls keine leistungsfähigen, hinreichend sicheren Datenplattformen/-portale nach Absatz 2 zur Verfügung stehen.

Begründung:

Aufgrund der genannten möglichen Unzulänglichkeiten der aktuellen digitalen Systeme ist ggf. eine „Rückfall-Ebene“ für diese Fälle vorzusehen.

Wi 120. Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 72a Absatz 1 Satz 3 – neu – VwVfG)

In

Nach Artikel 11 Nummer 6 § 72a Absatz 1 Satz 2 ist der folgende Satz einzufügen:

„Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.“

Begründung:

§ 72a VwVfG-E enthält Vorschriften zur Einreichung des Plans. Die vorgeschlagene Ergänzung wurde der geltenden Fassung des § 73 VwVfG entnommen. Mit ihr soll (auch weiterhin) der Planinhalt grob umschrieben werden.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs wurde bewusst auf die obige Ergänzung verzichtet, da sie zu allgemein gehalten sei, um eine abschließende Auflistung der für das Planfeststellungsverfahren benötigten Unterlagen darzustellen. Die Praxis habe ohnehin Hinweise oder Richtlinien herausgebildet, die den Umfang der Unterlagen umschreiben.

Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Eine grobe Umschreibung des Planinhalts ist weiterhin sinnvoll, um der Praxis weiterhin einen Fixpunkt für ihre ergänzenden Hinweise und Richtlinien zu bieten. Fehlte es hieran, stünde zu besorgen, dass sich – mangels gesetzlicher Rahmenbedingungen – die Anforderungen immer weiter auseinanderentwickeln und sich so eine unübersichtliche Gemengelage bildet, die der einfachen und rechtssicheren Rechtsanwendung entgegensteht.

- U 121. Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 72a Absatz 1 Satz 3 – neu – und Satz 4 – neu – VwVfG)*

Nach Artikel 11 Nummer 6 § 72a Absatz 1 Satz 2 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Der Plan ist vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, den Plan unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.“

Begründung:

Die Vollständigkeit der Planunterlagen sollte direkt im Gesetz geregelt sein und vergleichbar den aktuellen Regelungen in § 7 Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV definiert werden. Zwar hängen am Vollständigkeitszeitpunkt keine Bearbeitungsfristen, dennoch ist die Vollständigkeit der Planunterlagen entscheidend für die Dauer und für die (rechtssichere) Einleitung des Anhörungsverfahrens.

- Wo 122. Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 72a Absatz 2 VwVfG)

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 123)

In Artikel 11 Nummer 6 § 72a Absatz 2 ist die Angabe „von ihr oder ihrem Verwaltungsträger“ durch die Angabe „vom Bund“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist grundsätzlich ausdrücklich zu begrüßen, dass alle Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens digitalisiert werden sollen. Das Verfahren beginnt mit der Einreichung des Plans. Nach § 72a Absatz 2 VwVfG-E kann die Planfeststellungsbehörde festlegen, dass der Plan über eine von ihr zur Verfügung gestellte Datenplattform einzureichen ist.

Dabei sollten aber eine Fragmentierung verhindert und eine Standardisierung gefördert werden. Nicht sinnvoll erscheint es daher, dass jede Planfeststellungsbehörde einzeln die Verantwortung dafür trägt, eine Datenplattform zur Verfügung zu stellen. Dies würde im schlechtesten Fall dazu führen, dass

* bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffer 120 redaktionell anzupassen

deutschlandweit Dutzende unterschiedlicher Datenplattformen entwickelt und betrieben werden. Dies erscheint weder effizient noch sinnvoll.

Es existieren bereits in den Ländern einheitliche Datenplattformen, die auch hier genutzt werden sollten.

Der Bundesdigitalminister hat in der 4. Digitalministerkonferenz berichtet, dass der sog. Deutschland-Stack auch Plattformen (zum Beispiel KI-gestützte Planungs- und Genehmigungsverfahren) zur Verfügung stellt. Zugleich hat er angekündigt, dass erste Produkte bereits im Jahr 2026 durch den Bund zur Verfügung gestellt werden und der Stack bis zum Jahr 2028 ausgebaut wird. § 102b VwVfG-E sieht eine Übergangsvorschrift zu den §§ 72 bis 78 VwVfG-E bis zum 31. Dezember 2028 vor. Bis dahin dürfte der Deutschland-Stack weit fortgeschritten sein.

Folglich sollte eine Datenplattform über den Deutschland-Stack genutzt werden und nicht von jeder Planfeststellungsbehörde eine eigene Lösung verantwortet werden.

Wo 123. Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 72a Absatz 2 VwVfG)*

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 122)

In Artikel 11 Nummer 6 § 72a Absatz 2 ist die Angabe „von ihr oder ihrem Verwaltungsträger zur Verfügung gestellte Datenplattform“ durch die Angabe „von ihr bestimmte Datenplattform“ zu ersetzen.

Begründung:

Hilfsweise kann, wenn eine Festlegung auf eine Bundeslösung zum aktuellen Zeitpunkt keine Zustimmung findet, auf eine Festlegung insgesamt verzichtet und die Bestimmung der verwendeten Plattform der Planfeststellungsbehörde überlassen werden. So wäre jedenfalls sichergestellt, dass die Planfeststellungsbehörde nicht an eigene Datenplattformen gebunden ist, sondern auch auf zentral bereitgestellte Datenplattformen zurückgreifen kann.

In 124. Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 72a Absatz 2 VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die zu nutzenden Plattformen gegebenenfalls näher zu spezifizieren sind, insbesondere solche aufgrund gesetzlich angeordneter Nutzungspflichten wie im

* im Wo als Hilfsempfehlung zu Ziffer 122 beschlossen

Falle des UVP-Portals oder durch verwaltungsinterne Weisungen (wie zum Beispiel spezielle Beteiligungsportale auf Ebene von Bund und Ländern).

Die Bundesregierung wird zudem gebeten zu prüfen, ob perspektivisch eine einheitliche Datenplattform für Bund, Länder und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden kann. Dies dürfte mit Blick auf die aktuelle Vielzahl der aktuellen Plattformen und Portale mit erheblichen Vorteilen verbunden sein. Ferner könnte damit auch die Beteiligung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen vereinfacht werden, da bei einem zentralen Portal nur noch eine Registrierung (ggf. mit Benachrichtigungsfunktion für neue Verfahren) erforderlich ist.

Begründung:

Die (perspektivische) Vereinheitlichung der Plattformen und Portale ist mit Blick auf eine Vereinheitlichung der Prozesse, größtmögliche Transparenz der angestoßenen Verfahren, aber auch unter dem Aspekt der Haushaltskonsolidierung durch Vermeidung von Parallelentwicklungen angezeigt. Sie käme allen Verfahrensbeteiligten und den verfahrensführenden Behörden zugute. Ferner würden hierdurch nicht nur Parallelentwicklungen vermieden, sondern auch die digitale Verfahrensabwicklung insgesamt gestärkt, da zum Beispiel einige Bundesbehörden aufgrund der Vielzahl der Portale diese nicht nutzen und stattdessen die Stellungnahmen per E-Mail übersenden.

Es dürfte im Interesse der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträger, aber insbesondere auch der zu beteiligenden Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sein, dass die Anzahl der Beteiligungsplattformen möglichst klein gehalten und vereinheitlicht wird. Hierfür böte sich ein zentrales Portal an, dass von den Behörden von Bund, Ländern und Gemeinden gleichermaßen genutzt wird und bei dem sich die betroffene Öffentlichkeit einfach durch Eingabe der Postleitzahl über sämtliche laufende Verfahren informieren kann. Eine zusätzliche Funktionalität könnte zur Erhöhung der Bürger- und Unternehmensfreundlichkeit darin bestehen, dass diese sich über neue Verfahren automatisiert informieren lassen können.

- | | |
|--|--|
| Wo

(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern
126, 127) | 125. <u>Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 72a Absatz 3 VwVfG)</u>

Artikel 11 Nummer 6 § 72a Absatz 3 ist durch den folgenden Absatz 3 zu ersetzen:

„(3) Die Planfeststellungsbehörde bestimmt die Art und den Umfang der einzureichenden Dokumente.“ |
|--|--|

Begründung:

Nach § 72a Absatz 3 VwVfG-E bestimmt die jeweilige Planfeststellungsbehörde die technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch und an die Datenplattform sowie die Art und den Umfang der einzureichenden Dokumente. Die Vorschrift widerspricht dem Ziel einer möglichen Standardisierung, wird für große Uneinheitlichkeit sorgen und ist insbesondere für bundesweit operierende Unternehmen nachteilig, wenn deutschlandweit jede Planfeststellungsbehörden einzeln die technischen Anforderungen definieren kann und muss.

Vorzugswürdig ist hier eine vom Bund zur Verfügung gestellte Datenplattform, zum Beispiel unter Nachnutzung bereits in den Ländern bestehender Lösungen. Dann würden sich die technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch und an die Datenplattform schon inzident ergeben. Es braucht dann keine weitere (gesetzliche) Festlegung mehr. Es genügt dann, dass die Planfeststellungsbehörde nur noch die Art und den Umfang der einzureichenden Dokumente festlegt, weil dies von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann.

Vk 126. Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 72a Absatz 3 Satz 1a – neu – VwVfG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 125)

Nach Artikel 11 Nummer 6 § 72a Absatz 3 Satz 1 ist der folgende Satz einzu-
fügen:

„Hierbei sind die Beschlüsse des IT-Planungsrats zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards sowie die entsprechenden Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes zu beachten.“

Begründung:

Nach § 72a Absatz 2 VwVfG-E kann die Planfeststellungsbehörde festlegen, dass der Plan über eine von ihr zur Verfügung gestellte Datenplattform einzureichen ist. § 72a Absatz 3 VwVfG-E gibt ihr die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dafür selbst auszugestalten.

Aus Sicht Bayerns beispielsweise ist eine Ergänzung notwendig, damit eine entsprechende Interoperabilität über Standardisierungsprozesse des IT-Planungsrats sichergestellt werden kann. Des Weiteren ist dem aktuellen Rechtsrahmen zu entsprechen und die Nutzung eines Verwaltungsportals im Sinne des § 1a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) mit den dort vorgegebenen Zugangsvoraussetzungen zu verankern. Damit finden auch die bestehenden EfA-Lösungen aus dem OZG-Kontext (beispielsweise Plattform „DiPlanung“) Einzug und die Bündelung zu einer Digitalen Planungsplattform als zentrale Plattform mit offenen Schnittstellen Bund-Länder kann übergreifend entwickelt werden.

- R 127. Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 72a Absatz 3 Satz 2 VwVfG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 125)
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die avisierte „Auffangklausel“, nach der die Planfeststellungsbehörde das weitere Vorgehen der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bestimmt, im Hinblick auf den Vorbehalt des Gesetzes und den Bestimmtheitsgrundsatz in dieser Form beibehalten werden oder ggf. konkreter gefasst werden sollte.

Begründung:

In Fällen, in denen eine vorgesehene elektronische Durchführung des Planfeststellungsverfahrens aus technischen Gründen nicht möglich ist, soll die „Auffangklausel“ die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gewährleisten. Dem Wortlaut nach soll die Möglichkeit für alle im Abschnitt 2 vorgesehenen Verfahrensschritte bestehen und der Planfeststellungsbehörde allgemein das weitere Vorgehen überlassen bleiben. Dies betreffe mehr als nur die in § 72a VwVfG geregelte Einreichung des Plans, nämlich den gesamten Abschnitt 2., ohne dass es auf die Bestimmungen der betreffenden Rechtsvorschriften ankäme. Damit wäre für den jeweiligen Vorhabenträger nach dem Gesetz nicht absehbar, welches Vorgehen der Planfeststellungsbehörde auf sie im Falle technischer Hindernisse konkret zukommen würde. Der Wortlaut und die Systematik der Vorschrift sollten daher in Bezug auf das fachlich Gewollte geprüft werden.

Soweit die Regelung bestehen bleiben soll, wird angeregt, Satz 2 in einen neuen Absatz zu verschieben und die Paragraphenüberschrift um diesen Regelungsinhalt zu ergänzen.

- Vk 128. Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 73 Absatz 1 Satz 1, 2, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3 Satz 1, 2 Nummer 1, 2, 6 bis 8 VwVfG)*

In Artikel 11 Nummer 7 § 73 Absatz 1 Satz 1, 2, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3 Satz 1, 2 Nummer 1, 2, 6 bis 8 ist jeweils die Angabe „Planfeststellungsbehörde“ durch die Angabe „Anhörungsbehörde“ zu ersetzen.

Begründung:

Die neue Regelung des § 73 VwVfG-E bezieht sich ausschließlich auf das An-

* bei Annahme von Ziffer 110 redaktionell anzupassen

hörungsverfahren. Es wird zudem auf die Begründung zu Ziffer 64 verwiesen.

- Vk
In
Wi 129. Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 73 Absatz 1 Satz 1 VwVfG)*
In Artikel 11 Nummer 7 § 73 Absatz 1 Satz 1 ist nach der Angabe „legt den“ die Angabe „vollständigen“ einzufügen.

Begründung:

[Vk
Wi] [Da im Entwurf keine Definition des Planes vergleichbar zum derzeit geltenden § 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG („Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.“) enthalten ist, sollte hier konkretisiert werden, dass der Plan vollständig sein muss, um die Anstoßwirkung zu entfalten.]

(In) (Durch die Ergänzung wird klargestellt, welcher Zugang die dreiwöchige Frist auslöst. Somit wird sichergestellt, dass nur der vollständige Plan die Frist auslöst und zwischenzeitliche Einreichungen, die unvollständig sind und ergänzt werden müssen, die Frist nicht auslösen.)

- In 130. Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 73 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 VwVfG) Nummer 9 (§ 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 73 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 74 Absatz 4 Satz 2 vorgesehenen Ausnahmen vom regulären elektronischen Verfahren jeweils auf Betroffene beschränkt werden können.

Begründung:

Nach § 73 Absatz 1 Satz 2 und § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG-E werden auf Verlangen eines Beteiligten die regulär elektronisch bereitgestellten Dokumente auf eine andere, für den Beteiligten leicht zu erreichende Art zugänglich gemacht. Dadurch sollen im Einzelfall unzumutbare Härten vermieden werden.

Entsprechendes gilt hinsichtlich § 73 Absatz 2 Satz 2 VwVfG-E, wonach bei

* bei Annahme werden die Begründungen redaktionell zusammengeführt

einer Unzumutbarkeit im Einzelfall auf Verlangen eines Betroffenen oder einer anerkannten Vereinigung zur regulär vorgesehenen elektronischen Erhebung von Einwendungen oder der elektronischen Abgabe von Stellungnahmen eine andere Weise zur Verfügung gestellt wird.

Mit Blick darauf, dass sich zu beteiligende (Fach-)Behörden und anerkannte Vereinigungen aufgrund ihrer Professionalisierung beziehungsweise der Beteiligung in einer Vielzahl von Planfeststellungsverfahren von Betroffenen (Private) unterscheiden, dürften an die Zumutbarkeit einer elektronischen Beteiligung in Planfeststellungsverfahren insoweit unterschiedliche Anforderungen zu stellen sein.

Daher erscheint es sachgerecht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ausnahmeregelungen in § 73 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG-E auf Betroffene beschränkt werden können.

Ergänzt werden könnte zudem eine Legaldefinition des Betroffenen

Vk
U
Wi

131. Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 73 Absatz 1 Satz 3 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 7 § 73 Absatz 1 Satz 3 ist die Angabe „Vereinigungen nach Absatz 3 Satz 5“ durch die Angabe „Vereinigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um die Berichtigung eines falschen Verweises. Die angesprochenen Vereinigungen sind nunmehr in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Vorschrift genannt und nicht mehr in dem angegebenen Absatz.

In

132. Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 73 Absatz 1 Satz 3 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 7 § 73 Absatz 1 Satz 3 ist die Angabe „anderweitig elektronisch“ zu streichen.

Begründung:

§ 73 Absatz 1 Satz 3 VwVfG-E dient – wie die entsprechende Vorschrift nach geltender Rechtslage – einer Vereinfachung des Verfahrens. Die Auslegung des Plans kann durch eine Gelegenheit zur individuellen Planeinsicht ersetzt

werden, wenn der Kreis der Betroffenen und der anerkannten Vereinigungen bekannt ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Maßgabe einer „anderweitig[en] elektronisch[en]“ Planeinsicht nicht sachdienlich, da es dem pflichtgemäßen Verfahrensermessen der Planfeststellungsbehörde überlassen bleiben sollte, in welcher Form sie in diesen Fällen Gelegenheit dazu gibt, den Plan einzusehen.

Die Angabe „anderweitig elektronisch“ ist demgemäß zu streichen, um der Planfeststellungsbehörde mehr Flexibilität zu belassen.

In 133. Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 73 Absatz 2 Satz 1 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 7 § 73 Absatz 2 Satz 1 ist nach der Angabe „Planfeststellungsbehörde können“ die Angabe „ , soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften keine längere Frist ergibt,“ einzufügen.

Begründung:

Durch die Ergänzung wird das bestehende Problem der unterschiedlichen Stellungnahmefristen im Rahmen der Planfeststellung nach dem VwVfG (vormals zwei Wochen nach Ende der Auslegung, nunmehr sechs Wochen ab Auslegung) und § 21 UVPG (einen Monat nach Ende der Auslegung) aufgelöst. Die unterschiedlichen Fristen führen nach vielfältigen Rückmeldungen der Vollzugsbehörden bei UVP-pflichtigen Planfeststellungsverfahren immer wieder zu erheblichen Unsicherheiten. Die Beseitigung dieser widersprüchlichen Fristen erhöht die Rechtssicherheit in der Verfahrensabwicklung, ohne dass bei nicht-UVP-pflichtigen Vorhaben die Stellungnahmefrist verlängert werden würde.

In 134. Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 73 Absatz 2 Satz 1a – neu – VwVfG)

Nach Artikel 11 Nummer 7 § 73 Absatz 2 Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Soweit eine Datenplattform auch die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen ermöglicht, sollen diese über die Datenplattform elektronisch abgegeben werden.“

Begründung:

Da es sich bei den Datenplattformen vielfach um integrierte Beteiligungsplatt-

formen handelt, ist es konsequent, dass diese dann verpflichtend für den Rücklauf der behördlichen Stellungnahmen genutzt werden. Dies trägt zu einer effizienten Abwicklung der Verfahren bei, da die Stellungnahmen dann unter anderem direkt innerhalb des Systems weiter be- und verarbeitet werden können. Durch die Soll-Vorschrift ist sichergestellt, dass in atypischen Fällen eine Stellungnahme auch auf andere Weise möglich bleibt.

In 135. Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 73 Absatz 2 Satz 2 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 7 § 73 Absatz 2 Satz 2 ist die Angabe „Weise“ durch die Angabe „Möglichkeit zur Erhebung oder Abgabe“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung.

Vk 136. Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 73 Absatz 2 VwVfG)
U

Der Bundesrat weist darauf hin, dass durch das Anknüpfen der künftigen Äußerungsfrist an den Ablauf der Frist für das Auslegen der Unterlagen – die gemäß § 73 Absatz 2 Satz 1 VwVfG-E sechs Wochen ab der Auslegung des Plans betragen soll – sich für UVP-pflichtige Verfahren verglichen mit der bisherigen Rechtslage eine längere Zeitdauer ergibt, in der Einwendungen oder Äußerungen erhoben werden können. Die Begründung des Gesetzentwurfs zum geplanten § 21 Absatz 1 UVPG-E führt demgegenüber aus, die Äußerungsfrist gemäß VwVfG betrage künftig zwei Monate, woraus sich dann sogar eine insgesamt dreimonatige Frist ergeben würde. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

In 137. Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 7 § 73 Absatz 3 Satz 1 ist nach der Angabe „Plans“ die Angabe „mindestens eine Woche“ einzufügen.

Begründung:

Nach der Regelung im Gesetzentwurf würde jede, auch extrem kurzfristige, vorherige Bekanntmachung ausreichen. Mit Blick auf zu erzielende Anstoßwirkung ist es jedoch erforderlich, dass die Bekanntmachung mit einem – wenn auch kurzen – zeitlichem Vorlauf erfolgt, damit sich die Beteiligten und Betroffenen hierauf einstellen können. Eine wesentliche Verfahrensverzögerung ergibt sich hieraus nicht.

In 138. Zu Artikel 11 Nummer 7 (§ 73 Absatz 4 – neu – VwVfG)

Nach Artikel 11 Nummer 7 § 73 Absatz 3 ist der folgende Absatz 4 einzufügen:

„(4) Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Planfeststellungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Absatz 3 Satz 2 benachrichtigt werden.“

Begründung:

Der Entfall der Verpflichtung zur Information der nicht-ortsansässigen Betroffenen (obwohl die Entwurfsbegründung dazu ausführt, dass dies im Ermessen der Behörde steht) wird aus Gründen des Eigentumsschutzes (Artikel 14 Grundgesetz) und einer Befriedungsfunktion des Beteiligungsverfahrens abgelehnt. Die Folge wäre, dass es Eigentumsbetroffene gibt, die erst von einem Vorhaben erfahren, wenn der Beschluss bereits vorliegt und sie nur noch im Rahmen eines Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahrens angehört werden. Zu dem Zeitpunkt sind jedoch bereits alle wesentlichen Verfahrensschritte vollzogen und eine Stellungnahme nur noch hinsichtlich der Besitzeinweisung bzw. Enteignung als solcher zulässig.

Es ist daher dringend angezeigt, die bisherige Regelung aus § 73 Absatz 5 Satz 3 VwVfG – die sich im Vollzug bewährt hat – fortzuführen. Dies stellt die Vollzugsbehörden auch vor keine gesteigerten Schwierigkeiten und führt daher auch nicht zu einer Verzögerung der Verfahren.

In 139. Zu Artikel 11 Nummer 7 bis 9 (§§ 73 bis 73c, 74 bis 74b VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob die in den neuen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren verwendete

ten Begriffe „Betroffener“ und „Beteiligter“ korrekt und stringent verwendet werden.

Begründung:

Nach § 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG-E kann ein „Beteiligter“ verlangen, dass ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Es erscheint im Hinblick auf die Definition des „Beteiligten“ nach § 13 VwVfG nicht sicher, ob die Personen, die von § 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG-E erfasst werden, also Personen, die in den Plan Einsicht nehmen wollen, ohne dass deren Status im weiteren Verfahren zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar ist, als Beteiligte nach § 13 VwVfG zu qualifizieren sind.

§ 73 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 VwVfG-E ermöglicht den Verzicht auf die Planauslegung bei Kenntnis des Kreises „der Betroffenen“. Die Regelung knüpft an § 73 Absatz 3 Satz 3 VwVfG an. Dort sind „Betroffene“ nur diejenigen, deren subjektive Rechte in der Abwägung von dem Vorhaben materielle beeinträchtigt werden, und nicht sämtliche Personen, die Einwendungen erheben können.

Demgegenüber verwendet § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VwVfG-E den Begriff „Betroffene“ (auch) für diejenigen, die Einwendungen erheben können. Gemeint sein dürften an dieser Stelle aber wie bisher nach § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Die Verwendung des Begriffs „Betroffener“ in § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VwVfG-E könnte demnach als Beschränkung des Kreises der Einwendungsberechtigten gedeutet werden. Wenn nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VwVfG-E nur „Betroffene“ gegen den Plan Einwendungen erheben können, dann stellt sich im Hinblick auf § 73b Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 und 4 VwVfG-E weitergehend die Frage, ob an dieser Stelle mit „Betroffenen“ (Nummer 3) und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, (Nummer 4) nicht dieselben Personen angesprochen sind.

Spiegelbildlich zu § 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG-E hat die Planfeststellungsbehörde nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG-E auf Verlangen eines „Beteiligten“ diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zum ausgelegten Planfeststellungsbeschluss zur Verfügung zu stellen. Auch an dieser Stelle erscheint nicht sicher, ob es sich bei dem erfassten Personenkreis um Beteiligte nach § 13 VwVfG handelt.

- Vk 140. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73a Absatz 1, 2 Satz 1, 3, § 73b Absatz 1 Satz 1, 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 3 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 8 § 73a Absatz 1, 2 Satz 1, 3, § 73b Absatz 1 Satz 1, 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 3 ist jeweils die Angabe „Planfeststel-

lungsbehörde“ durch die Angabe „Anhörungsbehörde“ zu ersetzen.

Begründung:

Die neue Regelung des § 73 VwVfG-E bezieht sich ausschließlich auf das Anhörungsverfahren. Es wird zudem auf die Begründung zu Ziffer 64 verwiesen.

- In 141. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73a VwVfG)
- (bei Annahme entfällt Ziffer 142)
- Artikel 11 Nummer 8 § 73a ist wie folgt zu ändern:
- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 ist jeweils nach der Angabe „Behörden“ die Angabe „und sonstige Träger öffentlicher Belange“ einzufügen.
 - b) In Absatz 3 ist nach der Angabe „Behörde“ die Angabe „oder ein sonstiger Träger öffentlicher Belange“ einzufügen.

Begründung:

Die Vorschrift sollte in Anlehnung an § 4 Absatz 1 BauGB um sonstige Träger öffentlicher Belange erweitert werden. Nicht jeder sonstige Träger öffentlicher Belange ist auch eine Behörde. Nach der Entwurfsfassung wären derartige Träger öffentlicher Belange nicht vom § 73a VwVfG-E umfasst, sodass sie ihre Stellungnahme nur nach den allgemeinen Vorschriften abgeben könnten. Mit Blick auf die geforderte Digitalisierung des Verfahrens ist es sinnvoll, dass auch sonstige Träger öffentlicher Belange zur elektronischen Abgabe verpflichtet werden, was durch die Aufnahme in § 73a erfolgt.

- Wi 142. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73a Absatz 1, 2 Satz 1 VwVfG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 141)
- In Artikel 11 Nummer 8 § 73a Absatz 1 und 2 Satz 1 ist jeweils nach der Angabe „Behörden“ die Angabe „und sonstige Träger öffentlicher Belange“ einzufügen.

Begründung:

Die Vorschrift sollte in Anlehnung an § 4 Absatz 1 BauGB um sonstige Träger öffentlicher Belange erweitert werden. Nicht jeder sonstige Träger öffentlicher Belange ist auch eine Behörde. Nach der Entwurfsfassung wären derartige

Träger öffentlicher Belange nicht von § 73a VwVfG-E umfasst, sodass sie ihre Stellungnahme nur nach den allgemeinen Vorschriften abgeben könnten. Mit Blick auf die geforderte Digitalisierung des Verfahrens ist es sinnvoll, dass auch sonstige Träger öffentlicher Belange zur elektronischen Abgabe verpflichtet werden, was durch die Aufnahme in § 73a erfolgt.

Wo 143. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73a Absatz 2 Satz 1 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 8 § 73a Absatz 2 Satz 1 ist nach der Angabe „elektronisch“ die Angabe „über die Datenplattform nach § 72a Absatz 2“ einzufügen.

Begründung:

§ 73a VwVfG-E regelt die Behördenbeteiligung im Planfeststellungsverfahren. Nach § 73a Absatz 2 Satz 1 VwVfG-E haben die Behörden ihre Stellungnahme elektronisch abzugeben.

Die Digitalisierung des Prozesses ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Behörden könnten nach § 73a Absatz 2 Satz 1 VwVfG-E ihre Stellungnahme auch per E-Mail (= elektronisch) abgeben. Vorzugswürdiger, insbesondere aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, dürfte aber eine integrierte Lösung über die Datenplattform (vgl. § 72a VwVfG-E) sein, weil dann alle Schritte aus einer Anwendung erfolgen und nicht neben der Datenplattform auch noch zusätzlich der E-Mail-Weg berücksichtigt werden muss.

Die schon heute in den Ländern eingesetzten Beteiligungsplattformen ermöglichen bereits auch eine Behördenbeteiligung. Für eine deutschlandweite Standardisierung der Prozesse erscheint es daher sinnvoller, auch die Behördenbeteiligung über die Datenplattform abzuwickeln.

In 144. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73a Absatz 2 Satz 1a – neu – VwVfG)

Nach Artikel 11 Nummer 8 § 73a Absatz 2 Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Soweit eine Datenplattform auch die Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht, sollen diese über die Datenplattform elektronisch abgeben werden.“

Begründung:

Da es sich bei den Datenplattformen vielfach um integrierte Beteiligungsplattformen handelt, ist es konsequent, dass diese dann verpflichtend für den Rücklauf der behördlichen Stellungnahmen genutzt werden. Dies trägt zu einer effizienten Abwicklung der Verfahren bei, da die Stellungnahmen dann unter anderem direkt innerhalb des Systems weiter be- und verarbeitet werden können. Durch die Soll-Vorschrift ist sichergestellt, dass in atypischen Fällen eine Stellungnahme auf andere Weise möglich bleibt.

R 145. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73a Absatz 2 Satz 2a – neu –, § 73b Absatz 3 Satz 2)

Artikel 11 Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach § 73a Absatz 2 Satz 2 ist der folgende Satz einzufügen:

„§ 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) § 73b Absatz 3 Satz 2 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung der Planfeststellungsbehörde nach Satz 3 sind zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt:

1. << ... weiter wie Vorlage ...>>.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Entsprechend der Regelung in § 73 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist für die Fälle, in denen die Abgabe der Stellungnahme elektronisch nicht möglich ist, eine Auffangregelung zu treffen. Dies ist im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung notwendig, um eine Handlungsfähigkeit der Behörden in jedem Fall sicherstellen zu können.

Zu Buchstabe b:

Die Neufassung des § 73b Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dient der Klarstellung, dass kein Widerspruch zwischen der Teilnahmeberechtigung nach Satz 2 und der Bestimmung des Kreises der Teilnehmenden durch die Planfeststellungsbehörde besteht. Damit wird die Formulierung an das nach der Gesetzesbegründung Gewollte angepasst. Die grundsätzliche Teilnahmeberechtigung dürfte die Regel darstellen und wird daher vorangestellt. Im Falle einer abweichenden, den Kreis der Teilnehmenden einschränkenden Bestimmungen durch die Behörde stellt sich gleichwohl die Frage nach den Aus-

schlussgründen, die einen Teilnahmeausschluss rechtfertigen können und die nicht im Gesetz angelegt sind.

U 146. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73a Absatz 2 Satz 3 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 8 § 73a Absatz 2 Satz 3 ist nach der Angabe „hätten bekannt sein müssen oder“ die Angabe „sie“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, Herstellung eines klaren Bezugs zu „Stellungnahmen“ vom Satzanfang.

In 147. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73a Absatz 3 VwVfG)
U
Wi

Artikel 11 Nummer 8 § 73a Absatz 3 ist zu streichen.

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 151)

Begründung:

[U] 148.

bei An-
nahme
entfallen
Ziffern
149, 150

【Die Einführung einer der Entwurfsfassung des § 73a Absatz 3 VwVfG zugrunde liegenden behördlichen Pflicht zur Abgabe einheitlicher Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren ist ohne zusätzliche weitreichende Änderungen des gesamten Planfeststellungsrechts unter keinen Umständen realisierbar. Eine solche Pflicht entspräche einem Systembruch im Planfeststellungsrecht insgesamt; sie würde die gesetzlich vorgesehene Entscheidungskonzentration bei der Planfeststellungsbehörde konterkarieren (1) und zu erheblichen, letztlich verfahrensverzögernden, Vollzugsproblemen führen (2).

1. Soweit mit den verfahrensrechtlichen Änderungen eine vollständige inhaltliche Widerspruchsfreiheit fachbehördlicher Stellungnahmen bezweckt wird, führt dies unweigerlich zu einer Verfälschung der allein durch die Planfeststellungsbehörde zu gewichtenden durch das Vorhaben berührten öffentlichen Belange. Denn jede sachgerechte Entscheidung über ein Vorhaben setzt eine umfassende Ermittlung des Abwägungsmaterials durch die Planfeststellungsbehörde voraus (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 572 (575)).

Die mit dem Entwurf des § 73a Absatz 3 VwVfG bezweckte Vereinheitli-

chung gefährdet diese Pflicht zur umfassenden Ermittlung: Da die verschiedenen innerhalb einer Behörde zusammengefassten Fachämter unterschiedliche – innerhalb von Einzelvorhaben mitunter gegenläufige – öffentliche Belange vertreten, ist die widerspruchsfreie Abgabe einer fachbehördlichen Gesamtstellungnahme oftmals nicht ohne weiteres möglich. Eine vollständige inhaltliche Harmonisierung müsste widerstreitende Belange vorab in Einklang bringen, würde somit fehlerhaftes, insbesondere unvollständiges Abwägungsmaterial produzieren und damit in letzter Konsequenz stets die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses insgesamt gefährden.

Denn auch nach der hiesigen Neufassung des Verfahrensrechts bleiben Wesenskern der Planfeststellung die in höchstichterlicher Rechtsprechung gefestigten Elemente der Zuständigkeits-, der Verfahrens- und der Entscheidungskonzentration bei der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwGE 125, 116, Rn. 448). Dies ist kategorisch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Abgabe inhaltlich einheitlicher Stellungnahmen in Einklang zu bringen, da eine vollständige inhaltliche Vereinheitlichung im Zweifel nur im Rahmen einer (rechtswidrigen) vorgelagerten Abwägungsentscheidung durch die zur Stellungnahme aufgeforderte Behörde zu erreichen ist. Ein rechtmäßiger Planfeststellungsbeschluss nach § 74 Absatz 1 VwVfG setzt jedoch eine durch den allein zuständigen Entscheidungsträger vollzogene Abwägungsentscheidung voraus. Als planungsspezifische Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgebots genießt die Abwägungspflicht der Planfeststellungsbehörde Verfassungsrang (Kämper in: BeckOK VwVfG, § 74, Rn. 68; grdl. BVerwGE 48, 56 (63)).

2. Ausweislich der Gesetzesbegründung bezweckt der neue § 73a Absatz 3 VwVfG die Verfahrensbeschleunigung, und zwar insofern, als „*dass widersprüchliche Bewertungen innerhalb derselben Behörde das Verfahren durch Rückfragen verzögern [würden] oder die Entscheidungsgrundlage verkomplizieren [würden]*“. Für die Vollzugsebene stellt sich jedoch die Frage, durch wen, auf welche Weise, nach welchen Abwägungsgesichtspunkten und an welcher Stelle eine (letztlich rechtswidrige) vorgeschaltete Abwägung zum Zwecke inhaltlicher Vereinheitlichung zu erfolgen hat. Dies würde erhebliche Verzögerungseffekte zur Folge haben.

Die zur Vereinheitlichung erforderlichen behördeninternen Prozesse werden keinerlei Beschleunigungsvorteile bieten, sondern, im Gegenteil, für zusätzliche Verzögerungen bei der Abgabe behördlicher Stellungnahmen sorgen. Hinsichtlich der laut Gesetzesbegründung erhofften Reduktion von Rücksprachebedarf zwischen Planfeststellungs- und Fachbehörde ist davon auszugehen, dass im Interesse der Vereinheitlichung vorabgewogene und damit aus Entscheidungsträgersicht verfälschte Abwägungsmaterialien einen drastisch erhöhten Rücksprachebedarf erst provozieren werden.]

- {In} 149. {Der Wortlaut führt dazu, dass etwaige „Konfliktsituationen“ zwischen unterschiedlichen Fachbereichen, wie beispielsweise in Bündelungsbehörden – die in mehreren Flächenländern bestehen und vielfach Fachbehörde für unterschiedlichste Rechtsmaterien sind – bereits auf dieser Ebene aufgelöst werden müssten. Dies wäre nicht sinnvoll, da die Aufgabe der Interessenabwägung allein der Planfeststellungsbehörde obliegt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese widerstreitenden Interessen im Rahmen der Abwägung in einen Ausgleich zu bringen – möglicherweise ist eine solche Konfliktlösung auch erst aufgrund der Rückmeldungen aller Fachbehörden möglich oder führt zu anderen (besseren) Ergebnissen. Diese Abwägungsentscheidung der zuständigen Planfeststellungsbehörde darf daher nicht vorweggenommen werden. Die Planfeststellungsbehörden weisen insbesondere darauf hin, dass ihnen alle Sichtweisen zum Vorhaben vorliegen müssen einschließlich etwaiger divergierender fachlicher Sichtweisen und ungelöster materieller Konflikte. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene „Vorauswahl“ durch die die Stellungnahme abgebende Behörde könnte – aufgrund des Informationsdefizits – in Abwägungsfehlern resultieren, aufgrund derer Gerichte den letztlich getroffenen Planfeststellungsbeschluss aufheben könnten.
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 148)
- (bei Annahme entfällt Ziffer 150)
- Die Vollzugsbehörden haben bislang keine Problemlage im Umgang mit den Stellungnahmen großer (Bündelungs-)Behörden gemeldet und sich eindeutig gegen diese Regelung ausgesprochen.}
- (Wi) 150. (§ 73a Absatz 3 sieht vor, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Behörde, die in mehreren Aufgabenbereichen betroffen ist, eine inhaltlich einheitliche Stellungnahme abzugeben hat. Dies ist abzulehnen.
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 148, 149)
- Sind in Behörden mehrere Aufgabenbereiche betroffen, können hier divergierende Auffassungen zu bestimmten Sachfragen vorliegen. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde (und nicht die der abgebenden Behörde), hier eine abschließende Bewertung vorzunehmen und diese entsprechend in die Abwägung einfließen zu lassen. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene „Vorauswahl“ durch die die Stellungnahme abgebende Behörde könnte – aufgrund des Informationsdefizits – in Abwägungsfehlern resultieren, aufgrund derer Gerichte den letztlich getroffenen Planfeststellungsbeschluss aufheben könnten.)
- U 151. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73a Absatz 3 VwVfG)*
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 147)
- Artikel 11 Nummer 8 § 73a Absatz 3 ist durch den folgenden Absatz 3 zu ersetzen:
- „(3) Eine in mehreren Aufgabenbereichen betroffene Behörde soll ihre

* im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 147 beschlossen

Stellungnahme auf die Möglichkeit inhaltlicher Vereinheitlichung überprüfen. Die stellungnehmende Behörde darf dabei keine der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorgelagerte Abwägung der in ihrem Aufgabenbereich liegenden öffentlichen Belange untereinander vornehmen.“

Begründung:

Die Einführung einer der ursprünglichen Entwurfsfassung des § 73a Absatz 3 VwVfG zugrunde liegenden behördlichen Pflicht zur Abgabe einheitlicher Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren ist ohne zusätzliche weitreichende Änderungen des gesamten Planfeststellungsrechts unter keinen Umständen realisierbar. Eine solche Pflicht entspräche einem Systembruch im Planfeststellungsrecht insgesamt; sie würde die in ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung entwickelte Zuständigkeits-, Verfahrens und Entscheidungskonzentration bei der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwGE 125, 116, Rn. 448) konterkarieren und zu erheblichen, letztlich verfahrensverzögernden, Vollzugsproblemen führen.

Denn nach wie vor ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, ihre Entscheidung am Maßstab sämtlichen einschlägigen Fachrechts zu prüfen, wofür sie auf die fachbehördliche Expertise hinsichtlich der vielfältigen, oftmals widerstreitenden und durch das Vorhaben berührten öffentlichen Belange angewiesen ist. Aus diesem Grund sieht das Gesetz die Behördenbeteiligung vor. Soweit verfahrensrechtliche Änderungen jedoch eine auf vollständige inhaltliche Widerspruchsfreiheit abzielende vorgeschaltete Abwägung innerhalb einzelner Fachbehörden, bezwecken würden, hätte dies unweigerlich eine Verfälschung der durch die Planfeststellungsbehörde – und zwar allein die Planfeststellungsbehörde – zu gewichtenden durch das Vorhaben berührten öffentlichen Belange zur Folge. Denn jede sachgerechte Entscheidung der Planfeststellungsbehörde setzt eine umfassende Ermittlung des Abwägungsmaterials (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 572 (575)) und eine durch den allein zuständigen Entscheidungsträger vollzogene Abwägungsentscheidung voraus. Als planungsspezifische Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgebots genießt die Abwägungspflicht der Planfeststellungsbehörde Verfassungsrang (*Kämper* in: BeckOK VwVfG, § 74, Rn. 68; grdl. BVerwGE 48, 56 (63)).

Mit der hier vorgeschlagenen Fassung des § 73a Absatz 3 VwVfG soll die von der ursprünglichen Entwurfsfassung intendierte Vermeidung von rechtlich nicht erforderlichen Widersprüchen innerhalb behördlicher Stellungnahmen erreicht werden, ohne dass die stellungnehmende Behörde gleichzeitig verpflichtet wird, „vorabgewogenes“ – und damit ausdrücklich fehlerhaftes – Abwägungsmaterial an die Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Dies würde die Pflicht der Planfeststellungsbehörde zur umfassenden Sachverhaltsermittlung unterlaufen, mit der Folge, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig sein kann. Mit der hier vorgeschlagenen Neufassung eines § 73 Absatz 3 VwVfG können Beschleunigungseffekte erzielt werden, ohne dass dies den Vollzug durch eine systemwidrige umfassende Vereinheitlichungspflicht vor die Aufgabe stellen würde, im Ernstfall eine Abwägungsentscheidung zu tref-

fen, die vor dem Hintergrund der Entscheidungskonzentration bei der Planfeststellungsbehörde schlichtweg nicht getroffen werden darf.

In 152. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§§ 73a bis 73c VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob die Regelungen zum Planfeststellungsverfahren um eine Regelung zum „Projektmanager“ ergänzt werden.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf werden fachrechtliche Sonderregelungen des Fachplanungsrecht mit dem Ziel der Vereinheitlichung des Planungsrechts in das Verwaltungsverfahrensgesetz überführt. Der Gesetzentwurf hat bei der Neugestaltung des Planfeststellungsverfahrens davon abgesehen, eine Regelung zum Projektmanager zu treffen, dabei enthält das Fachplanungsrecht für die dortigen Planfeststellungsverfahren solche Regelungen (§ 17h FStrG, § 14f WaStrG, § 17a AEG, § 28b PBefG, § 29 NABEG, § 43g EnWG) ebenso wie das Bundes-Immissionsschutzrecht für die dortigen Genehmigungsverfahren (§ 2b 9. BImSchV) und seit Neuestem das Wasserhaushaltsgesetz für bestimmte Zulassungsverfahren (§ 11b WHG). Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, die Regelungen zum Planfeststellungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz um eine den o. g. Fachplanungsgesetzen nachgebildete Regelung zum Projektmanager zu ergänzen und so eine weitere Vereinheitlichung des Planungsrechts herzuführen. Dies könnte zum Anlass genommen werden, die vorgesehenen Änderungen im Planfeststellungsverfahren bei der Ausgestaltung der Regelung zu berücksichtigen; die Regelungen zum Projektmanager in § 17a AEG, § 17h FStrG und § 14f WaStrG bleiben diesbezüglich durch den Gesetzentwurf unangetastet, obwohl Anpassungsbedarf bestehen dürfte (z. B. Anhörungsbehörde, Anhörungsbericht).

In 153. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 1 Satz 1 VwVfG)

(bei Annahme entfallen Ziffern 154, 155)

In Artikel 11 Nummer 8 § 73b Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „sie diesen für erforderlich hält, weil dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedigung zu erwarten ist“ durch die Angabe „die erhobenen Einwendungen oder die abgegebenen Stellungnahmen hierzu Anlass geben“ zu ersetzen.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Regelungen über das Planfeststellungsverfahren übersichtlicher zu ordnen (vgl. hierzu BR-Drucksache 780/25, Seite 150).

Vor diesem Hintergrund erscheint es vorzugswürdig, der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich ihres Verfahrensermessens deutlich(er) vor Augen zu führen, dass für die Durchführung eines Erörterungstermins maßgeblich ist, ob die erhobenen Einwendungen oder die abgegebenen Stellungnahmen hierzu Anlass geben. Damit ließe sich eine leichte Handhabbarkeit der Vorschrift in der Praxis gewährleisten.

Demgegenüber vermag eine Aussage darüber, ob ein Erörterungstermin eine Befriedigung erwarten lässt, unter Umständen nur schwer getroffen zu werden, weshalb auf eine entsprechende Tatbestandsalternative verzichtet werden sollte.

Wi 154. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 1 Satz 1 VwVfG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 153)

In Artikel 11 Nummer 8 § 73b Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „sofern sie diesen für erforderlich hält, weil dadurch“ durch die Angabe „insbesondere wenn“ zu ersetzen.

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 155)

Begründung:

§ 73b enthält Vorschriften zum Erörterungstermin. § 73b Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs sowie dessen Begründung verdeutlichen, dass das Gesetz zukünftig im Grundsatz davon ausgeht, dass der Erörterungstermin entbehrlich sein und nur bei Erforderlichkeit durchgeführt werden soll. Die hier vorgeschlagene Änderung behält dies bei, erleichtert aber die Rechtsanwendung.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung ist missglückt. Sie sieht für die Planfeststellungsbehörde ein Ermessen hinsichtlich der Durchführung eines Erörterungstermins vor, „sofern sie diesen für erforderlich hält, weil dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedigung zu erwarten ist“. Es ist nicht ersichtlich, in welchen Fällen die Behörde – auf Rechtsfolgende – noch ermessensfehlerfrei von der Durchführung eines Erörterungstermins absehen können sollte, wenn sie zuvor – auf Tatbestands-ebene – die Erforderlichkeit weiterer Aufklärung und die diesbezügliche Sachdienlichkeit eines Erörterungstermins festgestellt hat. Zudem könnte die Behörde nach dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Wortlaut nur dann einen Erörterungstermin durchführen, wenn die hier abschließend genannten Merkmale vorliegen – hiervon abweichende, atypische Fälle könnten damit nicht adressiert werden.

Die hier vorgeschlagene Änderung hilft dem ab. Durch das Signalwort „insbesondere“ wird deutlich, dass es sich bei den genannten Konstellationen nur um Regelbeispiele handelt, nicht aber um eine abschließende Aufzählung. Dadurch, dass auf Tatbestandsseite Regelbeispiele genannt werden, wird hinreichend deutlich, dass nur bei Vorliegen derartiger (und vergleichbarer) Konstellationen die Durchführung eines Erörterungstermins in Betracht kommt. Selbst wenn dies der Fall ist, wird der Erörterungstermin noch in das Ermessen der Behörde gestellt. Hierdurch wird systematisch hinreichend deutlich, dass die Durchführung der Erörterung eine Ausnahme sein soll.

- In 155. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 1 Satz 1 VwVfG)*
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 153, 154)
- In Artikel 11 Nummer 8 § 73b Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „sofern sie diesen für erforderlich hält, weil“ durch die Angabe „insbesondere, wenn“ zu ersetzen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung ist nicht zielführend. Sie sieht für die Planfeststellungsbehörde ein Ermessen hinsichtlich der Durchführung eines Erörterungstermins vor, „sofern sie diesen für erforderlich hält, weil dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist“. Es ist nicht ersichtlich, in welchen Fällen die Behörde – auf Rechtsfolgende – noch ermessensfehlerfrei von der Durchführung eines Erörterungstermins absehen können sollte, wenn sie zuvor – auf Tatbestandsseite – die Erforderlichkeit weiterer Aufklärung und die diesbezügliche Sachdienlichkeit eines Erörterungstermins festgestellt hat. Zudem könnte die Behörde nach dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Wortlaut nur dann einen Erörterungstermin durchführen, wenn die hier abschließend genannten Merkmale vorliegen – hiervon abweichende, atypische Fälle könnten damit nicht adressiert werden.

Die hier vorgeschlagene Änderung hilft dem ab. Durch das Signalwort „insbesondere“ wird deutlich, dass es sich bei den genannten Konstellationen nur um Regelbeispiele handelt, nicht aber um eine abschließende Aufzählung.

Dadurch, dass auf Tatbestandsseite Regelbeispiele genannt werden, wird hinreichend deutlich, dass nur bei Vorliegen derartiger (und vergleichbarer) Konstellationen die Durchführung eines Erörterungstermins in Betracht kommt. Selbst wenn dies der Fall ist, wird der Erörterungstermin noch in das Ermessen der Behörde gestellt. Hierdurch wird systematisch hinreichend deutlich, dass die Durchführung der Erörterung eine Ausnahme sein soll. Die Vollzugsbehör-

* im In als Hilfsempfehlung zu Ziffer 153 beschlossen

den sind hinreichend versiert, diese Feststellung verfahrensindividuell zu treffen.

In 156. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, Satz 2 VwVfG)

Artikel 11 Nummer 8 § 73b ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „die Erörterung“ durch die Angabe „eine Erörterung“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 ist die Angabe „am Erörterungstermin“ durch die Angabe „an einem Erörterungstermin“ zu ersetzen.
- c) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist die Angabe „die Erörterung“ durch die Angabe „eine Erörterung“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 ist die Angabe „der Erörterungstermin“ durch die Angabe „ein Erörterungstermin“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderungen zur sprachlichen Angleichung an die übrigen Regelungen in § 73b VwVfG-E.

Mit Blick darauf, dass die Durchführung eines Erörterungstermins nunmehr in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt wird (vgl. § 73b Absatz 1 Satz 1 VwVfG-E), verwendet der Gesetzentwurf zu Recht weitgehend einen unbestimmten Artikel vor der Angabe „Erörterung“ beziehungsweise „Erörterungstermin“. Die Änderungen passen den Gesetzeswortlaut insoweit sprachlich an.

In 157. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 1 Satz 2 VwVfG)

(bei Annahme entfällt Ziffer 158)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob auf die in § 73b Absatz 1 Satz 2 VwVfG-E geregelte Frist zum Abschluss der Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ende der Einwendungsfrist verzichtet oder diese verlängert wird.

Begründung:

Nach § 73b Absatz 1 Satz 2 VwVfG-E hat die Planfeststellungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Einwendungsfrist abzuschließen. Nach Abschluss der Einwendungsfrist (§ 73 Absatz 2 Satz 1 VwVfG-E: sechs Wochen ab Planauslegung) läuft noch die Behördenbeteiligung (Frist nach 73a Absatz 2 VwVfG-E: längstens drei Monate). Der Planfeststellungsbehörde muss ausreichend Zeit verbleiben, die Einwendungen und Stellungnahmen zu prüfen. Erst dann kann sie überhaupt entscheiden, ob die Voraussetzungen zur Durchführung eines Erörterungstermins vorliegen. Die Frist nach § 73b Absatz 1 Satz 2 VwVfG-E erscheint insoweit zu kurz. Obschon es sich bei § 73b Absatz 1 Satz 2 VwVfG nur um eine Ordnungsfrist handelt, an deren Verstreichen keine verfahrensrechtlichen Konsequenzen geknüpft sind, wird sich die Behörde nach ihr ausrichten. Um der Planfeststellungsbehörde die erforderliche Zeit einzuräumen, eine Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins zu treffen und einen anberaumten Erörterungstermin so vorzubereiten, dass mit diesem die ihm verfolgten Ziele auch erreicht werden können, erscheint mindestens eine Verlängerung der Frist geboten. Weitergehend sollte geprüft werden, ob auf die Fristbestimmung nicht verzichtet werden kann.

Vk
Wi

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 157)

158. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 1 Satz 2 VwVfG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung der Frist des § 73b Absatz 1 Satz 2 VwVfG.

Begründung:

Das Anhörungsverfahren nach § 73b Absatz 1 VwVfG soll nach drei Monaten abgeschlossen werden, während die maximale Beteiligungsfrist nach § 73a Absatz 2 Satz 2 VwVfG (die erfahrungsgemäß häufig ausgeschöpft wird) ebenfalls drei Monate beträgt. Demnach ist das Anhörungsverfahren gleichzeitig mit dem Erhalt der letzten Stellungnahme abzuschließen. Eine vollständige inhaltliche Bearbeitung kann demnach nicht einmal ansatzweise erfolgen. Eine Anpassung der Frist sollte geprüft werden.

Vk 159. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 1 Satz 3 – neu – VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 8 § 73b Absatz 1 ist nach Satz 2 der folgende Satz einzufügen:

„Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen sowie den nicht erledigten Einwendungen zur Entscheidung zu.“

Begründung:

Die neuen Regelungen der § 73b VwVfG-E beziehen sich auf die Erörterung und das Ende des Anhörungsverfahrens (siehe auch Begründung zu Ziffer 64). Durch die vorgeschlagene Regelung wird das Ende des Anhörungsverfahrens und die Übergabe an die Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung festgelegt.

- U
In
160. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 2 Satz 2 VwVfG)
- Artikel 11 Nummer 8 § 73b Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern
163 bis
165)

Begründung:

- [U]
161. [Der zu streichende Satz 2 enthält die Regelung, dass die Bekanntmachung über die Durchführung eines Erörterungstermins mit der Bekanntmachung über die Auslegung des Plans verbunden werden soll. Eine solche standardmäßige Bekanntmachung eines Erörterungstermines bereits mit Start des Verfahrens ergibt keinen Sinn mehr, wenn über die Durchführung in jedem Verfahren eine positive Entscheidung anhand der in § 73b Absatz 1 genannten Kriterien erforderlich ist. Das Vorliegen einer Erörterungslage (erwartete Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder erwartete Befriedung) kann künftig nur anhand der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen beurteilt werden, nicht bereits mit Beginn der Auslegung der Planunterlagen. Zudem ist das Beschleunigungspotenzial einer bereits frühzeitig erledigten Bekanntmachung des Erörterungstermins nur noch gering, weil die Bekanntmachungen durch die neuen Regelungen sehr viel zügiger erfolgen und wirksam werden als bisher.
- Wenn die Planfeststellungsbehörde in Befolgung des § 73b Absatz 2 Satz 1 jeweils vorsorglich einen Erörterungstermin bei Auslegung mit bekanntmachen würde und ihn dann in der Mehrzahl der Fälle (Erörterungstermin soll künftig nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme sein) mit einer erneuten Bekanntmachung absagen müsste, erzeugt dies nicht nur ggf. Verwirrung bei den Betroffenen, sondern vor allem Mehrarbeit bei den Planfeststellungsbehörden.]
- (bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 162)

- {In} 162. {Die Änderung trägt zum einen der geplanten Regelung in § 73b Absatz 1 Satz 1 VwVfG-E Rechnung, wonach die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Behörde steht und sich erst nach Eingang der Einwendung ergibt, inwiefern ein Erörterungstermin erforderlich ist. Zum anderen ist nach Rückmeldung der Vollzugsbehörden zum Zeitpunkt der Bekanntmachung zur Auslegung des Plans oftmals nicht absehbar, ob und ggf. wann ein Erörterungstermin erforderlich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Zeitraum für die Gegenäußerung des Vorhabenträgers und etwaige aus der Anhörung resultierende Anpassungsbedarfe häufig zu diesem frühen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann. Ferner dürfte zu diesem Zeitpunkt auch die Größe der erforderlichen Räumlichkeiten ebenfalls noch nicht vorhersehbar sein. Mit der Änderung besteht die für die Behörden nötige Flexibilität.}
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 161)
- Vk 163. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 2 Satz 2 VwVfG)*
In Artikel 11 Nummer 8 § 73b Absatz 2 Satz 2 ist die Angabe „soll“ durch die Angabe „kann“ zu ersetzen.
- In Wi
(entfällt bei Annahme von Ziffer 160)
- Begründung:
- [Vk 164. [Im Satz 2 des § 73b Absatz 2 VwVfG-E sollte die „Soll“- durch eine „Kann“- Vorschrift“ ersetzt werden. Das Erfordernis einer Erörterung kann verlässlich erst nach Sichtung der Einwendungen beurteilt werden, insbesondere die Frage, ob der Erörterungstermin der Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder der Befriedung dienen kann. Eine Bekanntmachung des Erörterungstermins zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Auslegung widerspricht dieser Zielsetzung.
- Wi]
(entfällt bei Annahme von Ziffer 160)
- (bei Annahme entfällt Ziffer 165)
- Die Erörterung schafft neben einer etwaigen Befriedungsfunktion auch Transparenz für die Öffentlichkeit. Sie kann und soll so zur Akzeptanz bei den betroffenen Dritten und der Öffentlichkeit beitragen. Zudem ist eine Erörterung auch für die Planfeststellungsbehörde ein wichtiges Instrument der Sachverhaltsaufklärung, die der späteren Entscheidungsphase zugutekommt. Die Planfeststellungsbehörde hat über alle nicht erledigten Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Dieser Entscheidungsprozess kann durch eine fehlende Erörterung nicht unerheblich verzögert werden und die Rechtssicherheit der Entscheidung beeinträchtigen. Da die Erörterung ohnehin fakultativ gestellt wird, ist die darüber hinaus vorgesehene Frist für den Abschluss

* im In als Hilfsempfehlung zu Ziffer 160 beschlossen

der Erörterung weder erforderlich noch zielführend.】

- {In} 165. {Die Änderung trägt zum einen der geplanten Regelung in § 73b Absatz 1 Satz 1 Rechnung, wonach die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Behörde steht und sich erst nach Eingang der Einwendung ergibt, inwiefern ein Erörterungstermin erforderlich ist. Zum anderen ist nach Rückmeldung der Vollzugsbehörden zum Zeitpunkt der Bekanntmachung zur Auslegung des Plans oftmals nicht absehbar, ob und ggf. wann ein Erörterungstermin erforderlich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Zeitraum für die Gegenäußerung des Vorhabenträgers und etwaige aus der Anhörung resultierende Anpassungsbedarfe häufig zu diesem frühen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann. Ferner dürfte zu diesem Zeitpunkt auch die Größe der erforderlichen Räumlichkeiten ebenfalls noch nicht vorhersehbar sein. Mit der Änderung besteht die für die Behörden nötige Flexibilität.}
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 160, 164)

- In 166. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 3 Satz 3 VwVfG)
Vk Artikel 1 Nummer 8 § 73b Absatz 3 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

- {In} 167. 【Nach Rückmeldung der Vollzugsbehörden ist die Regelung nicht erforderlich, da die Möglichkeit der Strukturierung des Erörterungstermins nach bestimmten Teilnehmern/Themen bereits jetzt gelebte Praxis ist. Bereits nach geltender Rechtslage geben die Planfeststellungsbehörden zum Beispiel im Vorfeld die geplante Tagesordnung des Erörterungstermins bekannt. So ist bereits aktuell sichergestellt, dass Erörterungstermine optimiert durchgeführt werden und das Verfahren so gefördert wird.
- (bei Annahme entfällt Ziffer 168)

Die Regelung könnte zudem dahingehend verstanden werden, dass sie der Planfeststellungsbehörde einen kriterienlosen und damit willkürlich anmutenden Ermessensspielraum einräumen soll, wer konkret an der Erörterung teilnehmen darf – sowohl hinsichtlich eines (Teil-)Ausschlusses der genannten Gruppen als auch hinsichtlich einer Zulassung weiterer Teilnehmer. Insbesondere bei ohnehin stark umstrittenen Verfahren dürfte eine solche Verfahrensweise neben Angriffspunkten bei der Ermessensbegründung generell ein erhebliches Protestpotenzial generieren und damit die Rechtssicherheit, mindestens jedoch die öffentliche Akzeptanz des Verfahrens, schwächen. Für das in der Entwurfsbegründung genannte Beispiel der gleichförmigen Eingaben besteht mit § 17 VwVfG zudem bereits eine Regelung zur Vertretung der anderen Unterzeichner.】

{Vk} 168. {Die Regelung ist überflüssig. Sie entspricht zwar der Verfahrenspraxis. Einer solchen Regelung bedarf es schon allein deshalb nicht, da die Verfahrensführung der Planfeststellungsbehörde obliegt.}

(entfällt bei Annahme von Ziffer 167)

Vk 169. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 5 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 8 § 73 Absatz 5 ist die Angabe „sowie § 68“ durch die Angabe „sowie § 68 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1, 2 und 4“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 68 Absatz 4 Satz 3 VwVfG enthält ein Schriftformerfordernis für die Niederschrift des Erörterungstermins. Diese sollte im Zuge der Digitalisierung des Anhörungsverfahrens ersatzlos gestrichen werden, um eine unbürokratische und lückenlose digitale Führung des Anhörungsverfahrens zu ermöglichen. Diese Vorschrift stammt aus einer Zeit, in der Papier das führende Medium war und sie ist im Zuge der elektronischen Aktenführung überflüssig. Darüber hinaus sieht der Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes in Artikel 11 Nummer 9 (§ 74 Absatz 1 VwVfG) vor, dass das Schriftformerfordernis für Planfeststellungsbeschlüsse künftig entfallen soll. Das Schriftformerfordernis für Planfeststellungsbeschlüsse ergibt sich aus § 69 Absatz 2 VwVfG. Der neue § 74 Absatz 1 VwVfG bestimmt allerdings, dass von § 69 VwVfG künftig nur noch der Absatz 1 für Planfeststellungsbeschlüsse anwendbar sein soll und nicht wie bisher der gesamte § 69 VwVfG. Wenn bereits das Schriftformerfordernis für die abschließende Entscheidung im Planfeststellungsverfahren nach neuer Rechtslage entbehrlich sein soll, dann sollte dies auch für die Niederschrift des Erörterungstermins gelten.

U 170. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73c Absatz 1 VwVfG)

(bei Annahme entfällt Ziffer 171)

Artikel 11 Nummer 8 § 73c Absatz 1 ist durch den folgenden Absatz 1 zu ersetzen:

„(1) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher be-

rührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu elektronischen Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Diese Mitteilung hat elektronisch zu erfolgen, soweit entsprechende Adressen bekannt sind. § 73 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“

Begründung:

Eingefügt wurde in Satz 1 nach „§ 73 Absatz 2“ der Zusatz „Satz 1“ zur Präzisierung der unvollständigen Verweisnorm.

Weiterhin wurde nach „die Änderung“ in Satz 2 „elektronisch“ entfernt. Die in § 73c Absatz 1 Satz 1 vorgesehene rein elektronische Mitteilung von Planänderungen an neu oder stärker betroffene Dritte ist in der Praxis nicht durchführbar, weil von diesem Personenkreis keine elektronischen Adressdaten vorliegen. Es handelt sich bei den neu Betroffenen um Personen, die bislang keinen Kontakt zu der Planfeststellungsbehörde aufgenommen haben, ebenso überwiegend bei stärker Betroffenen, die bislang noch keine Einwendung erhoben haben. Mailadressen sind daher der Planfeststellungsbehörde noch nicht bekannt.

Satz 2 wurde gänzlich neu hinzugefügt, wodurch der bisherige Satz 2 im Gesetzentwurf zu Satz 3 wird.

In 171. Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73c Absatz 1 Satz 1 VwVfG)

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 170)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine elektronische Mitteilung der Änderung tatsächlich ausreichend oder doch eine formelle Bekanntmachung erforderlich ist, da nicht gewährleistet ist, dass alle Verfahrensbeteiligten – insbesondere die (privaten) Einwenderinnen und Einwender – auch elektronisch erreicht werden können.

Begründung:

Eine formelle Bekanntmachung dürfte aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich sein, um die Anstoßwirkung in der Breite sicherzustellen, falls nicht alle Beteiligten elektronisch erreichbar sind.

Vk 172. Zu Artikel 11 Nummer 9 (§ 74 Absatz 1 Satz 2 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 9 § 74 Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „Absatz 1“ zu streichen.

Begründung:

In § 74 Absatz 1 Satz 2 VwVfG soll laut Gesetzentwurf künftig nur noch auf § 69 Absatz 1 VwVfG statt auf den gesamten Paragraphen verwiesen werden. Es dürfte sich dabei um ein korrekturbedürftiges redaktionelles Versehen handeln, da die Begründung des Gesetzentwurfs ausführt, die Absätze 1 bis 3 des bisher geltenden § 69 VwVfG würden unverändert übernommen.

In 173. Zu Artikel 11 Nummer 9 (§ 74 Absatz 1 Satz 3 –neu– VwVfG)
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 174)

Nach Artikel 11 Nummer 9 § 74 Absatz 1 Satz 2 ist der folgende Satz einzufügen: „Der Planfeststellungsbeschluss soll in elektronischer Form erlassen werden.“

Begründung:

Da in § 74 Absatz 1 Satz 2 VwVfG-E künftig nur noch auf § 69 Absatz 1 VwVfG verwiesen werden soll, entfällt der Verweis auf die Formvorschrift des § 69 Absatz 2 VwVfG. Da jedoch ein Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung eine umfassende rechtliche Regelung für eine Vielzahl von Betroffenen trifft und je nach Verfahren sogar enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, besteht ein erhebliches Interesse an der Authentizität dieser behördlichen Entscheidung.

Aus diesem Grund ist eine Regelung zur Form des Planfeststellungsbeschlusses weiter erforderlich. Die elektronische Form beinhaltet nach § 3a VwVfG neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch das qualifizierte elektronische Siegel. Die Regelung als Sollvorschrift dient der Sicherstellung der beabsichtigten vollständigen Digitalisierung des Verfahrens. Weiterhin ist gewährleistet, dass in atypischen Fällen ein Erlass in Schriftform möglich bleibt.

- In 174. Zu Artikel 11 Nummer 9 (§ 74 Absatz 1 Satz 3 –neu – VwVfG)*
(entfällt bei Annahme von Ziffer 173)
- Nach Artikel 11 Nummer 9 § 74 Absatz 1 Satz 2 ist der folgende Satz einzufügen: „Der Planfeststellungsbeschluss ist in Schriftform zu erlassen.“

Begründung:

Da in § 74 Absatz 1 Satz 2 VwVfG-E künftig nur noch auf § 69 Absatz 1 VwVfG verwiesen werden soll, entfällt der Verweis auf die Formvorschrift des § 69 Absatz 2 VwVfG. Da jedoch ein Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung eine umfassende rechtliche Regelung für eine Vielzahl von Betroffenen trifft und je nach Verfahren sogar enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, besteht ein erhebliches Interesse an der Authentizität dieser behördlichen Entscheidung.

Aus diesem Grund ist eine Regelung zur Form des Planfeststellungsbeschlusses weiter erforderlich. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

- In 175. Zu Artikel 11 Nummer 9 (§ 74 Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 VwVfG)

Artikel 11 Nummer 9 § 74 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 Satz 1 ist nach der Angabe „zwei Wochen“ die Angabe „ , mindestens jedoch bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist,“ einzufügen.
- b) Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in Absatz 6 ist nicht erforderlich, da bereits die Vorschrift zur Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses die Rechtsbehelfsfrist als Mindestfrist berücksichtigen kann.

Zudem dürfte aufgrund der Ausbringung als Soll-Vorschrift eine Abweichung und damit Verkürzung der Auslage nur in eng begrenzten Fällen zum Tragen kommen.

Durch die Berücksichtigung der Rechtsbehelfsfrist in Absatz 4 kann zudem der Absatz 6 insgesamt eingespart werden.

* im In als Hilfsempfehlung zu Ziffer 173 beschlossen

In 176. Zu Artikel 11 Nummer 9 (§ 74 Absatz 4 VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung unter datenschutzrechtlichen Aspekten, gerade mit Blick auf Eigentümer beziehungsweise Grundstücksbetroffene, aber auch unter solchen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, hinreichend vollzugsfähig ist. Hierbei könnte problematisch sein, dass ein Planfeststellungsbeschluss bei Veröffentlichung im Internet aus diesen Gründen anonymisiert beziehungsweise geschwärzt veröffentlicht werden muss. Mit Blick auf die Anonymisierung wären die Vollzugsbehörden in diesen Fällen weiterhin gezwungen, den Beschluss mindestens an die Grundstücksbetroffenen zuzustellen, auch wenn dies nach dem Entwurf grundsätzlich in das Ermessen der Behörde gestellt wäre.

Dieselbe Problemlage stellt sich dem Grunde nach auch bei den Einwendern, da auch diese im Rahmen der Veröffentlichung im Internet anonymisiert werden. Damit der Einwender den konkreten Umgang mit „seiner“ Einwendung nachvollziehen kann, erhält dieser in der Regel auch den Beschluss individuell ohne Anonymisierung.

Begründung:

Die Regelung ist in Teilen nicht praktikabel umsetzbar und führt in letzter Konsequenz dazu, dass in den vorgenannten Fällen der Beschluss voraussichtlich weiterhin förmlich zugestellt wird. Die Ermessensmöglichkeit der Behörde würde damit faktisch leerlaufen.

In 177. Zu Artikel 11 Nummer 9 (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 9 § 74 Absatz 5 Satz 1 ist nach der Angabe „Plans“ die Angabe „mindestens eine Woche“ einzufügen.

Begründung:

Nach der Regelung im Gesetzentwurf würde jede, auch extrem kurzfristige, vorherige Bekanntmachung ausreichen. Mit Blick auf eine zu erzielende Anstoßwirkung ist es jedoch erforderlich, dass die Bekanntmachung mit einem – wenn auch kurzen – zeitlichem Vorlauf erfolgt, damit sich die Beteiligten und Betroffenen hierauf einstellen können. Eine wesentliche Verfahrensverzögerung

rung ergibt sich hieraus nicht.

U 178. Zu Artikel 11 Nummer 9 (§ 74 Absatz 7 – neu – VwVfG)

Nach Artikel 11 Nummer 9 § 74 Absatz 6 ist der folgende Absatz 7 einzufügen:

„(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend für nach den Fachgesetzen mögliche und im Verfahren erlassene vorläufige Anordnungen von vorbereitenden Maßnahmen, Festsetzungen von Teilmaßnahmen oder Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns.“

Begründung:

Bisher war in den verschiedenen Fachgesetzen für Planfeststellungsverfahren die Einzelzustellung von erlassenen Maßnahmen des vorzeitigen Beginns vor Erlass einer abschließenden Planentscheidung vorgesehen. Mit dem Entwurf des Infrastrukturzukunftsgesetz ist vorgesehen, in § 17 Absatz 2 Satz 3 Fernstraßengesetz, § 18 Absatz 2 Satz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz, § 14 Absatz 2 Satz 4 Wasserstraßengesetz und § 28 Absatz 2a Personenbeförderungsgesetz, diese Vorabentscheidungen per öffentlicher Bekanntmachung an die Betroffenen bekannt zu geben.

Eine Regelung der öffentlichen Bekanntmachung für die entsprechenden Instrumente aus § 44c Energiewirtschaftsgesetz oder § 67a Absatz 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist nicht vorgesehen. Eine öffentliche Bekanntmachung auch für diese Maßnahmen wäre jedoch zu begrüßen, weil es durchaus um eine hohe zweistellige Zahl von Zustellungen mit entsprechendem Arbeitsaufwand gehen kann und die vorzeitigen Maßnahmen damit gegenüber dem eigentlich wichtigeren späteren Planfeststellungsbeschluss eine ungebührliche Besserstellung erhalten.

Durch die vorgeschlagene Regelung würden nicht nur die Inkonsistenz des EnWG und UVPG im Vergleich zu den anderen Fachgesetzen behoben, sondern es würden in den genannten Fachgesetzen die umfangreichen Spezialregelungen vermieden. Dies würde eine einheitliche Rechtsanwendung erleichtern und böte auch bei späteren Anpassungen der Bekanntmachungswege eine erhebliche Erleichterung und Harmonisierung. Zudem würden die vorzeitigen Entscheidungen damit insgesamt denselben Regelungen unterworfen wie die abschließenden Entscheidungen im Planverfahren.

Weitere nötige Folgeänderungen in diesem Sinne betreffen Vorschriften, die aufgrund der Regelung in den allgemeinen Verfahrensvorschriften überflüssig werden:

- im Energiewirtschaftsgesetz ist § 44c Absatz 3 zu streichen,

- im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist § 67a Absatz 3 zu streichen,
- die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in § 17 Absatz 2 Satz 3 Fernstraßengesetz, § 18 Absatz 2 Satz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz, § 14 Absatz 2 Satz 4 Wasserstraßengesetz und § 28 Absatz 2a Personenbeförderungsgesetz entfallen.

U 179. Zu Artikel 11 Nummer 9 (§ 74a Absatz 3 Satz 3 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 9 § 74a Absatz 3 Satz 3 ist die Angabe „§ 75 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 75a Absatz 1 und 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung eines falschen Verweises.

In 180. Zu Artikel 11 Nummer 9 (§ 74a Absatz 4 VwVfG)

Artikel 11 Nummer 9 § 74a Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit der Regelung wird sich nach Rückmeldungen aus dem Vollzug keine wesentliche Beschleunigung der Verfahren erreichen lassen; vielmehr verbleiben hierdurch sogar Nachteile für Folgeschritte. Insbesondere läuft der beschleunigende Vorteil der Plangenehmigung, keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen zu müssen, leer, wenn diese nunmehr gleichwohl in den UVP-pflichtigen Vorhaben durchzuführen ist. Hinzukommen Nachteile wie die faktisch eingeschränkten Enteignungsmöglichkeiten bei einer Plangenehmigung.

Dies bestätigt sich insbesondere aufgrund der bislang mit § 17b Absatz 2 Fernstraßengesetz gemachten Erfahrungen der Vollzugsbehörden, der als Vorbild für die o. g. Regelung dient.

In 181. Zu Artikel 11 Nummer 10 (§ 75 Absatz 5 Satz 1 VwVfG)

In Artikel 11 Nummer 10 § 75 Absatz 5 Satz 1 ist nach der Angabe „wer-

den, sind“ die Angabe „schriftlich“ einzufügen.

Begründung

Der derzeit geltende § 75 VwVfG regelt in Absatz 3, dass Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach § 75 Absatz 2 Satz 2 und 4 VwVfG geltend gemacht werden, schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten sind. In der Einzelbegründung des Gesetzentwurfs zu § 75 VwVfG-E heißt es: „Die Absätze 4 bis 5 übernehmen die bisherigen Regelungen aus § 75 Absatz 2 und Absatz 3, ohne sie inhaltlich zu ändern.“

Mithin soll hiernach an der Anforderung, entsprechende Anträge schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten, festgehalten werden. § 75 VwVfG-E schweigt aber zur Form der Antragstellung und bedarf daher o. g. Ergänzung.

Vk
Wi

182. Zu Artikel 11 Nummer 10 (§ 75a Absatz 3 VwVfG)

Artikel 11 Nummer 10 § 75a Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Erheblich nachteilig kann sich auswirken, dass für die Entscheidung über die Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 75a Absatz 3 VwVfG die Vorschriften für den Planfeststellungsbeschluss Anwendung finden. Denn hierdurch dürfte eine materiellrechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung erforderlich werden, die bisher ausdrücklich nicht notwendig gewesen ist. Eine entsprechende Regelung enthielten bisher weder das VwVfG noch die Fachgesetze. In den Planfeststellungsrichtlinien zum FStrG wurde vielmehr ausdrücklich festgestellt, dass „der materielle Inhalt des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses nicht zu überprüfen ist.“ Dies ist auch richtig und sinnvoll, da es nicht um eine weitere Optimierung der Planung innerhalb des Verfahrens geht, sondern ein bereits erlangtes Baurecht lediglich zeitlich fortgeschrieben werden soll, weil es für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund stellte eine entsprechende Gesetzesänderung eine deutliche Verschärfung der bisherigen Regelung zur Verlängerung von Planfeststellungsbeschlüssen dar. Die Verlängerung von Planfeststellungsbeschlüssen wird erschwert und verlängert, da das Ergebnis einer materiell-rechtlichen Prüfung nach Ablauf von mindestens zehn Jahren seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht voraussehbar ist. Denn in dieser Zeit können sich sowohl tatsächliche als auch rechtliche Änderungen ergeben haben, die auf die materiell-rechtliche Zulässigkeit im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung Einfluss haben können. Häufig wird hier zwangsläufig in eine Änderungs- und

(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern
183, 184)

-Aktualisierungskaskade eintreten, die vom Umfang her an die Neuaufstellung entsprechender Planunterlagen heranreichen kann.

- In 183. Zu Artikel 11 Nummer 10 (§ 75a Absatz 3 Satz 1 VwVfG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 182)
- In Artikel 11 Nummer 10 § 75a Absatz 3 Satz 1 ist nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“, nach der Angabe „Planfeststellung“ die Angabe „gemäß den §§ 73, 73a“ und nach der Angabe „Plangenehmigung“ die Angabe „gemäß § 74a“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügungen dienen der Klarstellung, auf welche Vorschriften konkret Bezug genommen wird.

- In 184. Zu Artikel 11 Nummer 10 (§ 75a Absatz 3 VwVfG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 182)
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine gesetzliche Präzisierung der Regelung vorzunehmen und hierbei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- eine Vorgabe zum Teilnehmerkreis der Anhörung (zum Beispiel Vorhabenträger, einwendende Personen/Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, anerkannte Verbände/Vereinigungen),
 - die Erforderlichkeit der Anhörung bei genehmigender Entscheidung,
 - der Umgang mit einem abschlägigen Ergebnis, sowie
 - die mögliche Problematik der Aktualität der naturschutzfachlichen Unterlagen, da diese im Zeitpunkt der Entscheidung ggf. bereits „veraltet“ sind.

Eine Präzisierung der Regelung hätte den Vorteil, dass die Vollzugsbehörden die Anträge rechtssicher abarbeiten könnten. Bleiben die vorgenannten Aspekte undefiniert, könnte dies zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen.

Begründung:

Nach Rückmeldung der Vollzugsbehörden ist eine Präzisierung dringend erforderlich, damit die Voraussetzungen hinreichend klar sind und die Planfeststellungsbehörde einen Maßstab für die Entscheidung hat. Andernfalls könnte bei einer uneinheitlichen Rechtsanwendung der undefinierte Rahmen durch gerichtliche Entscheidungen ausgefüllt werden; die damit einhergehenden Verzögerungen sind dringend zu vermeiden.

Vk 185. Zu Artikel 11 allgemein

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die vorgeschlagenen Regelungen für das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) inhaltlich oder aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen anzupassen sind. Diese Prüfung sollte insbesondere folgende Punkte umfassen:

- a) Die Regelungen zur Bekanntmachung im Internet in § 27a VwVfG sind in Hinblick auf die Erreichung der Anstoßfunktion zu überprüfen.
- b) Die Vorschriften zur Geheimhaltung in § 30 VwVfG sind um eine Mitwirkungspflicht der Beteiligten mit Geheimhaltungsinteresse zu ergänzen, damit diese die jeweiligen Unterlagen markieren. Zudem ist klar zu regeln, wann eine Schutzbedürftigkeit vorliegt.
- c) Die Regelungen zur Zuständigkeit und Aufgaben der Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde sind insbesondere in den §§ 73, 73 a und 73b VwVfG zu überprüfen.
- d) Für das Verlangen von Beteiligten nach einer anderen leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit ist in den §§ 73 und 74 VwVfG die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses vorzusehen.
- e) Im Rahmen der Behördenbeteiligung sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, zur Verfahrensbeschleunigung fertige Teilstellungnahmen abzugeben.
- e) Hinsichtlich Planzeichnungen bedarf es klarer Regelungen zur Barrierefreiheit, insbesondere zur Zumutbarkeit und zu alternativen Zugänglichmachung.

- f) Die Nutzung einer Datenplattform bei Einreichung eines Planes sollte grundsätzlich verpflichtend sein. Für einen Übergangszeitraum und den Fall technischer Unzulänglichkeiten sind Regelungen zu treffen.

Vk 186. Zu Artikel 12 Nummer 4 (§14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 – neu – UVPG), Nummer 18 (Nummer 14.11.1 – neu – Anlage 1 zum UVPG)

Artikel 12 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 4 § 14a Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nach der Angabe „14.11“ ist die Angabe „ , 14.11.1“ einzufügen.
bb) In Nummer 10 ist die Angabe „Anlage.“ durch die Angabe „Anlage,“ zu ersetzen.
cc) Nach Nummer 10 ist die folgende Nummer 11 einzufügen:

„11. der Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen mit den dazugehörigen Bahnanlagen, sofern diese in weit überwiegendem Maß in vollversiegelten Flächen erfolgt und in der Gesamtbilanz zugleich eine Entsiegelung damit einhergeht.“

- b) Nach Artikel 12 Nummer 18 Buchstabe c ist der folgende Buchstabe c1 einzufügen:

,c1) Nach Nummer 14.11 wird die folgende Nummer 14.11.1 eingefügt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„14.11.1	Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Bahnanlagen, sofern diese in weit überwiegendem Maß in vollversiegelten Flächen erfolgt und in der Gesamtbilanz zugleich eine Entsiegelung damit einhergeht.“		

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen die Befreiung von Straßenbahnvorhaben gemäß § 4 Absatz 1 PBefG von der Umweltverträglichkeitsprüfung in bestimmten Fällen vor. Eine Befreiung des Baus von Straßenbahnen von der UVP-Pflicht erscheint sachgerecht, sofern das Vorhaben in weit überwiegendem Maß (über 90 Prozent) in bereits vollversiegelten Flächen (z. B. Straßenverkehrsflächen) realisiert wird und im Zuge dessen in der Gesamtbilanz eine Entsiegelung erfolgt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient nach dem UVPG der frühzeitigen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Voraussetzung für die UVP-Pflicht ist daher, dass solche erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zumindest potenziell zu erwarten sind. Bei Straßenbahnvorhaben, die in bestehende, nahezu vollständig versiegelte Verkehrsflächen integriert werden und zugleich mit einer Entsiegelung verbunden sind, ist dies regelmäßig nicht der Fall. Vollversiegelte Flächen weisen bereits vor Durchführung des Vorhabens eine erhebliche Vorbelastung auf. Natürliche Bodenfunktionen, insbesondere die Versickerungsfähigkeit, die Bodenfauna sowie klimatische Ausgleichsfunktionen, sind in diesen Bereichen regelmäßig bereits vollständig beeinträchtigt oder aufgehoben. Der Einbau von Straßenbahnanlagen führt in solchen Konstellationen nicht zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme bislang unberührter Natur- oder Freiflächen. Vielmehr wird durch die Entsiegelung eine ökologische Aufwertung erzielt, indem Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt werden und positive Effekte auf das Stadtklima entstehen (z. B. durch begrünte Gleise).

Damit kehrt sich der typische Prüfmaßstab der UVP faktisch um: Anstelle einer erheblichen Verschlechterung der Umweltbedingungen ist eine Verbesserung des Umweltzustands zu erwarten. Eine UVP, die primär auf die Vermeidung oder Minderung negativer Auswirkungen ausgerichtet ist, entfaltet in solchen Fällen keinen zusätzlichen Erkenntnis- oder Schutzgewinn. Die Durchführung eines umfassenden Prüfverfahrens steht daher nicht im Einklang mit dem Zweck des UVPG.

Hinzu kommt der übergeordnete umwelt- und verkehrspolitische Kontext. Straßenbahnen sind ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen und klimaschonenden Mobilität. Sie tragen zur Verlagerung des Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr auf den Umweltverbund bei und leisten damit einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen, Luftschadstoffen und Lärmemissionen. Vorhaben, die diese Effekte ermöglichen und zugleich mit einer Entsiegelung einhergehen, stehen in einem besonderen Einklang mit den Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes. Eine UVP-Pflicht kann in diesen Fällen als Hürde wirken, die umweltpolitisch erwünschte Entwicklungen verzögert oder erschwert.

Aus verfahrensökonomischer Sicht ist zudem zu berücksichtigen, dass UVP-Verfahren mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand für Vorhabenträger und Behörden verbunden sind. Dieser Aufwand steht bei Vorhaben ohne relevante nachteilige Umweltauswirkungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn. Eine Befreiung würde zu einer spürbaren Beschleunigung der Verfahren führen und zugleich Verwaltungskapazitäten

freisetzen, die für tatsächlich konfliktträchtige Vorhaben benötigt werden.

Vk
Wi

187. Zu Artikel 12 Nummer 4 (§ 14a Absatz 1 Nummer 1, 10, 11 – neu –, 12 – neu – UVPG)

Artikel 12 Nummer 4 § 14a Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist nach der Angabe „Naturkatastrophe“ die Angabe „oder einer Havarie“ einzufügen.
- b) In Nummer 10 ist die Angabe „Anlage.“ durch die Angabe „Anlage,“ zu ersetzen.
- c) Nach Nummer 10 sind die folgenden Nummern 11 und 12 einzufügen:
 - „11. Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen, einschließlich der Errichtung, Änderung oder Erhöhung von Lärmschutzwänden, unabhängig davon, ob diese im Rahmen der Lärmsanierung oder aus anderen Anlässen erfolgen,“
 - 12. die Erweiterung einer bestehenden Bahnstrecke um ein zusätzliches Gleis einschließlich der hierfür erforderlichen Anpassungen der Eisenbahnbetriebsanlagen sowie der Elektrifizierung.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf schafft bisher nicht die möglichen und bereits vorgeschlagenen Erleichterungen im Umweltverträglichkeitsrecht. Ausnahmen von der UVP-Pflicht sind lediglich für bestimmte Schienenbaumaßnahmen vorgesehen sowie für einzelne Vorhaben nach Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesverteidigungsministeriums. Welche konkreten Vorhaben hierunter gefasst werden sollen oder können, ist unklar. Wichtige Projektgruppen, die insbesondere auch für die Länder im Fokus stehen, wie z. B. der Brückenersatzbau, erfahren keine systematischen Erleichterungen im Hinblick auf die Vorschriften über die UVP.

Vk

188. Zu Artikel 12 Nummer 4 (§ 14a Absatz 1 Nummer 2 UVPG)

In Artikel 12 Nummer 4 § 14a Absatz 1 Nummer 2 ist die Angabe „auf ei-

ner Länge bis 60 Kilometer“ zu streichen.

Begründung:

Im vorgesehenen § 14a Absatz 1 Nummer 2 UVPG soll nur dann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung oder Stromschiene abgesehen werden können, wenn die Bahnstrecke nicht länger als 60 Kilometer ist. Eine naturschutzrechtliche Begründung für die „60-Kilometer-Grenze“ ist der Begründung zum Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. In der Begründung wird vielmehr zutreffend allgemein ausgeführt, dass die Umweltauswirkungen einer nachträglichen Elektrifizierung als gering einzustufen seien. Das gelte insbesondere in Bezug auf die mit einer nachträglichen Elektrifizierung verbundene Flächeninanspruchnahme sowie baubedingte Lärmemissionen. Dem Kollisionsrisiko mit Vögeln könne nach der Entwurfsbegründung – ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung – mit naturschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen werden.

Warum diese zutreffenden Begründungen bei Elektrifizierungsvorhaben für vorhandene Strecken mit einer Länge über 60 Kilometer nicht auch greifen, lässt die Begründung offen.

Im Freistaat Sachsen beispielsweise gibt es drei in Planung befindliche Elektrifizierungsvorhaben vorhandener Bahnstrecken, die eine längere Strecke betreffen und die von herausragender – auch internationaler – verkehrlicher Bedeutung sind. Beim Ausbau- und Elektrifizierungsvorhaben Leipzig – Geithain Chemnitz beträgt die zu elektrifizierende Strecke insgesamt 81 Kilometer, beim Vorhaben (Berlin –) Cottbus – Görlitz 94 Kilometer, beim Vorhaben Dresden – Bautzen – Görlitz 103 Kilometer. Sie sollen Elektrifizierungslücken im sächsischen Fernverkehrsnetz schließen.

Es ist keine nachvollziehbare naturschutzrechtliche Begründung ersichtlich, warum nicht auch bei diesen Strecken mit den in der Entwurfsbegründung dargelegten Argumenten auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Vk 189. Zu Artikel 12 Nummer 4 (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 UVPG)

In Artikel 12 Nummer 4 § 14a Absatz 2 Nummer 2 ist die Angabe „oder einer entsprechenden Reduktion der Flächeninanspruchnahme für die Anlage“ zu streichen.

Begründung:

Es ist unverständlich, warum eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme für

intermodale Umschlaganlagen/Terminals ab 5.000 Quadratmeter im Sinne einer standortbezogenen Vorprüfung „Umweltrelevanz“ haben soll; denn eine Flächenreduktion wirkt sich grundsätzlich positiv auf alle Umweltschutzgüter aus.

- Vk 190. Zu Artikel 12 Nummer 5 (§ 14e Absatz 2 UVPG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 224)
- a) Der Bundesrat hält eine Klarstellung für erforderlich, nach der die Anwendung des geplanten § 14e Absatz 2 UVPG nicht nur im Zusammenhang mit der Abmilderung der Auswirkungen einer bevorstehenden Naturkatastrophe, sondern insbesondere auch zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Naturkatastrophe in Betracht kommt.
 - b) Der Bundesrat hält die Aufnahme eine Befreiung von dringlichen Hang- und Felssicherungsmaßnahmen von den Vorschriften der des UVPG ohne Antragserfordernis für erforderlich.

Begründung:

In Zukunft ist aufgrund der Folgen des Klimawandels insbesondere in den Mittel- und Hochgebirgslagen vermehrt mit Hangrutschungen und Felsstürzen zu rechnen. Hier bedarf es eines zügigen Handelns der Baulastträger – sowohl präventiv als auch bei der Bewältigung eingetretener Ereignisse. Häufig wird ein zügiges Einschreiten aber durch das aufwendige Verfahren der UVP verhindert. Hier besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

- R 191. Zu Artikel 12 Nummer 5 (§ 14e Absatz 6 Satz 1 UVPG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 224)
- In Artikel 12 § 14e Absatz 6 Satz 1 ist die Angabe „folgende Informationen“ zu streichen.

Begründung:

Die Streichung sollte aus sprachlichen Gründen erfolgen.

Vk 192. Zu Artikel 12 Nummer 9 (§ 21 Absatz 3 – neu – UVPG)

Nach Artikel 12 Nummer 9 § 21 Absatz 2 ist der folgende Absatz 3 einzufügen:

„(3) Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.“

Begründung:

Mit der neuen Fassung des UVPG entfällt Absatz 5 des derzeitigen § 21 UVPG. Damit würden parallel zwei Äußerungsfristen laufen für Inhalte, die regelmäßig in demselben Schriftstück vorgetragen werden. Deshalb sollte Absatz 3 in § 21 UVPG-E eingefügt werden.

U 193. Zu Artikel 12 Nummer 9 (§ 21 Absatz 3 – neu – UVPG)*

Nach Artikel 12 Nummer 9 § 21 Absatz 2 ist der folgende Absatz 3 einzufügen:

„(3) Bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde eine längere Äußerungsfrist festlegen. Die Äußerungsfrist darf die nach § 73a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu setzende Frist nicht überschreiten.“

Begründung:

Die Möglichkeit der zuständigen Behörde, bei komplexen Großvorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, im Einzelfall die Äußerungsfrist zu verlängern, sollte beibehalten werden. Der geltende § 21 Absatz 3 UVPG sollte mithin nicht gestrichen werden. Es dient nicht der Verfahrensbeschleunigung, wenn Äußerungen und Einwendungen von Betroffenen und nach anderen Rechtsvorschriften anerkannten Vereinigungen im Zulassungsverfahren aus Zeitgründen nicht substantiiert werden können. Im Interesse der Vorhabenträger und der verfahrensführenden Behörde ist es vielmehr, dass in begründeten Fällen eine Fristverlängerung zulässig bleibt, um eine rechtmäßige Entscheidung treffen zu können. Andernfalls würden – wegen der nach der EuGH-Rechtsprechung unzulässigen materiellen Präklusion – verschiedene Aspekte erstmalig in einem späteren Gerichtsverfahren eingebracht.

* bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffer 192 redaktionell zusammenzuführen

Dies würde Verfahren eher verzögern, denn beschleunigen.

Durch den Verweis auf den neuen § 73a Absatz 2 Satz 1 VwVfG ist sichergestellt, dass die Äußerungsfrist für Betroffene und nach anderen Rechtsvorschriften anerkannte Vereinigungen nicht länger ist, als die von der verfahrensführenden Behörde für die Behördenbeteiligung gesetzte Frist.

Vk 194. Zu Artikel 12 Nummer 9 allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die mit dem Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes verfolgte Zielsetzung, im Sinne der Entbürokratisierung und Verfahrenserleichterung die bisher in den jeweiligen Fachplanungsgesetzen enthaltenen Verfahrensregelungen zu vereinheitlichen und im Verwaltungsverfahrensgesetz zu bündeln.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die bisher aufgrund europarechtlicher Vorgaben bestehenden unterschiedlichen Fristenläufe für die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen bei der UVP-Pflicht unterliegenden Vorhaben nach § 21 Absatz 2 UVPG in der geltenden Fassung und nach § 73 Absatz 4 VwVfG die Durchführung der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren verkompliziert und das Risiko von Verfahrensfehlern erhöht hat.
- c) Im Sinne des mit dem Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes verfolgten Ziels der Entbürokratisierung und Verfahrenserleichterung bittet der Bundesrat daher zu prüfen, ob die im vorliegenden Gesetzesentwurf weiterhin vorgesehenen unterschiedlichen Fristläufe nach § 73 Absatz 2 VwVfG-E und § 21 Absatz 1 UVPG-E unter Beachtung des Europarechts vereinheitlicht werden können.

Begründung:

Der neue § 73 Absatz 2 sieht nunmehr eine Einwendungs-/Stellungnahmefrist von sechs Wochen ab Auslegung des Plans vor (vorher zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist).

Aufgrund der Vorgaben des Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie 2014/52/EU („UVP-Richtlinie“ der EU), der eine „Konsultationsfrist“ von mindestens 30 Tagen vorschreibt, ist bisher in § 21 Absatz 2 UVPG abweichend von der Frist des § 73 Absatz 4 VwVfG eine längere Einwendungs- bzw.- Stellungnahmefrist von einem Monat nach Beendigung der Auslegung geregelt.

Aufgrund der Änderung der Systematik der Berechnung der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist im VwVfG (insgesamt sechs Wochen nach Beginn der Auslegung) bietet sich nunmehr möglicherweise die Möglichkeit, die Fristabläufe im VwVfG und UVPG wieder zu vereinheitlichen. Es wäre daher zu prüfen, ob die nunmehr neu im VwVfG vorgesehene sechswöchige Frist für Einsichtnahme und Einwendungen/Stellungnahmen nicht ausreichend ist, um die europarechtlichen Vorgaben einer 30-tägigen Konsultation der Öffentlichkeit zu erfüllen, sodass eine Sonderregelung in § 21 Absatz 1 UVPG-E entbehrlich wäre. Die Möglichkeit einer Streichung wäre aus Gründen der Rechtsklarheit und Verfahrensvereinfachung eindeutig zu begrüßen.

U 195. Zu Artikel 12 Nummer 15a – neu – (§ 65 Absatz 2 Satz 3 UVPG)

Nach Artikel 12 Nummer 15 ist die folgende Nummer 15a einzufügen:

,15a. In § 65 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 74 Absatz 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „§ 74b des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.‘

Begründung:

Die Änderung des Verweises in § 65 Absatz 2 Satz 3 UVPG auf das VwVfG ist eine notwendige Folgeänderung zu den geplanten Regelungen der §§ 74 bis 74b VwVfG. Die Bestimmungen über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung finden sich künftig in § 74b VwVfG.

U 196. Zu Artikel 12 Nummer 18 Buchstabe a (Anlage 1 Nummer 13.18 UVPG)

Artikel 12 Nummer 18 Buchstabe a ist durch den folgenden Buchstaben a zu ersetzen:

,a) Nummern 13.18, 13.18.1 und 13.18.2 werden durch die folgende Nummer 13.18 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„13.18	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Bundeswasserstraßengesetzes für Infrastrukturprojekte		A“

Begründung:

Die nationalen Regelungen in Nummer 13.18 und Nummer 1 und 2 UVPg. F. zur Pflicht zur Vorprüfung für Gewässerausbaumaßnahmen gehen weit über EU-Recht hinaus. Gemäß Anhang I Nummer 8 der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) sind Projekte nach Artikel 4 Absatz 1:

- „8. a) Wasserstraßen und Häfen für die Binnenschifffahrt, die für Schiffe mit mehr als 1 350 t zugänglich sind;
- b) Seehandelshäfen, mit Binnen- oder Außenhäfen verbundene Landungsstege (mit Ausnahme von Landungsstegen für Fährschiffe) zum Laden und Löschen, die Schiffe mit mehr als 1 350 t aufnehmen können.“

Gemäß Anhang II der UVP-Richtlinie sind Projekte nach Artikel 4 Absatz 2 Nummer 10:

„10. Infrastrukturprojekte:

- e) Bau von Straßen, Häfen und Hafenanlagen, einschließlich Fischereihäfen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
- f) Bau von Wasserstraßen (soweit nicht durch Anhang I erfasst), Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten“

Es werden allein Infrastrukturprojekte erfasst. Sonstige Gewässerausbaumaßnahmen sind nicht davon erfasst. Anlage 1 Nummer 13.18 UVPg. F. lautet jedoch vollständig wie folgt:

13.18	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes		
13.18.1	soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,		A
13.18.2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;		S

Es sind jegliche Gewässerausbaumaßnahmen, auch eine derart kleinräumige, wie die Beseitigung von Grabenverrohrungen und sonstige, ökologisch und wasserwirtschaftlich wünschenswerte Vorhaben erfasst. Für jede gewässerbezogenen Ausbaumaßnahmen, die nichts mit Infrastrukturprojekten zu tun hat, ist danach stets eine Vorprüfung mit den dazu erforderlichen formalen Anforderungen durchzuführen, ohne dass es eine europarechtliche Notwendigkeit dafür gäbe. Es handelt sich nicht um eine 1 : 1-Umsetzung von Europarecht. Die Regelung geht weit darüber hinaus. In Anbetracht der notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer, des Wasserrückhalts und der Erreichung oder Erhaltung der guten ökologischen Zustände der oberirdischen Gewässer ist eine solche überschießende Regelung nicht zu rechtfertigen. Im Übrigen entsteht durch die Regelung mittelbar der unzutreffende Eindruck, jede der genannten, auch kleinräumigen Maßnahmen, wäre stets ein Gewässerausbau.

Wie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen ist deshalb Nummer 18.1 um „oder des Bundeswasserstraßengesetzes“ zu ergänzen. Zudem ist der Begriff „Infrastrukturprojekte“ (siehe Anhang 2 Nummer 10 der UVP-Richtlinie) zu ergänzen und sind Nummer 18.1 und 18.2 ersatzlos zu streichen. In Spalte 2 ist in Anlehnung an die weiteren Regelungen zur nationalen Umsetzung von Anhang 2 Nummer 10 Buchstaben e und f durch Einfügen von „A“ die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzusehen.

Vk 197. Zu Artikel 12 Nummer 18 Buchstabe c1 – neu – (Anlage 1 Nummer 14.11 UVPg)

Nach Artikel 12 Nummer 18 Buchstabe c ist der folgende Buchstabe c₁ ein-

zufügen:

,c₁) In der Tabelle zu Nummer 14.11 wird in der Spalte Vorhaben die Angabe „jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen“ gestrichen.’

Begründung:

Damit die geplante Änderung in Artikel 15 (§ 28 PBefG – Privilegierung von bestimmten Vorhaben wie der barrierefreie Umbau von Bahnsteigen) auch systematisch konsequent zum Tragen kommt und auch nicht hinter der bisherigen Rechtslage zurücksteht, müsste folgerichtig auch in Anlage 1 zum UVPG die Nummer 14.11 in obigem Sinne geändert werden.

Vk 198. Zu Artikel 12 allgemein

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, an welchen Stellen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Anforderungen nach EU-Recht hinausgeht.
- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob systematisch uneinheitliche Festlegungen zur Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im UVPG künftig vermieden werden können.

Begründung:

Im Gesetzentwurf wurde nicht das volle Maß an Beschleunigungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Es geht nicht hervor, dass abschließend geprüft wurde, an welchen Stellen das UVPG über die Anforderungen nach EU-Recht hinausgeht (Gold-Plating). Eine solche Prüfung ist jedoch für das maximale Maß der Verfahrensbeschleunigung unerlässlich.

Ferner sollte in den Anlagen systematisch geregelt werden, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Vorprüfung im Einzelfall beim Neubau oder einer Änderung erforderlich ist. Es sollte davon abgesehen werden, dass an systematisch unerwarteter Stelle Einzelfallregelungen, wie bspw. in §§ 14c und 14d UVPG, getroffen werden. Solche Regelungen erschweren die Gesetzesanwendung.

Vk 199. Zu Artikel 12 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch bei der Elektrifizierung neuer Bahnstrecken möglich ist, insbesondere bei der Elektrifizierung eines zweiten Gleises.

Begründung:

Für einen möglichst weitreichenden Verzicht der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Elektrifizierungsmaßnahmen spricht auch der Umstand, dass die Elektrifizierung von Bahnstrecken eine unverzichtbare Grundvoraussetzung für den angestrebten nachhaltigen, CO₂-freien Schienenverkehr ist. Dieser kommt der gesamten Umwelt zu Gute und überragt stets die mit einer Elektrifizierung einhergehenden geringen Umweltbeeinträchtigungen. Folglich wird gebeten zu prüfen, ob ein Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch bei der Elektrifizierung neuer Bahnstrecken möglich ist, insbesondere bei der Elektrifizierung eines zweiten Gleises.

Vk 200. Zu Artikel 12a – neu – (§ 246 Absatz 5a – neu – BauGB)
Wo

Nach Artikel 12 ist der folgende Artikel 12a einzufügen:

**„Artikel 12a
Änderung des Baugesetzbuches**

Das Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 246 Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„Die Länder können mit Zustimmung der jeweils betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände bestimmen, dass für bestimmte Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung der § 38 auch ohne die Beschränkung auf Vorhaben von überörtlicher Bedeutung gilt.“

Begründung:

Der Änderungsantrag folgt den einstimmigen Beschlüssen der Verkehrs- (April 2025) und der Bauministerkonferenz (November 2025), das Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB auch auf Vorhaben ohne überörtliche Bedeutung zu erweitern.

Das mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verfolgte Ziel eines bedarfsgerechten Ausbaus und Erhalts der Verkehrs- und Energieinfrastruktur wird verwirklicht, indem Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich vereinfacht und effizienter ausgestaltet werden. Die enge Auslegung des Fachplanungsprivilegs in § 38 BauGB ist einer der Gründe dafür, dass sich beispielsweise die Planung und Realisierung streckenförmiger Infrastrukturprojekte nach dem Personenbeförderungsgesetz aufgrund langwieriger Prozesse verzögern. Denn bestimmte Vorhaben, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, können nur planfestgestellt werden, wenn sie den bauplanungsrechtlichen Vorschriften entsprechen, das heißt insbesondere den Festsetzungen von Bebauungsplänen nicht widersprechen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB zugelassen werden können bzw. sie nach §§ 34 und 35 BauGB zulässig sind. Dies hat zur Folge, dass etwa beim Bau einer neuen U-Bahnlinie eine Vielzahl von Bebauungsplänen geändert oder aufgestellt werden müssen. Diese vorlaufenden Bauleitplanverfahren bergen erhebliche Rechtsrisiken für die Planfeststellung und verzögern die Schaffung von Baurechten zur Schaffung moderner Infrastruktur.

Ziel des Änderungsantrags ist die Vermeidung unnötiger Bauleitplanverfahren beziehungsweise der Dopplung der Abwägung städtebaulicher Belange sowohl im Bebauungsplan- als auch im Planfeststellungsverfahren. Die sich daraus ergebenden Verzögerungen und Verwirklichungsrisiken für das jeweilige Infrastrukturvorhaben (Dauer der Bauleitplanverfahren, gerichtliche Prüfung im Wege der Normenkontrolle) stehen im Widerspruch zu diesem Gesetzesentwurf und dem Aspekt der Planungsvereinfachung und -beschleunigung. Planungs- und Genehmigungsverfahren dürfen nicht nur im formellen Recht angepasst werden, sondern müssen auch hinsichtlich der materiell-rechtlichen Anforderungen der Fachgesetze effizienter ausgestaltet werden.

- Wo 201. Zu Artikel 13 Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2a – neu – und Satz 5a – neu – ROG)

In Artikel 13 ist nach der Nummer 1 die folgende Nummer 1a einzufügen:

,1a. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Stellungnahmen in dem von der planaufstellenden Stelle vorgegebenen verkehrsüblichen Format zu übermitteln sind,“

b) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Recht auf andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten steht nur natürlichen Personen des Privatrechts auf individuell begründetes Verlangen zu.“

Begründung:

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommene weitgehende Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens sollte als Wertungsmodell auch auf das Raumordnungsrecht übertragen werden. Ziel ist hierbei verfahrensangepasst die Bestimmungen für das Aufstellungsverfahren bei Raumordnungsplänen in § 9 ROG in der Weise zu ändern, dass die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung für alle Beteiligungsstufen verbindlich festgeschrieben wird. Dies ist auf Grund der bisherigen Planungserfahrungen auch eine wichtige Voraussetzung für die Planungsbeschleunigung. Diese Verpflichtung soll künftig für alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts gelten. Lediglich bei natürlichen Personen des Privatrechts im Sinne der §§ 1 ff. BGB verbleibt das Recht auf andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten. Diese steht den natürlichen Personen des Privatrechts jedoch künftig nur noch auf individuell begründetes Verlangen zu.

Die Änderung sollte bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorgenommen werden, um im Hinblick auf bereits laufende Aufstellungsverfahren von Raumordnungsplänen ein zeitnahes Inkrafttreten der Regelung zu erreichen und hierdurch Beschleunigungseffekte bei laufenden Planverfahren zu erzielen.

Vk 202. Zu Artikel 13 Nummer 2, 3 (§ 16 Absatz 2 Satz 3, 4, § 27 Absatz 4 ROG)

(bei Annahme entfallen Ziffern 203, 204)

Artikel 13 Nummer 2, 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der vorgesehenen Ergänzung in § 16 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) bedarf es nicht.

Mit der Ergänzung soll die Prüfung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung durch ein Widerspruchsverfahren abgelöst werden. Eine Umkehr des in der Praxis etablierten Prüfverfahrens ist nicht nachvollziehbar und bedarf es nicht. Zudem wird unbegründet suggeriert, die Länder würden unnötige Planungsverfahren durchführen.

Anders als in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt, handelt es sich bei einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG und einem Linien-

bestimmungsverfahren nach § 16 FStrG nicht um doppelte Verfahren. Während in der Raumverträglichkeitsprüfung die Raumverträglichkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens, einschließlich der in Frage kommenden Alternativen, geprüft wird, konkretisiert das Linienbestimmungsverfahren die Trasse innerhalb des raumordnerisch als geeignet eingestuften Raumes und bewertet die Umweltfolgen detaillierter. Der Prüfaufwand im Linienbestimmungsverfahren reduziert sich aufgrund der vorgelagerten Raumverträglichkeitsprüfung somit deutlich.

Vielmehr ist zu prüfen, ob bei Bundesfernstraßen nicht auf das Linienbestimmungsverfahren – als Vorstufe zum Planfeststellungsverfahren – verzichtet werden kann, zumal die Planfeststellungsbehörde begründet von der im Linienbestimmungsverfahren ermittelten Linie abweichen kann.

Wenn die Ergänzung des § 16 Absatz 2 ROG gestrichen wird, ist auch der unter Ziffer 3 vorgesehene neue § 27 Absatz 4 ROG nicht mehr erforderlich.

Vk
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 202)

203. Zu Artikel 13 Nummer 2 (§ 16 Absatz 2 Satz 3 ROG)*

In Artikel 13 Nummer 2 § 16 Absatz 2 Satz 3 ist die Angabe „Schienenwege des Bundes“ durch die Angabe „Eisenbahninfrastrukturen, Straßenbahnen, Magnetschwebbahnen und Seilbahnen mit Ausnahme der Sesselbahnen und Schleppaufzüge“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Bereich Schiene sollte die Raumverträglichkeitsprüfung nicht nur an den Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) entfallen. Vielmehr sollten alle Eisenbahninfrastrukturen losgelöst von der Betreiberschaft davon profitieren können, dass eine Raumverträglichkeitsprüfung im Regelfall entfallen soll. Sinnvoll wäre es überdies, dass auch Straßenbahnen, Magnetschwebbahnen und bestimmte Seilbahnen hier einbezogen werden. Über § 16 Absatz 2 Satz 4 ROG bleibt gewährleistet, dass im Einzelfall doch eine Raumverträglichkeitsprüfung stattfindet.

* im Vk als Hilfsempfehlung zu Ziffer 202 beschlossen

- Wi 204. Zu Artikel 13 Nummer 2 (§ 16 Absatz 2 Satz 3 ROG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 202)
- In Artikel 13 Nummer 2 § 16 Absatz 2 Satz 3 ist die Angabe „keine“ durch die Angabe „grundsätzlich nur eine beschleunigte“ zu ersetzen.

Begründung:

Der vollständige Ausschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung bei Infrastrukturvorhaben verkennt die Rolle der Raumordnung. Nur innerhalb dieser können die strategischen Entwicklungen, die mit der Beplanung des Raums beabsichtigt sind, ausreichend berücksichtigt werden. Die vollständige Abschaffung der Raumverträglichkeitsprüfung für alle Infrastrukturvorhaben widerspricht damit dem Steuerungsgedanken der Raumordnung. Zudem werden Konflikte bei der Raumnutzung in die Planfeststellung verlagert, da die Ziele der Raumordnung auch ohne Raumverträglichkeitsprüfung zu beachten und die Grundsätze bei der Abwägung zu berücksichtigen sind (§ 4 Absatz 1 ROG).

Mit der angeregten Änderung wird eine klare Frist für die Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen in diesen Vorhaben vorgegeben. Damit wird dem Beschleunigungsgedanken ausreichend Rechnung getragen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, ein umfassendes Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG durchzuführen, bleibt bestehen, wenn die oberste Landesplanungsbehörde dies im Benehmen mit der für Verkehr und Pumpspeicherkraftwerke zuständigen Behörde durch einen Widerspruch deutlich macht.

- Vk 205. Zu Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe a (§ 28 Absatz 1a PBefG)

Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe a ist durch den folgenden Buchstaben a zu ersetzen:

,a) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Für folgende Vorhaben, die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Straßenbahn vorsehen, bedarf es keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung; Gleiches gilt für Folge- und Rückbaumaßnahmen, die durch die folgenden Vorhaben ausgelöst werden:

1. die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung, einer Stromschiene oder anderen Ladeinfrastruktur einschließlich dafür notwendiger Bahnstromschaltanlagen und räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln

- mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken sowie die zum Betrieb der Oberleitung, der Stromschiene oder anderen Ladeinfrastruktur notwendigen Energieanlagen,
2. die im Rahmen der Digitalisierung einer Straßenbahnstrecke erforderlichen Baumaßnahmen, einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Bahnsteigen, Bahnübergängen, Gleislageanpassungen, Überwegen zu Reisendenübergängen,
 3. der Neubau, der Umbau, die Verlegung, die Erhöhung, die Verlängerung oder die Anpassung von Bahnsteigen in Länge oder Breite, Bahnsteigzugängen (auch Personenüber- und unterführungen sowie Reisendenübergänge), Bahnsteigdächern einschließlich deren Lageänderung, insbesondere zur Herstellung der Barrierefreiheit, und den dafür notwendigen räumlich begrenzten baulichen Anpassungen von angrenzenden Betriebsanlagen, insbesondere von Signalen, Gleisen, Weichen, Oberleitungen oder Brücken,
 4. die Errichtung von Lärmschutzwänden,
 5. die Herstellung von Überleitstellen, insbesondere für Gleiswechselbetriebe,
 6. die Errichtung von Kreuzungsgleisen und Überholgleisen,
 7. der Ein- und Rückbau von Weichen und damit zusammenhängende räumlich begrenzte Gleislageänderungen,
 8. Umbaumaßnahmen in oder an bestehenden Empfangsgebäuden, wenn diese Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept und keine Auswirkungen auf die Standsicherheit des Gesamtgebäudes haben,
 9. Neu- und Umbau von Bahnstromschaltanlagen, insbesondere Umrichter-, Umformer-, Unterwerke, Kuppelstellen, Schaltposten, Kraftwerke,
 10. Änderungen von Bahnstromleitungen,
 11. der Bau und die Änderung von technischen Sicherungen von Bahnübergängen,

12. die Änderungen von Durchlässen,
13. Hang- und Felssicherungsmaßnahmen,
14. Änderungen der Gleislagen an bestehenden Gleisen bis zu 3 Meter in der Horizontalen und 0,50 Meter in der Vertikalen,
15. Errichtung von Strom- oder Antennenmasten bis zu 10 Metern (Traversenunterkante und Mastspitze) und Mastaustrittsfläche bis zu 2 Quadratmetern,
16. Errichtung von Stelleinheiten, insbesondere Signalen, und die dafür notwendigen baulichen Anlagen.

Ein Vorhaben im Sinne von Satz 1 Nummer 1 bis 16 bedarf auch dann keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung, wenn es in einem Zusammenhang mit einem im Übrigen planfeststellungsbedürftigen oder plangenehmigungsbedürftigen Vorhaben gebaut oder geändert wird, insbesondere in einem räumlichen, zeitlichen, technischen oder sachlichen Zusammenhang. Für die in Satz 1 Nummer 1 bis 16 genannten Vorhaben ist keine weitere baurechtliche Zulassung erforderlich; im Übrigen bleiben landesrechtliche Regelungen unberührt. Im Zweifel bestimmt die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers, ob eine baurechtliche Verfahrensfreiheit nach Satz 1 und 2 statthaft ist. Sie gibt Auskunft über die Notwendigkeit etwaiger landesrechtlicher Verfahren nach Satz 4, Halbsatz 2. Ungeachtet dessen hat sich der Unternehmer vor Durchführung einer Einzelmaßnahme im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor der Durchführung bestätigen zu lassen, dass keine militärischen Belange entgegenstehen. Kann für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen, hat der Unternehmer bei der Planfeststellungsbehörde den Antrag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu stellen. Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nur anzuwenden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass Vorgaben über die Errichtung und über wesentliche Änderungen von Anlagen eingehalten sind, die in einer elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder betreffenden und aufgrund von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung enthalten sind.“ ‘

Begründung:

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die bisherige Ausgestaltung des Absatzes 1a des § 28 PBefG, der die Verfahrensfreiheit von der Planfeststellung regelt, leider unvollkommen und zum Teil nicht praktikabel ist, um die angedachte Beschleunigung des Straßenbahninfrastrukturbaus zu gewährleisten. Daher wurden die bisherigen Nummern sinnvoll ergänzt. Gerade „kleine“ und unspektakuläre, aber hochwirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenbahninfrastruktur können hiervon besonders profitieren und schneller als bisher ins Werk gesetzt werden. Gleichzeitig wurde für Folge- und Rückbaumaßnahmen, die durch diese Vorhaben ausgelöst werden, ebenfalls die Verfahrensfreiheit vorgesehen.

Durch diese Regelungen können die Planfeststellungsbehörden von vielen überflüssigen Klein-Verfahren entlastet werden und sich auf die Fälle konzentrieren, die erfahrungsgemäß größeres Konfliktpotenzial beinhalten und für die deswegen gerade ein Planfeststellungs- beziehungsweise Plangenehmigungsverfahren besonders geeignet und geboten ist, und die auch der Konzentrationswirkung bedürfen. Dies schafft personelle Kapazitäten bei den Planfeststellungsbehörden und die Konzentration auf wirklich wesentliche Fälle.

Beobachtet man die Praxis des Landesbaurechts, so zeigt sich, dass dort ebenfalls Kataloge zu verfahrensfreien Vorhaben bestehen; gegebenenfalls wäre zu überlegen, die Aufzählung der verfahrensfreien Vorhaben in einer Anlage zum PBefG auszulagern, um den Absatz 1a übersichtlich zu halten.

Vk 206. Zu Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe d (§ 28 Absatz 3a Satz 1 PBefG)

In Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe d § 28 Absatz 3a Satz 1 ist nach der Angabe „Planfeststellungsverfahren“ die Angabe „oder das Plangenehmigungsverfahren“ einzufügen.

Begründung:

Auch bei Plangenehmigungsverfahren können z. B. aufgrund verzögerter Stellungnahmen oder Einvernehmenserteilungen Bauerlaubnisse einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies kann vor allen Dingen dann zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen, wenn z. B. Sperrpausen der Bahn einzuhalten sind und die nächste Sperrpause erst wieder Jahre später geplant ist. Die Aufnahme dient daher der Planungsbeschleunigung.

Vk
Wo 207. Zu Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe d (§ 28 Absatz 3a Satz 11 – neu – PBefG)

Nach Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe d § 28 Absatz 3a Satz 10 ist der folgende Satz einzufügen:

„§ 29 Absatz 5 Satz 3 bis 5 und Absatz 6 gelten entsprechend.“

Begründung:

Die Norm zur vorläufigen Anordnung soll im Allgemeinen Eisenbahngesetz (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b), Bundesfernstraßengesetz (Artikel 4 Nummer 12), Bundeswasserstraßengesetz (Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a) und im Personenbeförderungsgesetz (Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe d) neu und gleichlautend geregelt werden. Zusätzlich soll teilweise ein Verweis auf die jeweiligen Regelungen zum Rechtsbehelf aufgenommen werden: In § 18 Absatz 2 AEG-E wird auf § 18e verwiesen, in § 17 Absatz 2 FStrG-E auf § 17e und in § 14 Absatz 2 WaStrG-E auf § 14e. Diese speziellen Vorschriften legen für das jeweilige Planfeststellungsverfahren besondere Fristen fest, die sich von den allgemeinen Verfahrensvorschriften unterscheiden. Zweck dieser Vorschriften ist die Beschleunigung des Verfahrensablaufs.

Lediglich bei der vorläufigen Anordnung im PBefG-E fehlt es an einem Verweis auf die besonderen Regelungen zum Rechtsbehelf. Zur Klarstellung und Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte, entsprechend der Vorgehensweise in den übrigen Gesetzen, auch im künftigen § 28 Absatz 3a PBefG auf die einschlägige Norm verwiesen werden. Dies wird mit dem obigen Antrag korrigiert.

R 208. Zu Artikel 15 Nummer 5 (§ 29 PBefG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch in § 29 PBefG (Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen) sowie gegebenenfalls in weitere Fachplanungsgesetze eine § 18e Absatz 2a AEG-E, § 17e Absatz 2a FStrG-E und § 14e Absatz 2a WaStrG-E entsprechende Regelung aufgenommen werden sollte.

Begründung:

In § 18e Absatz 2a AEG-E, § 17e Absatz 2a FStrG-E und § 14e Absatz 2a WaStrG-E wird jeweils für zwei Fallgruppen geregelt, wann eine Planfeststel-

lungsbehörde oder ein Gericht von der gesetzlichen Grundentscheidung, wonach für Bundesverkehrswege Sofortvollzug besteht (vgl. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3a VwGO), abweichen kann: Der gesetzliche Sofortvollzug kann mit der Begründung, dass sich der Baubeginn verzögert, nur dann ausgesetzt werden, wenn sich der Baubeginn um mindestens vier Jahre verzögert. Mit der Begründung, dass noch keine Haushaltsmittel für das Vorhaben bereitgestellt wurden oder dies nicht absehbar ist, kann der Sofortvollzug nicht ausgesetzt werden.

Soweit es den Gesichtspunkt einer Verzögerung des Baubeginns betrifft, dürfte Hintergrund für die beabsichtigten Neuregelungen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach an der sofortigen Vollziehbarkeit bzw. Vollziehung eines planfestgestellten Vorhabens kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wenn bauliche Vollzugsmaßnahmen für einen längeren Zeitraum nicht absehbar sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.03.2012 – 9 VR 7.11 –, juris Rn. 6, und Beschl. v. 13.06.2013 – 9 VR 3.13 –, juris Rn. 3), sein.

Im Hinblick auf das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Neuregelungen grundsätzlich nachvollziehbar. Nicht ohne weiteres ersichtlich ist allerdings, weshalb eine § 18e Absatz 2a AEG-E, § 17e Absatz 2a FStrG-E und § 14e Absatz 2a WaStrG-E entsprechende Regelung nicht auch für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen (§ 29 PBefG-E) – und auch nicht im weiteren Fachplanungsrecht (vgl. z.B. § 43e Absatz 1 EnWG) – vorgesehen ist. Der Gesetzentwurf beantwortet diese Frage nicht. Dass dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (§ 18e Absatz 2 und 3), dem Bundesfernstraßengesetz (§ 17e Absatz 2 und 3) sowie dem Bundeswasserstraßengesetz (§ 14e Absatz 2 und 3) entsprechende Bestimmungen für die Einlegung und Begründung verwaltungsgerichtlicher Rechtsbehelfe in § 29 PBefG-E enthalten sind (Absatz 5 und 6), lässt darauf schließen, dass in diesem Bereich ebenfalls ein Bedarf für verfahrens- bzw. prozessbeschleunigende Regelungen besteht.

Wi 209. Zu Artikel 16 (§ 9 Absatz 1 Satz 3 AtomG)

(bei Annahme entfällt Ziffer 210)

In Artikel 16 ist die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 9b“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält einen redaktionellen Fehler. Es soll § 9b Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes ersetzt und damit an die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst werden. Der Rechtsänderungsbefehl liefe ansonsten ins Leere und hätte keine inhaltlichen Auswirkungen, da § 9 Absatz 1 Atomgesetz keinen Satz 3 enthält.

U
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 209)

210. Zu Artikel 16 (§ 9 Absatz 1 Satz 3 AtG)

In Artikel 16 ist in dem Satz nach dem Eingangssatz die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9b Absatz 1 Satz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf soll im Atomgesetz der Verweis auf die Regelungen zur Plangenehmigung im Verwaltungsverfahrensgesetz aufgrund der vorgesehenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst werden. Der Verweis auf die Regelungen zur Plangenehmigung ist in § 9b Absatz 1 Satz 3 AtG enthalten, der die Zulassungsverfahren für radioaktive Abfälle regelt. Im Änderungsbefehl des Gesetzentwurfs wird jedoch § 9 AtG zitiert. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das redaktionelle Versehen behoben.

U 211. Zu Artikel 17 Nummer 2 – neu – (§ 35a – neu – KrWG)

Artikel 17 ist durch den folgenden Artikel 17 zu ersetzen:

„Artikel 17

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 3 Satz 1 wird <... weiter wie Vorlage ...>.
2. Nach § 35 wird der folgende § 35a eingefügt:

„§ 35a

Projektmanager

(1) Die für die Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde kann in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Sie soll einen Projektmanager nach Satz 1 auf Antrag des Vorhabensträgers beauftragen. Dies kann insbesondere folgende

Verfahrensschritte umfassen:

1. Die Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. die Fristenkontrolle,
3. die Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. das Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. die erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. die organisatorische Vorbereitung eines Erörterungstermins,
7. die Leitung des Erörterungstermins,
8. den Entwurf der Niederschrift,
9. den Entwurf der Entscheidung nach § 36 KrWG sowie
10. die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen.

(2) Die Entscheidung nach § 36 KrWG trifft allein die für die Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde.

(3) Stimmt der Träger des Vorhabens zu, kann die für die Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde bei der Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.“ ‘

Begründung:

Die Einführung eines Projektmanagers analog der rechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht soll dazu beitragen die langen Laufzeiten von Genehmigungen für eine Deponie, ihre Änderung oder Erweiterung zu beschleunigen, um zeitnah benötigten Deponieraum realisieren zu können. Die Nutzung von Projektmanagern nach § 2b der

9. BImSchV zeigt in Abhängigkeit der Qualität solcher Projektmanager und der Zusammenarbeit zwischen diesen, dem Vorhabensträger und der Zulassungsbehörde positive Auswirkungen auf diese Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Vorlaufzeit, z. B. bis zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen, als auch im Verfahren insgesamt.

Sie ist als „Kann“-Bestimmung aufzunehmen, um der Genehmigungsbehörde das notwendige Ermessen zum Einsatz solcher Projektmanager zu gewähren. Stellt der Vorhabensträger jedoch einen Antrag auf Beauftragung eines Projektmanagers, so soll die Behörde diesen auch beauftragen.

U 212. Zu Artikel 17 Nummer 2 – neu – (§ 37 KrWG)*

(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern
213, 214)

Artikel 17 ist durch den folgenden Artikel 17 zu ersetzen:

„Artikel 17

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 3 Satz 1 wird <... weiter wie Vorlage ...>.
2. § 37 wird durch den folgenden § 37 ersetzt:

„§ 37

Zulassung des vorzeitigen Beginns

(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 35 Absatz 2 kann die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung der Anlage einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn

* bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffer 211 redaktionell zusammenzuführen

1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
2. der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,
3. der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind,
4. der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt und
5. der Vorhabenträger sich verpflichtet,
 - a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und
 - b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, einen mit dem früheren Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen.

Satz 1 Nummer 1 findet auf Antrag des Antragstellers keine Anwendung in Verfahren zur Erteilung

1. einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für eine Deponie auf einem bereits bestehenden Standort,
2. einer Änderungsgenehmigung.

In den Fällen des Satzes 2 dürfen die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.

Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(2) Die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 zu sichern. Soweit die zugelassenen Maßnahmen durch die Planfeststellung oder Plangenehmigung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zurückgenommen wurde.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist den Beteiligten zuzustellen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns haben keine aufschiebende Wirkung.“ ‘

Begründung:

Zur Beschleunigung der Genehmigung dringend benötigter neuer Deponien bzw. der Erweiterung oder Änderung bestehender Deponien soll der im UVPG und Anlagengenehmigungsrecht nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht erfolgreich eingeführte vorzeitige Baubeginn als „Kann“-Bestimmung ins Kreislaufwirtschaftsgesetz aufgenommen werden.

Dies wird z. T. für den Bereich der Untersuchungen zur Feststellung der Einhaltung naturschutzrechtlicher Belange/Artenschutz erfolgreich praktiziert. Die Notwendigkeit einer Beschleunigung der Zulassungsverfahren von Deponien ist angesichts einer Laufzeit von um die 10 Jahre für die Genehmigung von Deponien offensichtlich. Die zuständige Behörde kann vorläufig zulassen, dass bereits vor der Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens begonnen wird, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehört, dass entweder die Maßnahmen reversibel sind, wenn also ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand hergestellt werden kann und die notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden können.

Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2024 sind insbesondere im Rahmen der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen nach § 8a Absatz 1 Satz 2 und 3 BImSchG arbeitsintensive Prognoseprüfungen bei Änderungsgenehmigungen und Anlagen auf bereits bestehenden Standorten entbehrlich, soweit die beantragten vorläufigen Maßnahmen nicht gegen einschlägiges Recht verstoßen. Der Bau von immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Abfallentsorgungsanlagen kann somit in diesen Fällen schneller beginnen und Doppelprüfungen auf Behördenseite werden vermieden.

Die dem § 8a BImSchG ähnliche Parallelvorschrift zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns von Deponien nach § 37 KrWG wurde in diesem Zusammenhang im Jahr 2024 jedoch nicht geändert. Somit kann der erleichterte vorzeitige Baubeginn zwar für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich Abfallverbrennungsanlagen, zur Anwendung gelangen, nicht aber für Deponien. Eine Harmonisierung der Anforderungen zwischen dem BImSchG und KrWG zum vorzeitigen Baubeginn von Abfallentsorgungsanlagen soll nun hergestellt werden. Dies ist erforderlich, da abfallrechtliche Planungsverfahren für Deponien immer langwieriger und komplexer werden. Auch wenn die Deponierung in der Abfallhierarchie die letzte Stufe einnimmt, gibt es ein hohes öffentliches Interesse daran, dass für die Abfälle, deren ordnungsgemäße Entsorgung nur über eine Deponierung erfolgen kann, in Zukunft durch das Vorhalten ausreichender Deponiekapazitäten Entsorgungssicherheit gewährleistet wird. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, Grundgedanken der Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung auch auf dem Gebiet des Abfallrechts umzusetzen und wirksame verfahrensvereinfachende Regelungen für Deponieplanungen, wie hier zum erleichterten vorzeitigen Baubeginn, im Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verankern.

- U 213. Zu Artikel 17 Nummer 2 – neu – (§ 37 Absatz 1 Satz 1, 2 und Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu – KrWG) * **
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 212)
- Artikel 17 ist durch den folgenden Artikel 17 zu ersetzen:
- ,Artikel 17
- (bei Annahme entfällt Ziffer 214)
- Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 35 Absatz 3 Satz 1 wird <...weiter wie Vorlage...>.
 2. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „für einen Zeitraum von sechs“ durch die Angabe „für einen Zeitraum von 12“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

* im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 212 beschlossen

** bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffer 211 redaktionell zusammenzuführen

- c) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Satz 1 Nummer 1 findet auf Antrag des Trägers des Vorhabens keine Anwendung in Verfahren zur Erteilung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Deponie auf einem bereits bestehenden Standort. In den Fällen des Satzes 3 dürfen die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.“ ‘

Begründung:

Die beabsichtigten Ergänzungen in § 37 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns von Deponien entsprechen weitestgehend dem Regelungsgehalt der Parallelvorschrift in § 8a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und eröffnen damit auch im Abfallrecht die Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung bei der Zulassung von Abfallentsorgungslagen.

Das Immissionsschutzrecht stellt das maßgebliche Zulassungsregime für alle größeren Abfallentsorgungsanlagen – außer Deponien – dar. Deponien dagegen sind nach Maßgabe des Abfallrechts zu genehmigen.

Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2024 sind insbesondere im Rahmen der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen nach § 8a Absatz 1 Satz 2 und 3 BImSchG arbeitsintensive Prognoseprüfungen bei Änderungsgenehmigungen und bei Anlagengenehmigungen auf bereits bestehenden Standorten entbehrlich, soweit die beantragten vorläufigen Maßnahmen nicht gegen einschlägiges Recht verstoßen. Der Bau von immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Abfallentsorgungsanlagen kann somit in diesen Fällen schneller beginnen und Doppelprüfungen auf Behördenseite werden vermieden.

Die dem § 8a BImSchG ähnliche Parallelvorschrift zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns von Deponien nach § 37 KrWG wurde in diesem Zusammenhang im Jahr 2024 jedoch nicht geändert. Somit kann der erleichterte vorzeitige Baubeginn zwar für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich Abfallverbrennungsanlagen, zur Anwendung gelangen, nicht aber für Deponien.

Eine Harmonisierung der Anforderungen zwischen dem BImSchG und KrWG zum vorzeitigen Baubeginn von Abfallentsorgungsanlagen soll nun hergestellt werden.

Dies ist erforderlich, da abfallrechtliche Planungsverfahren für Deponien immer langwieriger und komplexer werden. Auch wenn die Deponierung in der Abfallhierarchie die letzte Stufe einnimmt, gibt es ein hohes öffentliches Interesse daran, dass für die Abfälle, deren ordnungsgemäße Entsorgung nur über eine Deponierung erfolgen kann, in Zukunft durch das Vorhalten ausreichender Deponiekapazitäten Entsorgungssicherheit gewährleistet wird. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, Grundgedanken der Planungs-, Genehmigungs- sowie Umsetzungsbeschleunigung auch in das Abfallrechts zu überführen und wirksame verfahrensvereinfachende Regelungen für Deponieplanungen im KrWG, wie vorliegend zum erleichterten vorzeitigen Baubeginn, zu verankern. Daher soll ferner die Geltungsdauer sowie Verlängerungsmöglichkeit der Gestattungswirkung des vorzeitigen Baubeginns nach § 37 KrWG entsprechend den praktischen Bedürfnissen angemessen von bisher sechs auf nun 12 Monate erweitert werden.

U
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 212,
213)

214. Zu Artikel 17 Nummer 2 – neu – (§ 37 Absatz 1 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu – KrWG)* **

Artikel 17 ist durch den folgenden Artikel 17 zu ersetzen:

„Artikel 17

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 3 Satz 1 wird <...weiter wie Vorlage...>.
2. Nach § 37 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Satz 1 Nummer 1 findet auf Antrag des Trägers des Vorhabens keine Anwendung in Verfahren zur Erteilung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Deponie auf einem bereits bestehenden Standort. In den Fällen des Satzes 3 dürfen die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund

* im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 212 und Ziffer 213 beschlossen

** bei Übernahme in den Gesetzesbeschluss mit Ziffer 211 redaktionell zusammenzuführen

dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.“ ‘

Begründung:

Die beabsichtigten Ergänzungen in § 37 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns von Deponien entsprechen weitestgehend dem Regelungsgehalt der Parallelvorschrift in § 8a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und eröffnen damit auch im Abfallrecht die Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung bei der Zulassung von Abfallentsorgungslagen.

Das Immissionsschutzrecht stellt das maßgebliche Zulassungsregime für alle größeren Abfallentsorgungsanlagen – außer Deponien – dar. Deponien dagegen sind nach Maßgabe des Abfallrechts zu genehmigen.

Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2024 sind insbesondere im Rahmen der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen nach § 8a Absatz 1 Satz 2 und 3 BImSchG arbeitsintensive Prognoseprüfungen bei Änderungsgenehmigungen und bei Anlagengenehmigungen auf bereits bestehenden Standorten entbehrlich, soweit die beantragten vorläufigen Maßnahmen nicht gegen einschlägiges Recht verstoßen. Der Bau von immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Abfallentsorgungsanlagen kann somit in diesen Fällen schneller beginnen und Doppelprüfungen auf Behördenseite werden vermieden.

Die dem § 8a BImSchG ähnliche Parallelvorschrift zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns von Deponien nach § 37 KrWG wurde in diesem Zusammenhang im Jahr 2024 jedoch nicht geändert. Somit kann der erleichterte vorzeitige Baubeginn zwar für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich Abfallverbrennungsanlagen, zur Anwendung gelangen, nicht aber für Deponien.

Eine Harmonisierung der Anforderungen zwischen dem BImSchG und KrWG zum vorzeitigen Baubeginn von Abfallentsorgungsanlagen soll nun hergestellt werden.

Dies ist erforderlich, da abfallrechtliche Planungsverfahren für Deponien immer langwieriger und komplexer werden. Auch wenn die Deponierung in der Abfallhierarchie die letzte Stufe einnimmt, gibt es ein hohes öffentliches Interesse daran, dass für die Abfälle, deren ordnungsgemäße Entsorgung nur über eine Deponierung erfolgen kann, in Zukunft durch das Vorhalten ausreichender Deponiekapazitäten Entsorgungssicherheit gewährleistet wird. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, Grundgedanken der Planungs-, Genehmigungs- sowie Umsetzungsbeschleunigung auch in das Abfallrechts zu überführen und wirksame verfahrensvereinfachende Regelungen für Deponieplanungen im KrWG, wie vorliegend zum erleichterten vorzeitigen Baubeginn, zu verankern.

- U 215. Zu Artikel 18 Nummer 3 – neu – (Anhang 3 Tabelle 2 Nummer 3.11, 3.12 und 3.21 Spalte 9 Fußnote 17 – neu – DepV)
- (bei Annahme entfällt Ziffer 216)
- Nach Artikel 18 Nummer 2 ist die folgende Nummer 3 einzufügen:
- „3. In Anhang 3 Tabelle 2 Nummer 3.11 Chlorid, Nummer 3.12 Sulfat und Nummer 3.21 elektrische Leitfähigkeit wird jeweils in Spalte 9 nach dem Rekultivierungsschichtwert die folgende Fußnote eingefügt:
- „17) Bei Überschreitung des Zuordnungswertes ist die Ursache zu prüfen. Im Falle von naturbedingt erhöhter Konzentration ist eine Überschreitung des Zuordnungswertes bei Bodenmaterial oder aufbereitetem Baggergut mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall zulässig, wenn eine Wasserhaushaltsschicht gemäß Anhang 1 Nummer 2.3.1.1 errichtet wird.“ ‘

Begründung:

In Analogie zu den Prüfvorgaben in der Ersatzbaustoffverordnung (vgl. Anlage 1 Tabelle 3 Fußnoten 4 und 5 EBV) soll auch in der Deponieverordnung für Bodenmaterial und aufbereitetes Baggergut, welche im Rahmen des Baus von Oberflächenabdichtungssystemen zur Errichtung von Wasserhaushaltsschichten genutzt werden sollen, der Zuordnungswert für die elektrische Leitfähigkeit sowie den die Leitfähigkeit bestimmenden Ionen Sulfat und Chlorid, kein Ausschlusskriterium darstellen.

Vielmehr ist unter Berücksichtigung der Ursachen für die Überschreitung der Zuordnungswerte und der jeweils gegebenen Standortbedingungen am Einsatzort eine Prüfung im Einzelfall vorzusehen. Dazu bindet die zuständige Behörde regelmäßig die zuständige Wasserbehörde ein, wodurch die besonderen Schutzinteressen im Hinblick auf Gewässer im Umfeld des Deponiestandortes gewahrt werden.

Die Durchsickerung einer Wasserhaushaltsschicht ist nach den einzuhaltenden Vorgaben der Deponieverordnung (Anhang 1 Punkt 2.3.1.1) und des Bundes einheitlichen Qualitätsstandards 7-2 (Punkt 2.3) streng begrenzt. Die Sickerwasserspende aus der Wasserhaushaltsschicht fällt bei der Verwendung von aufbereitetem Baggergut sehr gering aus. Dadurch erfolgt auch bei erhöhten Salzkonzentrationen im Sickerwasser nur ein sehr geringer Austrag von Salzen. Im Rahmen der Überwachung von Deponiestandorten in Mecklenburg-Vorpommern, auf denen vor 2009 zur Rekultivierung aufbereitetes Baggergut eingesetzt worden ist, konnte keine Durchsickerung beobachtet werden.

- U 216. Zu Artikel 18 Nummer 3 – neu – (Anhang 3 Tabelle 2 Nummer 3.11, 3.12 und 3.21 Spalte 9 Fußnote 17 – neu – DepV)*
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 215)
- Nach Artikel 18 Nummer 2 ist die folgende Nummer 3 einzufügen:
- ,3. In Anhang 3 Tabelle 2 Nummer 3.11 Chlorid, Nummer 3.12 Sulfat und Nummer 3.21 elektrische Leitfähigkeit wird jeweils in Spalte 9 nach dem Rekultivierungsschichtwert die folgende Fußnote eingefügt:
- „17) Bei Überschreitung des Zuordnungswertes ist die Ursache zu prüfen. Im Falle von naturbedingt erhöhter Konzentration ist eine Überschreitung des Zuordnungswertes bei Böden oder aufbereitetem Baggergut mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall zulässig.“ ‘

Begründung:

In Analogie zu den Prüfvorgaben in der Ersatzbaustoffverordnung (vgl. Anlage 1 Tabelle 3 Fußnoten 4 und 5 Ersatzbaustoffverordnung) soll auch in der Deponieverordnung für Boden und aufbereitetes Baggergut, welche im Rahmen des Baus von Oberflächenabdichtungssystemen zur Errichtung von Rekultivierungsschichten genutzt werden sollen, der Zuordnungswert für die elektrische Leitfähigkeit sowie den die Leitfähigkeit bestimmenden Ionen Sulfat und Chlorid, kein Ausschlusskriterium darstellen.

Vielmehr ist unter Berücksichtigung der Ursachen für die Überschreitung der Zuordnungswerte und der jeweils gegebenen Standortbedingungen am Einsatzort eine Prüfung im Einzelfall vorzusehen. So ist nach Anhang 1 Nummer 2.3.1 Nummer 4 DepV sicherzustellen, dass nur solches Material für die Rekultivierungsschicht eingesetzt wird, dass das in der Entwässerungsschicht gefasste Wasser nach den wasserrechtlichen Vorschriften eingeleitet werden kann. Dazu bindet die zuständige Behörde regelmäßig die zuständige Wasserbehörde ein, wodurch die besonderen Schutzinteressen im Hinblick auf Gewässer im Umfeld des Deponiestandortes gewahrt werden.

Die Sickerwasserspende aus einer Rekultivierungsschicht gemäß Anhang 1 Nummer 2.3.1 inklusive einer Wasserhaushaltsschicht gemäß Anhang 1 Nummer 2.3.1.1 und die mögliche Auswaschung von Salzen aus dem aufgetragenen Boden oder aufbereiteten Baggergut sind im Einzelfall zu bewerten. Die Sickerwasserspende ist hierbei von der Dicke der Rekultivierungsschicht, den bodenphysikalischen Eigenschaften des Bodens oder aufbereiteten Baggerguts, der Flächenneigung, dem Bewuchs und klimatischen Faktoren abhängig. Durch die Auswahl eines geeigneten Bewuchses und die an den Erfordernissen des Bewuchses angepasste Dicke und Materialauswahl der Rekultivierungsschicht

* im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 215 beschlossen

soll nach Anhang 1 Nummer 2.3.1 eine möglichst hohe Evapotranspiration und somit geringe Sickerwasserspende erreicht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Wasserhaushaltsschicht oder um eine „normale“ Rekultivierungsschicht handelt. Durch die Minimierung der Sickerwasserspende kann auch bei erhöhten Salzkonzentrationen im Boden oder aufbereiteten Baggergut ein geringer Austrag von Salzen erfolgen. Ferner sind die oben genannten weiteren Faktoren sowie die Salzkonzentrationen im Boden oder aufbereiteten Baggergut, unabhängig davon, ob es sich um eine Wasserhaushaltsschicht oder „normale“ Rekultivierungsschicht handelt, für die Sickerwasserspende und den Austrag von Salzen bestimmend.

In 217. Zu Artikel 19 Absatz 1 (Inkrafttreten)

Artikel 19 Absatz 1 ist durch den folgenden Absatz 1 zu ersetzen:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.“

Begründung:

Mit Blick darauf, dass ein einheitliches Verfahrensrecht durch die Konkordanz der Verwaltungsverfahrensgesetze zwischen Bund und Ländern sichergestellt wird, stellt ein sehr schnelles Inkrafttreten die Landesgesetzgeber in den Ländern, die aufgrund eigener Vollregelung die Landesverwaltungsverfahrensgesetze anpassen müssen, vor erhebliche Schwierigkeiten.

Das einheitliche Verfahrensrecht kommt auch Bürgerinnen und Bürgern sowie bei den Änderungen im Planfeststellungsrecht Unternehmen und Vorhabenträgern – insbesondere den bundesweit tätigen – zugute, da diese sich auf einheitliche Verfahren und deren einheitliche Gestaltung und Abwicklung einstellen können.

Mit Blick darauf sollte ein Inkrafttreten erst zum 1. Juli 2026 erfolgen, sodass die Länder möglichst zeitnah die gesetzlichen Änderungen in ihren Landesverwaltungsverfahrensgesetzen umsetzen können.

In 218. Zu Artikel 19 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob die auf Artikel 10 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes) beschränkte Inkrafttretensregelung in Artikel 19 Absatz 2 auf die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Artikel 11) sowie die weiteren mit den

Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes einhergehenden Änderungen in den vom Gesetzentwurf erfassten Gesetzen ausgedehnt wird.

Begründung:

Bisher sieht Artikel 19 Absatz 2 ein späteres Inkrafttreten nur für die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes vor, nämlich das Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats.

Für die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist ein Inkrafttreten bereits am Tag nach der Verkündung, alternativ am 1. Juli 2026, vorgesehen. Ein solch „frühes“ Inkrafttreten – einen Tag nach bzw. kurz nach der Verkündung – von grundlegenden Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht nicht der üblichen Praxis. So sieht etwa der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BR-Drucksache 639/25) für die dort enthaltenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in dessen Artikel 1 ein Inkrafttreten mit dem Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats vor. In der Begründung wird hierzu ausgeführt (BR-Drucksache 639/25 S. 46): „Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes sechs Monate nach seiner Verkündung, damit die Länder mit vollständigen eigenen Verwaltungsverfahrensgesetzen (Vollgesetzen) Gelegenheit haben, ihre Verwaltungsverfahrensgesetze anzupassen.“ Nichts anderes gilt für die mit dem Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes verbundenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Artikel 11. Ein späteres Inkrafttreten erscheint aber auch deshalb geboten, damit sich die Behörden und im Bereich der Planfeststellungsverfahren insbesondere auch die Vorhabenträger auf die neuen Regelungen vorbereiten und einstellen können. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Änderungen der §§ 27a, 27b und 30 VwVfG-E nicht nur das Planfeststellungsverfahren betreffen, sondern als allgemeine Regelungen alle Verwaltungsverfahren (im Sinne des § 9 VwVfG). Ein isoliertes späteres Inkrafttreten des Artikels 11 wäre allerdings nicht zielführend. Die Regelung des Artikels 11 muss zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie die Änderungen der übrigen vom Gesetzentwurf erfassten Gesetze, die mit den Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Zusammenhang stehen. Das Ausklammern dieser Bereiche aus den entsprechenden Gesetzen steht dem beabsichtigten Inkrafttreten dieser Gesetze im Übrigen nach Artikel 19 Absatz 1 nicht im Wege.

Eine Ausdehnung des Artikels 19 Absatz 2 um die vorgeschlagenen Änderungen aus den oben genannten Erwägungen berührt die Notwendigkeit des in Artikel 19 Absatz 2 geregelten späteren Inkrafttretens der Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (s. Einzelbegründung zu Artikel 19 Absatz 2) nicht.

Zum Gesetzentwurf allgemein

Vk
Wi

219. a) Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Verkehrsinfrastruktur zu vereinfachen und zu beschleunigen. Der Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes bleibt aber hinter den Erwartungen zurück. Er hat vorwiegend politische und deklatorische Wirkung und wird voraussichtlich keine nennenswerte Beschleunigungswirkung entfalten. Das im Rahmen des Bund-Länder-Prozesses zur Staatsmodernisierung entwickelte Ambitionsniveau wird weit unterschritten. Aus Sicht der Länder bedarf es daher über den Entwurf hinaus einer Vielzahl weiterer Regelungen und Änderungen, um zukünftig Infrastrukturmaßnahmen zügig und rechtssicher umsetzen zu können.

Vk
Wi

220. b) Tatsächlich greift der Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes lediglich vier der 52 Maßnahmen aus Ziffer 2 „Maßnahmen im Allgemeinen Planungs- und Baurecht“ des Bund-Länder-Prozesses zur Staatsmodernisierung auf und setzte diese um. Die Länder fordern daher, die in der Föderalen Modernisierungsagenda aufgelisteten Maßnahmen weiterzuverfolgen.

Vk
Wi

221. c) Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Ersatzbaumaßnahmen (insbesondere Brücken) fehlen in dem Gesetzentwurf vollständig. Für diese Verfahren wird lediglich das besondere öffentliche Interesse anerkannt. Insoweit sieht der Bundesrat auch hier weitere Regelungen als erforderlich an.

Begründung:

Die Regelungen des Gesetzesentwurfs beschränken sich überwiegend darauf, die formellen Verfahrensregeln zu ändern, die kaum zu einer Beschleunigung der Verfahren führen werden. Unter anderem werden Beteiligungsrechte weiter beschränkt bzw. erschwert. Materiell-rechtliche Änderungen werden durch den Entwurf kaum vorgenommen. Die Prüfung und Einhaltung materiell-rechtlicher Vorgaben sind jedoch die Grundlage dafür, dass die Verfahren so komplex und zeitintensiv sind und Entscheidungen lange dauern. Kürzere Fristen, das Absehen von Beteiligungsformaten und die Verlagerung von Prüfschritten in spätere Verfahren lassen die erforderlichen Prüfungen der Genehmigungsbehörden unangetastet und haben keine Auswirkung auf die Entscheidungsreife. Für eine effektive Verfahrensbeschleunigung sind daher Änderungen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen zwingend erforderlich.

Die Maßnahmen, die umgesetzt wurden, sind dem Anschein nach teilweise

nicht vollständig konsequent durchdacht.

Beispiele:

So führt z. B. die kurze und praxisfremde Frist für den Abschluss der Erörterung dazu, dass entweder auf eine Erörterung verzichtet wird oder diese unvorbereitet durchgeführt wird. Dabei wird verkannt, dass die Erörterung neben einer etwaigen Befriedungsfunktion auch zu einer Vertrauensstärkung in die öffentliche Verwaltung und zur Akzeptanz bei den betroffenen Dritten und in der Öffentlichkeit beitragen kann und soll. Zudem ist eine Erörterung nicht zuletzt auch für die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde mit einem Erkenntnisgewinn und Aufklärung verbunden, die der späteren Entscheidungsphase zugutekommt. Die Planfeststellungsbehörde hat über alle nicht erledigten Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Dieser Entscheidungsprozess kann durch eine fehlende Erörterung nicht unerheblich verzögert werden und die Rechtssicherheit der Entscheidung beeinträchtigen. Da die Erörterung ohnehin – völlig zurecht – fakultativ gestellt wird, ist die darüber hinaus vorgesehene Frist für den Abschluss der Erörterung weder erforderlich noch zielführend. Diese dreimonatige Frist ist in der Praxis nicht einzuhalten bzw. ermöglicht keine vorbereitete Erörterung (keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen).

Erheblich nachteilig kann sich die Neuregelung auswirken, dass für die Entscheidung über die Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses die Vorschriften für den Planfeststellungsbeschluss Anwendung finden. Denn hierdurch dürfte eine materiell-rechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung erforderlich werden, die bisher ausdrücklich nicht notwendig gewesen ist. Eine entsprechende Regelung fehlte bisher im VwVfG und den Fachgesetzen. In den Planfeststellungsrichtlinien zum FStrG wurde vielmehr ausdrücklich festgestellt, dass „der materielle Inhalt des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses nicht zu überprüfen ist.“ Auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat in seiner Ausarbeitung zur Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen im Luftverkehrsrecht Folgendes festgestellt: „diese (Anm.: die Planfeststellungsbehörde) prüft jedoch nicht den materiellen Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses und nimmt auch keine neue Abwägung vor (WD 5 – 3000 – 041/20 vom 15.06.2020)“. Vor diesem Hintergrund stellt die Gesetzesänderung eine deutliche Verschärfung der bisherigen Regelung zur Verlängerung von Planfeststellungsbeschlüssen dar.

Auch die im weiteren Gesetzentwurf enthaltenen Verfahrensregelungen werden kaum zu einer Beschleunigung der Verfahren führen.

So wird die behördliche und gerichtliche Aussetzung des Sofortvollzuges wegen verzögertem Baubeginn oder fehlenden Haushaltsmitteln für das Vorhaben ausgeschlossen. Tatsächlich führt dies jedoch nicht zu einem beschleunigten Baubeginn. Auch in der bisherigen Praxis war die Einsetzung des Sofortvollzuges möglich, sobald Haushaltsmittel zur Verfügung standen und mit dem Bau begonnen werden soll. Tatsächlich wird – dies wurde aktuell von dem amtierenden Bundesverkehrsminister nochmals bestätigt – mit dem Bau erst begonnen, wenn unanfechtbares Baurecht vorliegt. Insofern wird von der Möglichkeit des Sofortvollzuges kein Gebrauch gemacht und die hier vorgesehene

gesetzliche Regelung geht ins Leere.

U 222. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat betont den erheblichen Investitions-, Modernisierungs- und Erhaltungsbedarf der bestehenden Infrastruktur in Deutschland. Er teilt das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren wirksam zu beschleunigen, um die Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Resilienz der Infrastruktur zu stärken. Als handlungsleitend sieht er den im Koalitionsvertrag des Bundes festgelegten Grundsatz „Erhalt vor Neubau“.
- b) Der Bundesrat begrüßt, dass der Gesetzentwurf auf die Digitalisierung von Planungs-, Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren sowie auf einheitliche Vorgaben bei der Durchführung von Zulassungsverfahren setzt. Insbesondere elektronische Bekanntmachungen, digitale Beteiligungsformate und die Nutzung digitaler Kommunikationswege bieten Potenzial für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf zentrale Ursachen für langsame Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere fehlende Planungssicherheit durch kurzfristige Haushaltsfinanzierung sowie begrenzte Baukapazitäten, weitgehend außer Acht lässt. Ohne eine verlässliche, überjährige und auskömmliche Finanzierung sowie gesicherte Realisationskapazitäten kann das Gesetz seine Ziele nicht erreichen.
- d) Der Bundesrat erkennt an, dass prozessuale Anpassungen zu einer Entlastung auf der Vollzugsebene führen können. Er stellt jedoch fest, dass dies die weiterhin unzureichende Personalausstattung auf allen Ebenen nicht kompensiert. Der Bundesrat unterstreicht in diesem Zuge erneut die Feststellung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zusammen mit dem Bundeskanzler am 6. November 2023 im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, dass eine adäquate Personalausstattung von Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie Fachbehörden „unabdingbare Voraussetzung für zügige Verfahren“ ist.
- e) Zugleich befürchtet der Bundesrat, dass der Entwurf in der aktuellen Ausgestaltung zu Rechtsunsicherheit, einer Überlastung der Verwal-

tungsgerichte und einem Verlust gesellschaftlicher Akzeptanz führen kann. Dies steht einer nachhaltigen und zielgerichteten Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben entgegen.

- f) Der Bundesrat bezweifelt, dass die vorgesehenen umfangreichen Änderungen im Umwelt- und Naturschutzrecht vollständig mit den einschlägigen europäischen Vorgaben vereinbar sind und tatsächlich zu einer Beschleunigung führen, die die zu erwartenden erheblichen naturschutzfachlichen Nachteile rechtfertigt.
- g) Der Bundesrat weist auf mögliche negative Effekte einer Ausweitung von Genehmigungs- und anderen Fiktionen hin. Vorrang sollten stattdessen gesetzliche Regelungen haben, die in der Verwaltungspraxis tatsächlich umsetzbar sind. Real vorgenommene statt fiktiv angenommener Entscheidungen stärken die Rechtssicherheit und die Legitimation behördlicher Institutionen und Verfahren.
- h) Der Bundesrat bekräftigt mit Verweis auf die Klimaschutz-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, dass Umwelt-, Natur- und Klimaschutz nach Artikel 20a Grundgesetz verbindlicher Maßstab staatlichen Handelns sind und nicht als nachrangige Interessen behandelt werden dürfen. Eine Infrastrukturpolitik, die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen systematisch schwächt, verfehlt sowohl ihre verfassungsrechtliche Verantwortung als auch die Anforderungen an eine zukunftsfähige, generationengerechte Entwicklung.
- i) Der Bundesrat kritisiert die pauschale und undifferenzierte Ausweitung des „überragenden öffentlichen Interesses“ auf eine Vielzahl von Infrastruktur- und Verkehrsvorhaben. Eine solch weitgehende Priorisierung zahlreicher Projekte kann dazu führen, dass aufgrund begrenzter Personal-, Planungs- und Baukapazitäten keine relevante Beschleunigung tatsächlich dringlicher Projekte erfolgt.
- j) Es ist Aufgabe der Politik, eine sinnvolle, prioritäre Abwägung zu treffen. Der gegenwärtige Umgang mit den Instrumenten des „überragenden öffentlichen Interesses“, der öffentlichen Sicherheit sowie des Schutzgüterrangs erfüllt diese Aufgabe nicht und konterkariert dessen Zielsetzung. Eine inflationäre Privilegierung entwertet die Priorisierungsfunktion und schwächt die gebotene Güterabwägung. Der Bundesrat betont, dass eine Privilegierung aus der Sache heraus zu begründen

ist. Er fordert eine klare gesetzliche Begrenzung auf solche Vorhaben, die nachweislich und unmittelbar der Funktionsfähigkeit des Staates, dem Klima- und Umweltschutz, der Versorgungssicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigungsfähigkeit dienen.

Unbeschadet seiner sonstigen Stellungnahme, insbesondere zu den Artikeln 4 und 5, nimmt der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:*

[U] 223. [k] Die Regelung im Gesetzentwurf, dass eine erhebliche Anzahl von Straßenneubaumaßnahmen in das überragende öffentliche Interesse gestellt werden, der öffentlichen Sicherheit dienen und von einem Schutzgütervorrang profitieren sollen, lehnt der Bundesrat ab.]

l) Der Vorrang aller möglichen Bauvorhaben steht im Widerspruch zum Staatsziel, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen (Artikel 20a Grundgesetz). Der Bundesrat betrachtet deren Schutz als mindestens ebenso dringlich. Vor diesem Hintergrund fordert er, dass das von der Bundesregierung angekündigte Naturflächenbedarfsgesetz parallel zum vorliegenden Gesetzentwurf die Wiederherstellung von Lebensräumen als „überragendes öffentliches Interesse“ festlegt.

{U} 224. {m} Der Bundesrat lehnt die geplante Einführung des § 14e UVPG, der dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermöglichen würde, für bestimmte Infrastrukturvorhaben von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abzusehen, in der vorliegenden Form ab. Er erachtet die gewählten Vorhaben als deutlich zu weitgehend und fordert, die geplanten Ausnahmen im Sinne einer klar erkennbaren Prioritätensetzung und Rechtsklarheit deutlich zu beschränken. Die UVP ist ein zentrales Instrument, um Umweltbelange umfassend zu prüfen, kumulative Wirkungen zu erfassen und Alternativen zu bewerten. Ein pauschaler Verzicht auf die UVP erhöht das Risiko langwieriger Gerichtsverfahren und Vollzugsdefizite, da Umweltaspekte nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wenn Naturschutz- und Umweltbelange erst in späteren Verfahrens-

(bei Annahme entfallen Ziffern 190, 191)

* bei Ablehnung der Ziffer 223 entfällt auch die salvatorische Klausel

schritten betrachtet werden, werden Projektverzögerungen wahrscheinlicher. Die geplante Regelung würde die integrierende Funktion der UVP aufgeben und damit die Qualität und Akzeptanz von Infrastrukturvorhaben gefährden. Es bleibt zudem unklar, wie die Berücksichtigung klimawandelbezogener Risiken gemäß Bundesklimaanpassungsgesetz sichergestellt werden soll, wenn die UVP entfällt.}

- n) Der Bundesrat kritisiert die geplante Regelung, dass bei Vorhaben mit Gewässerbenutzung künftig kein Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde mehr erforderlich sein soll. Aus Sicht des Bundesrates ist die Pauschalität dieser Regelung nicht akzeptabel. Anstelle einer differenzierten Anwendung auf höchst dringliche Verkehrsinfrastrukturprojekte, betrifft sie diverse Vorhaben in äußerst verschiedenen Bereichen, u. a. im Bergrecht, und auf unterschiedlichen Regelungsebenen. Diese undifferenzierte Behandlung und die damit einhergehende Schwächung der Wasserbehörden birgt inakzeptable Risiken für den Hochwasserschutz, die Trinkwassergewinnung und den ökologischen Zustand der Gewässer.
- o) Der Bundesrat weist die geplante Ausweitung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ohne verbindliches Reversibilitätserfordernis zurück. Die Möglichkeit, irreversible Eingriffe in Natur und Landschaft zuzulassen, widerspricht dem Vorsorge- und Vorbeugeprinzip sowie grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen, zumal dieses unabhängig von einer positiven Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens möglich sein soll.
- p) Der Bundesrat sieht in der vorgeschlagenen faktischen Gleichstellung von Realkompensation, Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen einen grundlegenden Systembruch im Naturschutzrecht. Sie ist ohne ein parallel zu beschließendes Naturflächenbedarfsgesetz, um die Potenziale für einen qualitativ hochwertigen Schutz der Biodiversität wirksam zu heben und ausreichend viele geeignete Flächen schnell zu mobilisieren, nicht mit dem grundlegenden ökologischen Verursacherprinzip vereinbar und somit nicht akzeptabel. Finanzielle Ausgleichszahlungen können reale Verluste an Natur und Biodiversität nicht ersetzen. Die Folge ist eine irreversible Schädigung der Natur, wenn Ersatzzahlungen mangels verfügbarer Flächen und Verfahren ins Leere laufen. Der Vorrang der Realkompensation sowie die konsequente Nutzung

vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und von Ökokonten ist beizubehalten.

- q) Der Bundesrat betont, dass bei der ausnahmsweisen Nutzung von Ersatzzahlungen die tatsächliche ökologische Verwendung und die Verantwortlichkeit für die tatsächliche Umsetzung der Kompensation durch das Naturflächenbedarfsgesetz klar geregelt sein müssen.

Vk 225. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass neben den fehlenden Kapazitäten in der Bauwirtschaft auch eine unzureichende Finanzierung die Umsetzung dringend notwendiger Maßnahmen hemmt. Das betrifft neben der Höhe der Haushaltsmittel, die weiterhin als unzureichend erachtet wird, auch deren Bereitstellung: Wegen der Finanzierung mehrjähriger Infrastrukturprojekte im lediglich jährlichen Haushaltsaufstellungsprozess besteht oft keine langfristige Planungssicherheit. Mittelkürzungen oder -umschichtungen im Haushaltsverfahren führen oft zu Anpassungen bei laufenden Projekten oder verzögern neue Vorhaben. Der Bundesrat hält deshalb einen verkehrsträgerübergreifenden Infrastrukturfonds für notwendig. Zumindest sollte der im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auf Bundesebene vorgesehene Eisenbahninfrastrukturfonds zeitnah eingerichtet werden.

U 226. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes und das damit verbundene Ziel, die Effizienz von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Allgemeinen und insbesondere für den Bereich Verkehr und Energie deutlich zu steigern.
- b) Der Bundesrat erkennt an, dass vielfältige Verfahrenserleichterungen für die Bundesverkehrsverwaltung erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen und dass hierzu insbesondere ein einheitliches Verfahrensrecht für alle Infrastrukturen bei Planfeststellungsverfahren geschaffen werden soll.

- c) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, hinsichtlich der Auszahlung des Ersatzgeldes die bisherige Regelung einschließlich der sich daraus ergebenden Zuständigkeiten beizubehalten und nicht das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder einen von ihm beauftragten Dritten als Adressat der Ersatzgeldzahlungen der Vorhabenträger von Bundesvorhaben vorzusehen. Insbesondere die geübte und bewährte Praxis, die raumspezifischen Kenntnisse der Länder und hier bereits vorhandenen Strukturen sprechen für die Fortgeltung der bestehenden Regelung, was auch der Intention der Planungsbeschleunigung entgegenkommt.
- d) Der Bundesrat erkennt an, dass die Stärkung der vorläufigen Anordnung als Instrument zur frühzeitigen Umsetzung vorbereitender Maßnahmen der weiteren Beschleunigung von Infrastrukturmaßnahmen dienlich sein kann. Er gibt aber zu bedenken, dass bei Wegfall der Prognoseentscheidung in Verbindung mit der Streichung der Reversibilitätsbedingungen und der vorgesehenen Modifizierung der Wiederherstellungspflichten die Möglichkeit irreversibler Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entsteht, ohne dass mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob das Kriterium der Reversibilität bei der vorläufigen Anordnung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz und dem Personenbeförderungsgesetz erhalten werden kann.

Wo 227. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren oder im Rahmen der angekündigten großen Novelle des Baugesetzbuches zu prüfen, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise im Rahmen der Bauleitplanung Ersatzzahlungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund bestimmter Vorhaben, insbesondere solche für den Wohnungsbau, gleichrangig in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt werden können.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für bestimmte Vorhaben Ersatzzahlungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichrangig zur Verfügung stehen (§ 15 Absatz 6a BNatSchG). Dies erfolgt in Reaktion auf die zunehmende Flächenknappheit.

Die Wohnraumschaffung und -versorgung, insbesondere in vielen urbanen Räumen, ist eine der großen Herausforderungen der Gegenwart und von besonderem öffentlichem Interesse. Der sogenannte Wohnungsbau-Turbo soll einen substanziellen Beitrag zur Bekämpfung der Wohnungsnot leisten; eine Erleichterung oder Beschleunigung nach wie vor erforderlicher Bauleitplanungen geht mit ihm aber nicht einher. In der Praxis kann sich in den besonders angespannten urbanen Räumen die Berücksichtigung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung (§ 1a Absatz 3 BauGB) als ein Hemmnis darstellen, wenn geeignete Ausgleichsflächen schwer verfügbar sind.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Flexibilisierung mit einer Gleichstellung der Ersatzgeldzahlung für bestimmte Vorhaben stellt sich als erfolgversprechende Möglichkeit dar, die bei einer Übertragung auf Bauleitplanungen in bestimmten Fällen diese entweder erst ermöglichen, jedenfalls aber erheblich beschleunigen können würde.

Diese Prüfbittte schließt auch den Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in der föderalen Modernisierungsagenda vom 4. Dezember 2025 ein, die Vorschriften zum Naturschutz zu vereinfachen. Konkret sollen Bund und Länder bei der Bewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft bis zum 30. Juni 2026 im Bauplanungsrecht mehr Flexibilität schaffen und dazu die Möglichkeit einer Ausgleichs-/Ersatzgeldzahlung im Rahmen der Bauleitplanung in bestimmten Fällen einführen. Dies soll insbesondere in Konstellationen gelten, bei denen ein Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe durch bauleitplanerische Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen im Sinne des §1b Absatz 3 Satz 2 bis 4 BauGB nicht möglich ist (Zeile 110 der föderalen Modernisierungsagenda).

Vk 228. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob von den Doppelregelungen in den Fachgesetzen und im Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden kann.
- b) Der Bundesrat bittet, die Möglichkeiten

- einer Verankerung bewährter und verallgemeinerungsfähiger Regelungen der Verfahrensbeschleunigung aus den Fachgesetzen im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Schaffung eines einheitlichen und beschleunigten Verfahrensrechts für alle fachgesetzlichen Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sowie
- der Rückführung der in den Fachgesetzen vom VwVfG abweichenden Verfahrensregelungen

zu prüfen.

- c) Der Bundesrat bittet insbesondere, die Regelungen der §§ 17a ff. Bundesfernstraßengesetz darauf zu überprüfen, ob nicht die Regelung schon im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist beziehungsweise geregelt werden könnte und daher ein allgemeiner Verweis auf die Regelungen der §§ 72 bis 78 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz ausreichend ist.
- d) Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob eine einheitliche Regelung zu den Rechtsbehelfen in der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vereinfachung zielführend ist.

Begründung:

Zentrales Ziel des geplanten Infrastruktur-Zukunftsgesetzes ist es, die Effizienz von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Allgemeinen und insbesondere für den Bereich Verkehr und Energie, besonders durch Verfahrenserleichterungen für die Bundesverkehrsverwaltung, deutlich zu steigern.

Die Einführung eines einheitlichen, praxisgerechten und beschleunigten Verfahrensrechts („one-for-many“) sowie die weitere Harmonisierung und Deregulierung in den einzelnen Fachgesetzen können einen wichtigen Beitrag für mehr Transparenz, Rechtssicherheit und Effizienz für Vorhabenträger, Bürger und Behörden leisten. Das VwVfG ist der zentrale Standort für Verfahrensregelungen. In diesem sollen die verallgemeinerungsfähigen Verfahrensvorschriften aus den Beschleunigungsgesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre zusammengeführt werden, soweit sich diese Vorschriften in dem Vollzug des jeweiligen Fachverfahrens bewährt haben.

Dies hat der Freistaat Sachsen beispielsweise bereits in seiner Bundesratsinitiative „Beschleunigung und Vereinheitlichung von Planungsverfahren“ (vgl. BR-Drs. 573/25) in Nummer 3 vorgeschlagen.

Bezüglich der Prüfbitte in Buchstabe c werden folgende Regelungen aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung als Beispiel aufgeführt:

- Artikel 4 Nummer 11 (§ 17 FStrG)

Hier gibt es im Bundesfernstraßengesetz (FStrG), im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in etwa gleichlautende Regelungen. Da die Interessenlage immer gleich ist, würde es sich anbieten, die vorläufige Anordnung zentral im VwVfG zu treffen.

– Artikel 4 Nummer 12 (§ 17a FStrG)

Eine spezielle Regelung im FStrG ist nicht erforderlich, es genügt ein Verweis auf §§ 73 ff. VwVfG. Nach § 73b VwVfG (neu gemäß Artikel 11 Nummer 7) würde ohnehin keine Pflicht bestehen, einen Erörterungstermin durchzuführen; die Behörde kann ihn durchführen. Damit hat die Behörde das Recht, auf den Erörterungstermin zu verzichten. Dass die Durchführung informeller Beteiligungsformen zulässig ist, ist im Grunde eine Selbstverständlichkeit, und bedarf keiner Regelung. Sofern dies für erforderlich gehalten wird, kann das auch im VwVfG geregelt werden.

– Artikel 4 Nummer 13 bis 16 (§§ 17b, 17d FStrG)

Es handelt sich ebenfalls um allgemeine Regelungen, die sich in verschiedenen Fachgesetzen finden. Es sollte hierzu bis auf die Zuständigkeiten eine einheitliche Regelung im VwVfG unter den §§ 72 ff. VwVfG erfolgen.

– Einheitliche Stichtagsregelung

Ferner sollte die Einführung einer für Planungsverfahren einheitlichen und verbindlichen Stichtagsregelung (maßgebliche Sach- und Rechtslage zum frühestmöglichen Zeitpunkt) unter Beachtung verfassungs- und unionsrechtlicher Vorgaben geprüft und im VwVfG umgesetzt werden.

Zur Prüfbite in Buchstabe d:

Die Regelungen zu den Rechtsbehelfen, wie in Artikel 4 Nummer 17 zu § 17e FStrG des Gesetzentwurfs, befinden sich in ähnlicher Form sowohl im AEG (Artikel 1 Nummer 10), im WaStrG und im UmwRG. Auch hier würde es sich anbieten, bei weitgehend gleicher Interessenlage, eine einheitliche Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung zu treffen.

U 229. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich die geplante Digitalisierung von Verfahrensschritten (z. B. öffentliche Bekanntmachung, Auslegung, Kommunikation per Datenplattform, Einwendungsmanagement und Entscheidungsveröffentlichung). Auch den Übergang zur digitalen Kommunikation als Standard- und Leitprozess.

- b) Der Bundesrat regt aus Beschleunigungsgründen jedoch an, dass die für Härtefälle vorgesehene analoge Kommunikation nicht an eine langwierige und rechtsunsichere Behördenprüfung im Einzelfall geknüpft wird. Vorzugswürdig ist es, dieses als „Option“ einfach zur Verfügung zu stellen und die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden zu lassen, was für sie der einfachere und schnellere Weg ist mit der Behörde in Kontakt zu treten.
- c) Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, dass es für schnelle Verfahren auch hinderlich ist, wenn wie bisher keine zentrale Bundes-IT-Struktur besteht. Jede Behörde soll nach dem Gesetzesentwurf ihre eigene Behördenwebseite und ihre eigene IT-Dateninfrastruktur nutzen. Das führt in der Vollzugspraxis zur Unübersichtlichkeit und einem digitalen Wildwuchs, der äußerst nutzerunfreundlich ist. Entsprechendes gilt für die Datenplattformen und die Behördenbeteiligung, die künftig verpflichtend genutzt werden sollen. Statt vieler IT-Insellösungen bedarf es einer zentralen Bundes-IT-Infrastruktur nach dem Once-only-Prinzip und nach dem Vorbild des zentralen UVP-Portals der Länder, das von 16 Ländern gemeinsam entwickelt und seither betrieben wird. Eine zentrale IT-Lösung des Bundes und deren Einbindung in die IT-Infrastruktur der Länder ist aus Beschleunigungs- und Modernisierungsgründen von großer Bedeutung und sollte zügig bereitgestellt werden.

Vk 230. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die vorgeschlagenen Regelungen zur beschleunigten Realisierung von Verkehrsinfrastrukturen auch auf die Regelungen für Magnetschwebbahnen zu erweitern sind.

Begründung:

In dem Sinne des Gesetzentwurfs, dass alle Verkehrsträger von den Planungsrechtsmodifikationen profitieren sollen, wäre durch den Bund auch das Magnetschwebbahnplanungsgesetz (MBPlG), das aus den 90er Jahren stammt, gleichfalls anzupassen, sowie das UVPG mit zu ändern. Es ergibt keinen Sinn, bei der aktuellen GVFG-Novelle des Bundes einen neuen Fördertatbestand für

Magnetschwebbahnen vorzusehen, beim betreffenden Planungsrecht aber beim alten Stand zu bleiben.

Wi 231. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig und hierzu vereinfacht, digitalisiert und effizienter ausgestaltet werden.

Der Bund unternimmt große finanzielle Anstrengungen, um die Hafeninfra- und Hafensuprastrukturen in den Ländern zu verbessern, um leistungsfähige, militärisch nutzbare maritime Logistik Hubs zu verwirklichen.

Nach Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs besteht jedoch die Sorge, dass die Erleichterungen aus dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz für die auf dieser Grundlage durchzuführenden Projekte nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Es wird daher gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch Änderungen die Rahmenbedingungen für die Projekte der Infrastruktur, die maßgeblich vom Bund finanziert werden, verbessert werden können.

Im Gesetzentwurf wird geregelt, dass Unterhaltungsmaßnahmen für bundeseigene Schifffahrtsanlagen, die einen kritischen Bauwerkszustand aufweisen, im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Diese Regelung gilt damit nicht für landeseigene Anlagen wie beispielsweise in Bremerhaven, obwohl der Bund mit der Mittelbereitstellung das überragende öffentliche Interesse an dieser Infrastruktur anerkannt hat.

Es wird daher gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob gesetzlich klargestellt werden kann, beispielsweise im Wasserhaushaltsgesetz, dass auch der Ausbau von landeseigener Hafeninfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

R 232. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es generell auch des Hinweises auf das Veröffentlichungsdatum bei der elekt-

ronischen Veröffentlichung im Internet bedarf.

Begründung:

Mit der Bekanntgabe im Internet wird in verschiedenen Fällen der Lauf einer Frist in Gang gesetzt. So ist beispielsweise in der Neufassung des § 17 Absatz 2 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes und des § 14 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes eine Frist von zwei Wochen nach der elektronischen Veröffentlichung im Internet geregelt, die für den Anwendenden aber nur dann bestimmbar ist, wenn bei der Veröffentlichung auch das Datum der Veröffentlichung erkennbar ist.

Vk 233. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Effizienz von Planungs- und Genehmigungsverfahren insbesondere im Bereich Verkehr zu steigern und so notwendige Erhaltungsmaßnahmen sowie Neu- und Ausbauten zu beschleunigen.
- b) Ebenfalls begrüßt der Bundesrat die Absicht der Bundesregierung, die Verfahrensregelungen für Planungs- und Genehmigungsverfahren über die Verkehrsträger hinweg zu vereinheitlichen und zu digitalisieren. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob für eine möglichst breite Vereinheitlichung der Regelung noch weitere Anpassungen, auch zum Beispiel in bisher nicht berücksichtigten Fachgesetzen, wie dem Energiewirtschaftsgesetz, nötig sind.
- c) Der Bundesrat kritisiert, dass die Länder zum vorliegenden Gesetzentwurf unzureichend beteiligt und insbesondere nur mit einer Frist von weniger als einem Arbeitstag (Freitag 15.30 Uhr bis Montag 10 Uhr) angehört wurden. Eine frühzeitige Beteiligung der Länder hätte es ermöglicht, die praktische Expertise der in den Planungs- und Genehmigungsverfahren jeweils beteiligten Landesbehörden bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs nutzbar zu machen. Die Landesbehörden sind im Wesentlichen mit dem Vollzug der Regelungen betraut, sie sind im Besonderen an praxisgerechten Regelungen interessiert und in der Lage, entsprechende fachliche Expertise beizusteuern. Auch die Qualität der Beratungen im Bundesrat hätte durch eine frühzeitige Einbindung der

Länder gesteigert werden können. Der Bundesrat weist auf die hohe Bedeutung klarer und praktisch tatsächlich vollziehbarer rechtlicher Vorgaben sowohl für die Vorhabenträger als auch die Behörden von Bund und Ländern hin und sieht in dem von Bund gewählten Vorgehen ein erhebliches Risiko, dass Vorhaben durch vermeidbare Rechtsunsicherheiten verzögert werden. Darüber hinaus stellt der Bundesrat fest, dass der Gesetzentwurf rechtsförmliche und rechtssystematische Mängel aufweist. Er bedauert die seitens der Bundesregierung diesbezüglich nicht abgeschlossene Prüfung und erwartet, dass die Mängel im weiteren Gesetzgebungsverfahren beseitigt werden.

- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter frühzeitiger Beteiligung der Länder, Entwürfe für die im Koalitionsausschuss der Regierungsparteien am 11. Dezember 2025 bis Ende Februar 2026 angekündigten Regelungen vorzulegen, konkret zum Naturflächenbedarfsgesetz, zur Bundeskompensationsverordnung und zum Umweltrechtsbehelfsgesetz. Darüber hinaus bittet der Bundesrat um zeitnahe Vorlage der angekündigten Regelungen zu den über das Infrastruktur-Zukunftsgesetz hinausgehenden Aufträgen aus der Föderalen Modernisierungsagenda.
- e) Der Bundesrat betont angesichts der hohen Bedeutung der vorzunehmenden Güterabwägung, aber auch wegen der begrenzten Haushaltsmittel und Personalkapazitäten, die Notwendigkeit einer Priorisierung der umzusetzenden Projekte. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die Auswahl der in das überragende öffentliche Interesse gestellten Vorhaben und die Bewertung der Relevanz dieser Vorhaben für die öffentliche Sicherheit oder militärischer Aspekte anhand nachvollziehbarer Kriterien vorzunehmen. Insbesondere darf die Privilegierung bestimmter Vorhabenarten nicht dazu führen, dass die nötigen Mittel für die Realisierung anderer bedeutsamer Projekte sowie der Erhaltung der bestehenden Infrastruktur fehlen.
- f) Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, mit Nachdruck an einer effizienteren Gestaltung der verwaltungsinternen Abstimmungsprozesse, insbesondere im Rahmen der Auftragsverwaltung der Bundesstraßen, mitzuwirken. Weitreichende Prüfvorbehalte mit deutlich zu niedrigen Vorlagegrenzen und daraus folgende umfangreiche Abstimmungen und Prüfungen insbesondere mit dem Bundesministerium für Verkehr sor-

gen immer wieder für beträchtliche Verzögerungen von Infrastrukturprojekten und sind daher dringend zurückzubauen.

- g) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die langen Realisierungszeiträume von Verkehrsinfrastrukturvorhaben insbesondere auf Unsicherheiten bezüglich der Finanzierung und begrenzte Planungskapazitäten zurückzuführen sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine auskömmliche langfristige Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur sowie die notwendige Ausstattung der Behörden mit Sach- und Personalmitteln sicherzustellen und insbesondere die Reduktion der Finanzierungsquellen zu prüfen.

U 234. Zum Verfahren

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die äußerst kurze Frist keine effektive Beteiligung der Länder auf Fachebene ermöglicht, diese aber die Beteiligung des Bundesrates sachlich vorbereitet, damit Vollzugserfahrungen der Länder in Beschlussfassungen des Bundesrates einbezogen werden können. Entsprechendes gilt für die Verbändebeteiligung. Der Bundesrat betont, dass mit einer solchen kurzfristigen Verfahrensweise die Qualität und die demokratische Legitimation der Gesetzgebung erheblich geschwächt wird.
- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Verfahren der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) widerspricht, die Länder- und Verbändebeteiligung frühzeitig durchzuführen (§ 47 Absatz 1 GGO) und über das Ergebnis im Bundeskabinett zu berichten (§ 22 Absatz 1 Nummer 4 GGO). Auch eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände (§ 47 Absatz 5 GGO) in den Ländern war so nicht möglich.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die gewählte Vorgehensweise mit Artikel 8 der UN ECE Aarhus-Konvention vereinbar ist, wonach Mindestanforderungen für den Erlass rechtsverbindlicher Bestimmungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, gelten, um eine effektive Beteiligung sicherzustellen. Die förmliche Rüge des Deutschen Anwaltsvereins mit Stellungnahme

Nr. 81/2025 und mögliche Beschwerdeverfahren vor dem Aarhus Compliance Committee sind hierbei zu berücksichtigen.

- d) Der Bundesrat weist darauf hin, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts evidente Verstöße gegen Beteiligungsrechte zur Verfassungswidrigkeit von Gesetzen führen können. Dies gilt auch für die Länderbeteiligung.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum, bei diesem für Bund und Ländern so bedeutenden Gesetzgebungsverfahren, die Länder- und Verbändebeteiligung mit einer Frist von vier Wochen fortzusetzen, um ausreichend Vollzugs- und Praxiserfahrungen hinsichtlich der grundlegenden Veränderungen im Bereich der Zulassungsverfahren wesentlicher Verkehrsinfrastruktur einzubeziehen. Die Durchführung von Praxischecks durch vollzugserfahrende Fachleute ist essentiell, wenn die rechtlichen Grundlagen für Milliarden-Investitionen geschaffen sowie eine zügige und rechtssichere Zulassung und Umsetzung von zentralen Verkehrsprojekten ermöglicht werden sollen. Auf den Beschluss Nr. 219 der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 4. Dezember 2025 wird verwiesen.

U 235. Zum Verfahren

Der Bundesrat kritisiert die Art und Weise der Durchführung der Länder- und Verbändeanhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf deutlich. Der Referentenentwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes wurde mit E-Mail vom Freitag, 12. Dezember 2025 um 15:30 Uhr in die Beteiligung gegeben. Für die Zuleitung etwaiger Stellungnahmen wurde eine Frist gesetzt bis Montag, 15. Dezember 2025 um 10:00 Uhr. Hinzu kommt, dass die Ressortbeteiligung lediglich über die Verkehrsressorts erfolgte und z. B. die Umweltressorts nicht eigenständig einbezogen wurden. Aus Sicht des Bundesrates ist kein tragfähiger Grund für eine derart kurze Stellungnahmefrist ersichtlich. Der Bundesrat betont, dass mit solchen Verfahren die Qualität und demokratische Legitimation der Gesetzgebung erheblich geschwächt wird.